

## Inhalt

<i>Alexandra Goy</i>	
Die Inszenierung des Freispruchs durch das Gericht	35
<i>Claudia Burgsmüller</i>	
Gerichtsbericht: Impressionen aus dem Berliner Gynäkologenprozeß	40
<i>Alexandra Goy</i>	
Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren	48
<i>Dagmar Oberlies, Rosemarie Giesen</i>	
Die männliche Regel und ihre Unanwendbarkeit auf Frauen – Anmerkung zu den Urteilen der Landgerichte Frankfurt und Oldenburg, Teil II	50
<i>Elke Hundertmark</i>	
Diskriminierung durch Schutz – Der Kranzgeldanspruch im BGB	55
<i>Marianne Grabrucker</i>	
Rechtliche Aspekte einer Frauen nicht diskriminierenden Gesetzessprache	59
<i>Urteil des LAG Köln</i>	
Diskriminierende Versorgungsordnung	62
<i>Urteil des ArbG Herford</i>	
Veränderte Steuerklasse – Höheres Mutterschaftsgeld	65
<i>Verfügung der Stadt Frankfurt</i>	
Ausweisung einer Prostituierten	66
<i>Urteil des VerwG Frankfurt mit Anmerkung von Margarete Nimsch</i>	
Ausweisung einer Prostituierten	66
<i>Urteil des AG Hamburg</i>	
Sittenwidrigkeit eines Bordellmietvertrages	68
<i>Beschluß des FamG Frankfurt</i>	
Besuchsrecht in Anwesenheit der Mutter	69
<i>Beschluß des OLG Hamm</i>	
PKH für Ergänzungspfleger	69
<i>Pressestelle des Bundesverfassungsgerichts</i>	
§§ 2, 13 VAHRG: verfassungswidrig	69
<i>Sabine Heinke</i>	
Deutsches Unterhaltsrecht für türkische Eheleute	70
<i>Marlis Bredehorst, Eve Raatschen</i>	
6. Bundestreffen der Rechtsreferendarinnen und -studentinnen	70
<i>12. Feministischer Juristinnenntag</i>	
Presseerklärungen	71
Hinweise	72



STREIT – Feministische Rechtszeitschrift

Herausgegeben vom Verein „Frauen streiten für ihr Recht e.V.“, Frankfurt

Redaktionsadressen:

Hamburg/Schleswig-Holstein: Sabine Scholz, Schanzenstr. 79, 2000 Hamburg 6  
 Bremen: Jutta Bahr-Jendges, Osterdeich 13, 2800 Bremen 1  
 Niedersachsen: Bettina Cramer-Frank, Rubensstr. 2, 3000 Hannover 1  
 Nordrhein-Westfalen: Malin Bode, Herner Str. 1, 4630 Bochum 1  
 Frankfurt/Nordhessen: Barbara Becker-Rojczyk, Hedderichstr. 102, 6000 Frankfurt 70  
 Südhessen/Baden-Württemberg: Barbara Schoen, Magdalenenstr. 17, 6100 Darmstadt 1  
 Saarland: Dagmar Oberlies, Schloßstr. 6, 6600 Saarbrücken 1  
 Schwaben: Anne-Rose Kocyba, Friedrichstr. 3, 7140 Ludwigsburg – v.i.S.d.P.  
 Bayern: Jutta Bartling, Arcostr. 5, 8000 München 2  
 Berlin: Alexandra Goy, Kottbusser Damm 72, 1000 Berlin 61

Mitarbeiterinnen dieses Heftes:

RAin Jutta Bartels, Münster; Rechtsreferendarin Marlis Bredehorst, Hamburg; Rosemarie Giesen, Soziologin und Rechtswissenschaftlerin in Berlin; RAin Alexandra Goy, Berlin; Regierungsrätin Marianne Grabrucker, München; RAin Sabine Heinke, Bremen; Elke Hundertmark, Studentin in Hannover; RAin Margarete Nimsch, Frankfurt; RAin Dagmar Oberlies, Saarbrücken; Rechtsreferendarin Eve Raatschen, Hamburg

ISSN 0175-4467

© 1986. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion und nur mit vollständigem Quellennachweis.  
 Herstellung: Sibylla Flügge, c/o Verlag Stroemfeld/Roter Stern, 6000 Frankfurt 1  
 Druck/Repro: Zypressen, 6000 Frankfurt 50

STREIT erscheint 4 mal jährlich.

Bezugsbedingungen : Einzelheft DM 12,- zzgl. DM 3,- Porto/Versandkostenanteil  
 Abonnement: DM 48,-

Das Abonnement verlängert sich automatisch um weitere 4 Hefte, wenn es nicht nach Erhalt des 3. Heftes gekündigt wird.

Bezugsanschrift: Renate Blümmler, Stegstr. 34, 6000 Frankfurt/Main 70

Konto: Frauen streiten für ihr Recht e.V., Nr.: 638-37-600, Postgiroamt Frankfurt, BLZ 500 100 60

Buchhandelsauslieferung: Frauenliteraturvertrieb (FLV), Schloßstr. 94, 6000 Frankfurt/Main 90

Alexandra Goy

## Die Inszenierung des Freispruchs durch das Gericht

Daß das Ergebnis der zweiten Verhandlung des Berliner Gynäkologen-Prozesses\* ein Freispruch sein würde, stand für mich fest, seit mir die Besetzung der nunmehr zuständigen Kammer des Landgerichts bekannt war.

Den Vorsitz in dieser Kammer führt ein Richter, der sich zu wehren weiß gegen fortschrittliches Gedankengut im Sinne einer selektiven Vorurteilswahrnehmung der Geschehensabläufe, über die er zu richten hat. Die Strafprozeßordnung handhabt er auf seine Weise. Er straft gerne und möglichst hoch, wenn der Angeklagte gegen das Eigentum anderer verstoßen hat ohne selbst welches zu haben. Geht es dagegen um die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung einer Frau, ist auch dieser Richter dazu in der Lage zu verstehen – in welcher „mißlichen“ Lage sich der Angeklagte befunden hat. Die autoritäre-patriarchale Struktur dieses Richters macht ihn untertänig gegenüber höher gestellten Angeklagten.

Er ist also gar kein außergewöhnlicher Strafrichter. Emanzipatorischen Anspruch hat er auch dann nicht, wenn die Öffentlichkeit auf ihn blickt, anders als das Gericht des ersten Verfahrens. Dieses Gericht, dem eine sehr qualifizierte beisitzende Richterin sowie ein junger beisitzender Richter angehörte, hatte den Ehrgeiz und die Bereitschaft aufzuklären, was passiert war in der Nacht vom 21. auf den 22. Dezember 1983 in der Berliner Universitätsfrauenklinik.

Der jetzige vorsitzende Richter und in treuer Gefolgschaft die beisitzende Richterin und der ebenfalls junge beisitzende Richter wollten möglichst nichts wissen von diesem Abend, was eine Verurteilung hätte zur Folge haben können.

Obwohl die Beweislage schwierig war, weil der Nebenklägerin zwei Angeklagte gegenüberstanden, die ihre Aussagen bis ins Detail aufeinander abgestimmt hatten und das Verhalten der Nebenklägerin widersprüchlich erschien, hatte das erste Gericht eine Erklärung für die vermeintlichen Widersprüche gefunden.

Wenngleich es nicht bereit war, das scheinbar widersprüchliche Verhalten der Nebenklägerin mit ihrer Ausnahmesituation und tiefgreifenden Verunsicherung zu erklären – wie wir dies in unseren Plädoyers unter Hinweis auf soziologische Literatur nahegelegt hatten – hat es ausgeführt:

Die in sich widersprüchlichen und von einem Außenstehenden zunächst schwer nachvollziehbaren Handlungsweisen – Rückkehr in das Dienstzimmer etc. – erklären

sich zwanglos mit der Persönlichkeit der Nebenklägerin. Sie ist in einem gesteigerten Maße stolz und neigt zur Selbstüberschätzung...

Sie glaubte, daß sie mit den Ärzten fertig werden würde und eine Vergewaltigung abwenden könnte, wovon sie ausgehen konnte, weil ihr das ja in der ersten Phase auch gelungen war.

Der Behauptung der Verteidigung, sie habe Anzeige erstattet, um den freiwilligen Geschlechtsverkehr gegenüber ihrem Vorgesetzten und Liebhaber als einen erzwungenen darzustellen, war das Gericht entgegengetreten:

Hätte die Nebenklägerin den Geschlechtsverkehr freiwillig gestattet, so gab es für sie, wollte sie unter allen Umständen den Vorfall geheimhalten, in erster Linie die eine Möglichkeit, nämlich die beiden Ärzte zu bitten, über das nächtliche Geschehen unter allen Umständen zu schweigen und nicht eine Anzeige zu erstatten, weil dadurch mit Sicherheit die Vorgänge bekannt werden mußten.

Das Gericht hat ihre Glaubwürdigkeit damit begründet, daß sie bei allen Vernehmungen zum Tatgeschehen im wesentlichen gleichlautende Aussagen gemacht, diese anschaulich und ohne Übertreibungen geschildert hat.

Gerade das geschilderte widersprüchliche Verhalten hat die Kammer von der Richtigkeit ihrer Darstellung überzeugt. Hätte nämlich die Nebenklägerin zum Tatgeschehen unwahre Angaben machen wollen, so hätte sie als zweifellos intelligente Frau einen Geschehensablauf erfinden können, der ihr eigenes Verhalten nicht als unverständlich und widersprüchlich geschildert hätte.

Daß die Nebenklägerin nicht von sich aus bereit war, auf Fragen der Verteidigung zum Randgeschehen, der Intensität ihrer Beziehung zu ihrem Vorgesetzten einzugehen, würdigte das Gericht wie folgt:

Die Nebenklägerin vertrat offensichtlich die nachvollziehbare Ansicht, daß sie nur zum Tathergang selbst gefragt werden könne, ihre Intimsphäre aber nicht in das Verfahren hineingezogen werden dürfe. So erklärt es sich, daß sie zu den Vorgängen in ihrem Dienstzimmer bereitwillig klare und überzeugende Angaben machte, während sie auf Fragen zum Randgeschehen höchst unwillig antwortete.

Es hielt ihr zugute, daß sie diese zum Teil ungenauen Angaben aus „menschlich verständlichen Gründen“ machte, weil ihr Vorgesetzter ein bekannter Wissenschaftler und auch verheiratet ist.

Der Beweisführung der Verteidigung, aus der Tatsache der körperlichen Kontaktaufnahme zu ihren männlichen und weiblichen Kollegen Rückschlüsse auf ein „haltloses Sexualleben“ zu ziehen und daraus ihre angebliche Unglaubwürdigkeit abzuleiten, erteilte das Gericht eine klare Absage:

Aus der Tatsache, daß sich die Nebenklägerin äußerst burschikos verhält ... kann nicht gefolgert werden, daß sie zum Kerngeschehen die Unwahrheit gesagt hat.

\* Die Verfasserin und Claudia Burgsmüller (ihr Bericht S. 38 ff) waren Vertreterinnen der Nebenklägerin.

Wie demgegenüber das jetzt zuständige Gericht den Freispruch begründen will, läßt sich aufgrund der sehr kurz gehaltenen mündlichen Urteilsbegründung – das schriftliche Urteil liegt noch nicht vor – noch nicht abschließend sagen. Der mündlichen Urteilsbegründung war nur zu entnehmen, daß es den Vorwurf der Vergewaltigung für einen sehr schwerwiegenden hält und seiner Ansicht nach der Nebenklägerin „der Nachweis dafür nicht gelungen sei“. Es bestehe weiterhin ein erheblicher Verdacht gegen die Angeklagten, Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Nebenklägerin bestünden nicht. Dennoch erscheine ihm das Verhalten der Nebenklägerin nach der Tat unverständlich, weshalb letzte Zweifel zugunsten der Angeklagten gingen.

Das zweite Gericht hat sich für die Begründung des Freispruchs des Grundsatzes „in dubio pro reo“ bedient mit der Behauptung, letzte Zweifel seien nicht ausräumbar. Es hat damit als Ergebnis präsentiert, was es von Anfang an beabsichtigt hatte: das Geschehen als unaufklärbar erscheinen zu lassen.

Es gibt Dinge zwischen Himmel und Erde, die unser schulmeisterlicher Verstand nicht zu erfassen vermag.

Mit diesem Hamlet-Zitat beendete der vorsitzende Richter eine Unterredung zwischen ihm und den Verfahrensbeteiligten vor Beginn des 3. Verhandlungstages. Diese literarisch-philosophische Grundeinstellung galt es in Scene zu setzen.

Daß diesem Ausspruch nicht die einzig angemessene strafprozessuale Reaktion, nämlich die Stellung eines Ablehnungsgesuchs folgte, war darauf zurückzuführen, daß die „optimale“ Wahrnehmung der Nebenklagerechte nicht identisch war mit der Wahrnehmung der Interessen der Nebenklägerin, orientiert an ihrer psychischen Belastbarkeit. Allein die denktheoretische Möglichkeit einer erneuten Verhandlung aufgrund eines erfolgreichen Ablehnungsgesuches hatte zur Folge, daß die Rechte der Strafprozeßordnung nicht wahrgenommen werden konnten.

Zur Durchsetzung des Ziels des vorsitzenden Richters, die angeklagte Vergewaltigung nicht justiziabel zu machen, war folgendes unabdingbar:

- Einschränkung der weiblichen Öffentlichkeit,
- Parteilichkeit als Sachlichkeit zu propagieren,
- Behinderung der Nebenklage und
- Begrenzung des Prozeßstoffes zugunsten der Angeklagten.

#### Einschränkung der weiblichen Öffentlichkeit

Trotz unseres Hinweises auf die insbesondere große Frauen-Öffentlichkeit – Vertreterinnen der verschiedensten Frauenorganisationen wollten den Prozeß beobachten, u.a. Vertreterinnen von Projekten aus der autonomen Frauenbewegung, der ASF, von universitären Frauengruppen, der Frauenbeauftragten Berlins, Vertreterinnen des Juristinnenbundes und Gruppen der AL – und trotz unseres

vor Beginn der Hauptverhandlung gestellten Antrags, in einem der beiden größten Sitzungssäle zu verhandeln, hatte der vorsitzende Richter eine Verlegung abgelehnt. Die Kammer tage in dem ihr „geschäftsmäßig zugewiesenen Sitzungssaal“ – mit 27 Sitzplätzen – „ein größeres Interesse der Allgemeinheit am Prozeßgeschehen darf die Kammer nicht interessieren“, verkündete der vorsitzende Richter und sah damit die Öffentlichkeit als gewährleistet an. Vor dem Verhandlungssaal hielten sich ca. weitere 30 - 40 Personen auf.

Auch die Presse war nur beschränkt zugelassen. Die „Hofberichterstattung“ für die Angeklagten war durch die große Repräsentanz der männlichen Gerichtsschreiber durch die „Springer-Presse“ gesichert. Der Vertreter der BZ lieferte von jedem Verhandlungstag für seine Leser zum Teil Wortprotokolle, die geschickt im Sinne der Version der angeklagten Ärzte abgefaßt waren.

#### Als Sachlichkeit deklarierte Parteilichkeit

Zu Beginn der Verhandlung las der vorsitzende Richter eine schriftlich vorformulierte Erklärung ab, daß das Gericht um eine sachliche Verhandlungsführung bitte und wies darauf hin, daß das Persönlichkeitsrecht der Nebenklägerin zu wahren sei und für die Angeklagten das Prinzip der Unschuldsvermutung gelte.

Die besondere Bedeutung dieser Äußerung wird auf dem Hintergrund klar, daß der vorsitzende Richter sämtliche Zeugen, die von der Verteidigung im ersten Verfahren zum Sexualleben der Nebenklägerin benannt worden waren, geladen hatte. Nach seinem Terminplan sollte von den 15 anberaumten Verhandlungstagen an mindestens 10 Tagen nicht über den Anklagevorwurf, sondern über das Sexualleben der Nebenklägerin verhandelt werden.

Unserem Antrag, dem bekundeten Willen zur Sachlichkeit die notwendige Konsequenz folgen zu lassen und sämtliche Leumundszeugen abzuladen, ist das Gericht nicht nachgekommen. Daß diese Zeugen später dennoch nicht gehört wurden, hing damit zusammen, daß es zur Begründung des Freispruchs auf die durch die Leumundszeugen zu bekundende „Persönlichkeit“ der Nebenklägerin nicht mehr ankam.

Zentrale Bedeutung kam der Aussage der einzigen Zeugin, die im ersten Verfahren nicht gehört worden war, zu. Es handelte sich um die Zeugin, deren Vernehmung von der Verteidigung erst nach Verkündung des Urteilstenors von 2 Jahren und 3 Monaten beantragt worden war. Der BGH hat zwar festgestellt, daß das Gericht nicht mehr verpflichtet war, diesen Beweisantrag entgegenzunehmen, hat aber dennoch das Urteil aufgehoben, weil die Ablehnung dieses Beweisantrags nicht korrekt juristisch begründet worden war.

Dieser Zeugin, einer mit einem der angeklagten Ärzte befreundeten Ärztin, war von der Verteidigung im ersten Verfahren die Aufgabe zugeordnet

worden, die Glaubwürdigkeit der einzigen unbeteiligten Tatzeugin zu erschüttern. Das Gericht der ersten Instanz hatte nämlich die Verurteilung der Ärzte entscheidend auch mit der Aussage dieser Zeugin, die sich in der Tatnacht zwei Zimmer nebenan aufgehalten hatte, begründet. Sie hatte Geräusche wie „Möbelrücken“ und „Poltern“ gehört und einen Hilferuf der Nebenklägerin wahrgenommen, was mit den von den Ärzten behaupteten „freiwilligen Liebspielen“ nicht in Einklang zu bringen war.

Die Bekundungen der Nebenklägerin zum Tatgeschehen werden entscheidend durch die Aussage der Zeugin D. gestützt, an deren Richtigkeit die Kammer keinen Zweifel hat, da die Zeugin kein erkennbares Interesse daran hatte, ihren direkten Vorgesetzten, den Angeklagten Dr. Stadler, zu Unrecht zu belasten...

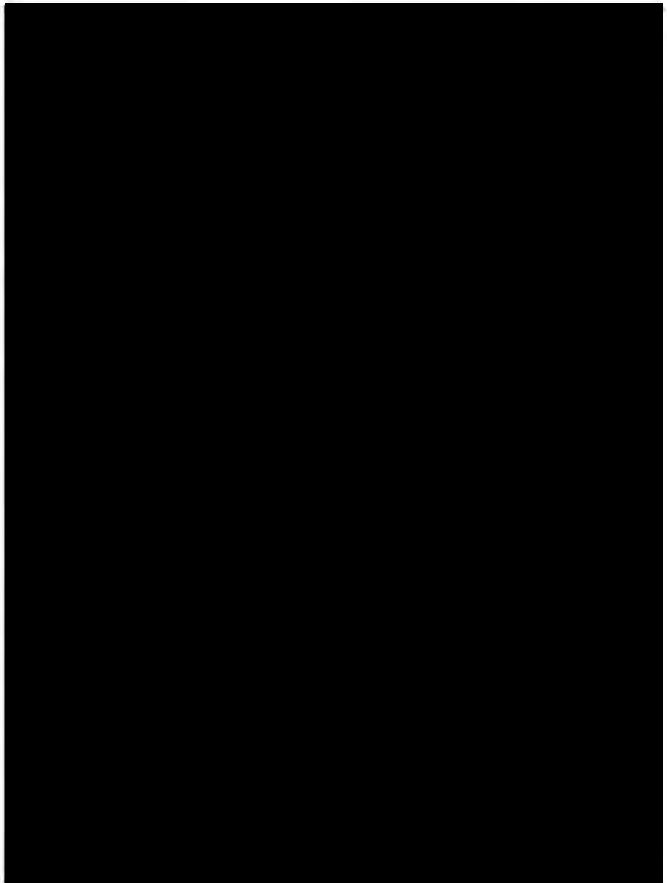
– so wörtlich das Gericht.

Die befreundete Ärztin behauptete nun, sie habe an diesem Abend mit der Tatzeugin telefoniert. Diese habe ihr gesagt, eben habe sie gehört, wie Dr. Stadler gegangen sei und „tschüs“ gesagt habe. Vierzehn Tage, nachdem sie von der Erstattung der Strafanzeige gehört habe, habe sie dies dem Angeklagten Dr. Hardt erzählt. Die Frage, weshalb sie erstmalig jetzt aussage, beantwortete sie dahin, daß sie als Polin Angst gehabt habe, vor Gericht aufzutreten. Tatsächlich zitterte sie während ihrer Aussage erheblich und hatte, außer an die obigen Worte keinerlei Erinnerung an den übrigen Gesprächsinhalt während des behaupteten Telefonats.

Die Tatzeugin dagegen hatte sowohl in der ersten Verhandlung als auch in dieser Verhandlung ausgesagt, daß sie an diesem Abend nur mit ihrer Freundin X. telefoniert habe. Im übrigen könne sie schon deswegen nicht gesagt haben, Dr. Stadler sei gegangen und habe „tschüs“ gesagt, weil sie diese Wahrnehmung gar nicht gemacht habe.

Eine plausible Erklärung, weshalb die Verteidigung die Ladung der befreundeten Ärztin nicht bereits zu Beginn der ersten Verhandlung beantragt oder sie diese spätestens am letzten Verhandlungstag als präsenze Zeugin gestellt hatte, wodurch sie ihre Vernehmung hätte erzwingen können, konnte die Verteidigung nicht geben. Zum damaligen Zeitpunkt war die befreundete Ärztin wohl zu dieser Aussage noch nicht bereit. Statt dessen hatte die Verteidigung im ersten Verfahren ab dem dritten Verhandlungstag Beweisanträge zum angeblichen Sexualverhalten der Nebenklägerin, also zum Randgeschehen, gestellt.

Erst nach dem offensichtlichen Scheitern dieser Verteidigungsstrategie wurde die Ladung dieser Zeugin beantragt und die Empörung des Vorsitzenden Richters über die Unterbrechung seiner Urteilsbegründung genutzt, um sich Gehör zu verschaffen. Die Zermürbung des Gerichts, die neben der Zermürbung der Nebenklägerin durch die „Jaucheanträge“ beabsichtigt war, führte zur Ablehnung des Beweisantrages mit einer angreifbaren juristischen Begründung. Das Ziel dieses Antrages, die Zuständigkeit des jetzigen Gerichts durchzusetzen, war er-



reicht. . . Jetzt blieb der befreundeten Ärztin nichts mehr übrig, als ihre Aussage zu machen. Ihr Zittern war verständlich. In diesem Verfahren kam ihr eine herausragende Bedeutung zu.

Das Gericht war nicht bereit, den Widerspruch zwischen diesen beiden Aussagen aufzuklären oder eine Beweiswürdigung zugunsten der unbeteiligten Tatzeugin vorzunehmen. Vielmehr verkündete es unmittelbar im Anschluß an die Vernehmung dieser Zeugin, daß es beabsichtige, die Leumundszeugen abzuladen. Aus seiner Sicht bedurfte es der Überprüfung der Glaubwürdigkeit der Nebenklägerin auf diesem Wege nicht mehr, weil es die Aussage der Tatzeugin anders als das Gericht der ersten Instanz nicht zu ihrer Unterstützung heranziehen wollte. Damit waren alle Voraussetzungen für ein „in dubio pro reo“ geschaffen.

Das Gericht hatte von Anfang an kein Interesse gezeigt, von sich aus Widersprüche aufzuklären. Fragen und Beweisanträge der Vertreterinnen der Nebenklage, die auf Klärung von Widersprüchen zielten wurden überwiegend nur unwillig zugelassen bzw. verhindert.

#### Behinderung der Nebenklage

Da sowohl die Angeklagten als die zu ihrer Entlastung aufgetretenen Krankenschwestern erklärten, sich an bestimmte Uhrzeiten an diesem Abend aufgrund der Dienstberichte zu erinnern, war es für die Nebenklage von großer Bedeutung, diese Dienstberichte vollständig beizuziehen, in Augenschein zu nehmen und auf ihre Echtheit zu überprüfen. Dennoch ist es uns, den Vertreterinnen der Nebenklage,

noch nicht einmal gelungen, die Beiziehung des Originals des Dienstberichtes zu erreichen.

Das Gericht hatte sich mit der Vorlage der Fotokopien zufrieden gegeben. Die Beiziehung des Originals des Dienstberichtes hat das Gericht als „unzulässigen Beweisermittlungsantrag abgelehnt, weil die Zeugin M. bekundet hat, sie selbst habe die bei den Akten befindliche Fotokopie vom Original gefertigt.“ Wir hatten die Beiziehung des Originals damit begründet, daß aufgrund des an einer erheblichen Stelle auffallend engen Schriftzuges davon ausgegangen werden müsse, daß diese Eintragung nachträglich erfolgt sei und diese Schriftzüge mit einem anderen Schreibwerkzeug angefertigt worden seien. Das Gericht erklärte kurzerhand, daß es „Anhaltspunkte für Manipulation irgendwelcher Art“ nicht gebe.

Noch „origineller“ hat es unseren Antrag, zur Überprüfung der Glaubwürdigkeit einer Krankenschwester den Dienstbericht eines bestimmten Tages beizuziehen, abgelehnt und zwar mit der Begründung, die Beiziehung und Augenscheinnahme des Dienstberichtes dieses Abends sei „nicht erforderlich, da die Zeugin ja verpflichtet sei, die Wahrheit zu sagen.“ Gegen diese Zeugin war aufgrund ihrer Aussage in der ersten Verhandlung Anklage wegen falscher uneidlicher Aussage erhoben worden. Dies sind nur einige wenige Beispiele.

Unsere an die Zeugin gerichteten Fragen waren häufig von lauten Unmutsäußerungen der Verteidiger begleitet. Sie sorgten für die „Stimmung“ im Saal, indem sie mit auf Einschüchterung zielenden Gesten, teilweise persönlichen Angriffen und schulmeisterlichem Gehabe ihr offensichtlich angegriffenes Selbstbewußtsein zu kompensieren suchten.

Hinter ihrem Gebaren, das Stärke demonstrieren sollte, verbarg sich das Entsetzen nicht nur über die Nebenklägerin selbst, die sich gegen die Rollen-

zuweisung als Opfer zur Wehr gesetzt hatte, sondern auch über die Vertreterinnen der Nebenklägerin als Personen bzw. Frauen und Kolleginnen, die ihre Autorität und vermeintliche Überlegenheit ständig in Frage stellten. Ihr Verhalten sollte zudem den Eindruck entstehen lassen, die Vertreterinnen der Nebenklage gefährdeten die vom vorsitzenden Richter propagierte Sachlichkeit.

Da unsere Aufgabe in diesem Verfahren auch darin bestand, diese Sachlichkeit als überidentifizierte Parteilichkeit zu entlarven, sahen Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung den reibungslosen Verhandlungsablauf durch uns erheblich gefährdet. Dies kulminierte u. a. darin, daß die Verteidigung völlig die Kontrolle über sich verlor und mich als „hinterlistig“ bezeichnete, weil ich verhindert hatte, daß ein wesentlicher Teil der ersten Hauptverhandlung, der ganz erheblich gegen die Angeklagten sprach, in diesem Verfahren ausgespart werden sollte.

#### Begrenzung des Prozeßstoffes

Nachdem die Nebenklägerin Strafanzeige erstattet hatte, war in der Pulslinik die Idee aufgekommen, einer der Angeklagten solle sich mit der Nebenklägerin verloben, um somit das Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 52 Nr. 1 S. 1 StPO zu erlangen. Der nichtverheiratete angeklagte Hardt rief daraufhin bei der Nebenklägerin an, um ihr das Verlobungsangebot zu unterbreiten, auf das sie nicht einging.

Das erste Gericht hatte diese Tatsache als weiteres Indiz für die Richtigkeit der Aussage der Nebenklägerin gewertet. „Denn, hätte es sich den Angeklagten nicht aufdrängen müssen, angesichts der Bedrohung ihrer beruflichen Existenz, die Nebenklägerin selbst oder durch Vermittler zu einer der Wahrheit entsprechenden Richtigstellung ihrer Aussage aufzufordern“, wenn sie im Recht waren? Einen

derartigen Versuch aber hatten sie nicht unternommen.

Meine an den Klinikchef, Prof. Dr. Kindermann gerichtete Frage, ob und gegebenenfalls was er über dieses Verlobungsangebot wisse, kommentierte der vorsitzende Richter mit den Worten: „Aber das wollten wir doch raushalten, Frau Rechtsanwältin.“ Der Staatsanwalt beanstandete diese Frage als „unzulässig“. Die Verteidiger sprangen auf, waren ebenso empört wie der Staatsanwalt und das Gericht. Der Eklat war da.

Es wurde eine Verhandlungspause anberaumt. Das Gericht hatte – wie sich aus nachfolgendem ergibt – gleichermaßen die Fassung verloren.

In der Verhandlungspause hatten sich die weiblichen Zuhörerinnen gegenüber einem männlichen Zuhörer, der sie u. a. mit den Worten: „Lesben, Männerhasserinnen, Emanzen“ beschimpft hatte, zur Wehr gesetzt. Sie drängten sich neben dem Saalwachtmeister an der Saaltür, um diesen Mann nicht wieder in den Saal zu lassen.

Nachdem der Vorsitzende, ohne sich zu erkundigen, was vorgefallen sei, lediglich in den Saal gerufen hatte: „Setzen“ und einige Frauen ihm zurufen wollten, was los sei, griff er willkürlich drei Frauen heraus und ordnete gegen sie die Verhängung von drei Tagen Ordnungshaft an. Den Antrag der Nebenklägerin-Vertreterinnen, gegen den männlichen Zuschauer, der inzwischen in den Saal gekommen war, ebenfalls eine Ordnungsmaßnahme zu verhängen, lehnte er ab. Dieser konnte vielmehr weiter an der Verhandlung teilnehmen.

Der Vorsitzende Richter hat mit dieser Maßnahme nicht nur eine rechtswidrige Entscheidung getroffen. Er hat ganz eindeutig für den Mann, der die Frauen verbal attackiert hatte, Partei ergriffen. Es war damit nach außen hin sichtbar geworden, wie er einen Konflikt zwischen Frauen und Männern entscheidet, wenn Frauen sich gegen sexuelle Übergriffe zur Wehr setzen.

Durch seine Überreaktion hat er gegen das verfassungsmäßige Gebot der Verhältnismäßigkeit verstoßen und er hat einen absoluten Revisionsgrund gem § 338 Abs. 1 Nr. 6 StPO geschaffen. Durch die Inhaftierung der 3 Frauen war zumindestens vorübergehend die Öffentlichkeit unzulässig eingeschränkt.\*

Trotz der Angst vor einer evt. neuen Hauptverhandlung war nun die Stellung des Ablehnungsgesuchs durch die Vertreterinnen der Nebenklage unumgänglich, auch um die Öffentlichkeit auf den zu erwartenden Ausgang des Verfahrens vorzubereiten.

Die Verhängung der drei Tage Ordnungshaft gegen die drei willkürlich herausgenommenen Zuhö-

rinnen hat zu einer Mobilisierung der Frauenöffentlichkeit und Solidarisierung mit der Nebenklägerin geführt. In der Folgezeit war das Kriminalgericht Moabit mit Mannschaftswagen, uniformierten Polizeibeamten und Polizeihunden bewacht. Der Zugang zum Verhandlungssaal war durch verschärfte Polizeikontrollen erschwert. Im Verhandlungssaal nahmen zwei Beamte des Verfassungsschutzes Platz, um den Vorsitzenden zu „schützen“. Das Verfahren war nach Außen hin sichtbar ein politisches Verfahren geworden.

Wenngleich der vorsitzende Richter mit dieser Maßnahme die allgemeine Kritik auf sich zog, machte dieser „Regiefehler“ das Inszenarium des Freispruches nicht zunichte.

Der Verteidigung kam in diesem Verfahren hierbei keine ausschlaggebende prozessuale Bedeutung zu. Die Verteidiger haben sich nur als zwei männliche Kollegen profiliert, die sich im Gerichtssaal für die Aufrechterhaltung des männlichen Gewaltmonopols engagieren.

Anders als im ersten Verfahren, wo mit der juristischen Niederlage der Ärzte der politische Mißerfolg der Verteidigung einherging, hat die juristische Niederlage der Nebenklägerin im zweiten Verfahren zu einer starken Solidarisierung nicht nur der Frauenöffentlichkeit geführt. Die durch den jetzigen Ausgang des Verfahrens bezweckte Resignation wird durch die Kritik des Urteils insbesondere in fortschrittlichen Kreisen aufgewogen.

Der Versuch der Verteidigung, die Nebenklägerin als Lügnerin darzustellen, ist gescheitert.

Nicht erst aufgrund der Erfahrung in diesem Verfahren haben wir gefordert und fordern wir einen besseren Rechtsschutz für die vergewaltigte Frau durch Gesetzesänderungen des formellen, insbesondere aber des materiellen Rechts. Eine Rechtsprechung, die die Definitionsmacht darüber, wann eine Vergewaltigung vorliegt, den Männern zuschreibt verlangt weiterhin unseren engagierten Widerstand bei der Nebenklagevertretung. Wir müssen uns trotz bzw. wegen solcher Taktiken und Strategien der Gerichte und dem massiven Auftreten der Verteidiger unsere Handlungsfähigkeit erhalten und zum Beweis der Glaubwürdigkeit unserer Mandantinnen die strafprozessualen Möglichkeiten ausschöpfen, soweit das für sie verkräftbar ist.

Im Kampf gegen die frauenfeindlichen Vorurteile, Mythen und Männerphantasien müssen wir uns Verstärkung holen, indem wir die Ladung von Soziologinnen und Psychologinnen als Sachverständige zu den Forschungsergebnissen über das Verhalten von Frauen während und nach der Tat beantragen.

Zu unserer eigenen Stärkung und nicht nur der der Nebenklägerin, ist weiterhin eine große Frauenöffentlichkeit in der Verhandlung wichtig, solange nicht sichergestellt ist, daß auch die anderen Verfahrensbeteiligten das Persönlichkeitsrecht der Nebenklägerin in jeder Hinsicht anerkennen und schützen.

\* Das Kammergericht hat auf unsere Beschwerde mit Beschluß vom 17.4.1986 – 1 AR 272/84 - 4 Ws 53/86 – diese Maßnahme wegen mangelder äußerer Beschlußform, wegen fehlender Begründung und wegen vermutterter Unverhältnismäßigkeit aufgehoben.

Claudia Burgsmüller

## Gerichtsbericht: Impressionen aus dem Berliner Gynäkologenprozeß

Meine fundamentale Fremdheit gegenüber der Aggressivität hinter den formalisierten Interaktionen einer Prozeßordnung ... gegenüber allen Männern und den meisten Frauen in diesem Gerichtssaal. Trotzdem flocht ich meinen WillenZuSiegen<sup>1</sup> hinein: fernab vom Interesse, eine scharfe Sanktion erreichen zu wollen, allein die Verurteilung dieser Vergewaltiger im Auge; mit dem unauslöschlichen Willen, den mit dem ersten Urteil einer anderen Strafkammer erreichten Lebensraum für Frauen festzuhalten und wiederzuerzwingen.

Ein fundamentaler Widerspruch! Das Scheitern vorprogrammiert nicht nur in der Härte der rituellen Ordnung – den Gesten und Riten einer männlichen Vernichtungsstrategie –, sondern vor allem im Mangel einer eigenen Strategie, die rituelle Ordnung zu erschüttern und den Willen, in ihr zu siegen, aufzugeben. Ein „Kriegsgericht“, das urteilen soll im Krieg der Geschlechter. Das urteilt schließlich, der „zivilisatorische Zeitpunkt“ sei „noch nicht reif“<sup>2</sup>, diese Wahrheit anzunehmen: daß eine Anästhesieärztin zwei Gynäkologen-Kollegen in ihr Dienstzimmer einläßt, daß sie sich einem ersten sexuellen Angriff mit eigenen Kräften erfolgreich widersetzt, daß sie sich sodann nicht in ihr Opfersein fügt, sondern Scham und Skandal in der Klinik zu verbergen trachtet und im wachen Bewußtsein, daß diese Männer kein Recht haben, ihr ihr Zimmer streitig zu machen, dorthin zurückkehrt: daß sie gar ihr Ausgeliefertsein noch immer nicht begriffen hat, weil sie annimmt,

die Kerle seien zur Vernunft gekommen; daß sie stolz ist und ihre eigenen Kräfte überschätzt, daß sie vor allem die Bereitschaft der Kollegen zum Verbrechen unterschätzt.

Die Zeit ist noch nicht reif gewesen für diese Strafkammer, die hier beschriebene Frau – ein wehrhaftes Opfer – in ihr Recht zu setzen, aus dem heraus sie agierte.

Fremdheit auch gegenüber einer Kollegin, die mich lehren wollte, im Strafprozeß regiere das Prinzip der Vereinfachung – die einen anderen WillenZuSiegen verfolgte als ich, so daß bei diesem Mal ein zäher Kampf für eine gemeinsame Strategie nicht möglich war.

Der Staatsanwalt schließlich, ein Fremder, der seinen eigenen Sieg plant, und die Verurteilung auch gegen die Vertreterinnen der Nebenklägerin durchsetzen will.

Zum ersten Mal erlebte ich einen Vergewaltigungsprozeß derart zugespitzt als eine sadistisch sexualisierte Veranstaltung. Dieses Erleben erstaunte mich umso mehr, als in diesem zweiten Verfahren DerNackteTrieb von den Verteidigern aus ihrer Sprache und aus ihrem Agieren verbannt werden sollte. Mit den Mitteln der rituellen Ordnung mühten sie sich zwanghaft, ihn verdeckt zu halten, um den Bestand ihrer Ordnung auskosten zu können: in dem Bewußtsein, sie müsse besser funktionieren ohne die vielen sexuellen brutalen Schmutdeleien, Anspielungen auf Sex und Crime, Nymphomanie und Hysterie, ohne die „Jauche“<sup>3</sup> des ersten Verfahrens.

Bis auf den Gerichtsberichterstatter Gerhard Mauz, der als einziger von „Gewalttätigkeit und Brutalität“ der Verteidigung sprach<sup>4</sup>, hatten alle anderen nur noch Augen für die Stärke und Macht des Ritus<sup>5</sup>, der den sexuellen Zugriff auf Frauen in den

1 Diesen Begriff habe ich dem Aufsatz „Sotto Sopra, Mehr Mann als Frau, in: Die Schwarze Botin, 30/1986, S. 114 entnommen.

2 In Anlehnung an das Kapitel: „Eine Erörterung der Frage, ob Männer abends noch für eine Tasse Kaffee in die Wohnung eingeladen werden können oder ob der zivilisatorische Zeitpunkt hierfür noch nicht reif ist“, von Cheryl Benard/Edit Schlaffer, Der Mann auf der Straße, Reinbek 1980

3 Den Begriff des „Jauchefahrens“ prägte die Nebenklägerin in der 1. Hauptverhandlung für das Vorgehen der Verteidiger

4 Gerhard Mauz, „...daß die Initiative von ihnen ausging“, in: Der Spiegel, Nr. 13 v. 24.3.86, S. 56 - 63

5 Ideen für meinen Aufsatz entnahm ich dem Artikel von Traude Bührmann (Prozeßbeobachterin der 1. HV) „Hexenprozeß in Berlin-Moabit 1984, Wenn du dich aufs Heilen verstehst, in TAZ vom 30.7.84. Ihre Zitate sind Mary Daly, Gyn/Ökologie, dtsh. Übersetzg. München 1980 entnommen.



Kliniken wieder absichern sollte. Der auch für die noch Zögernden Frauen in den Hierarchiestufen, die sich unterhalb der der Ärztin und Kollegin – Krankenschwestern, Hebammen, Ärztinnen im Praktischen Jahr, Schwesternschülerinnen – auf tun, das deutliche Signal setzen sollte: die Zeit ist noch nicht reif für die Wahrheiten, die ihr verborgen haltet.<sup>6</sup>

Das Gericht schließlich, sichtbar agierend nur durch den Vorsitzenden, als Garant dieser Ordnung: vor Beginn eines der ersten Verhandlungstage ruft er Staatsanwalt, Verteidiger und Vertreterinnen der Nebenklage zusammen und will sie zur Vermeidung des Krieges auf eine Gemeinsamkeit im rituellen Umgang, auf diplomatische Gepflogenheiten verpflichten: er verlangt *CONTENANCE*. Meine Assoziationen zu dieser „preussischen Tugend“ waren klar, doch vermied ich letzte Handlungskonsequenzen: Fontane, der die Lebendigkeit einer Effi Briest am starren patriarchalischen Gesetz einer „sexualheuchlerischen“<sup>7</sup> Gesellschaft zerbersten läßt; die *Contenance*, die von vornherein den Geschlechterkrieg ein „zu weites Feld“ bleiben läßt.

Selbst die Presse, die sich im ersten Durchgang des Verfahrens als kritische Beobachterin ausgezeichnet hatte, verfiel der Faszination durch die Macht:

*TAZ vom 5.2.86:*

Betont moderate Töne im Gynäkologenprozeß/Vorsitzender warnt vor Politisierung/zurückhaltender und moderater/bemüht, besonders diffamierende Äußerungen zu unterlassen/erheblich ruhiger und dramatischer die Rechtsanwälte, die beide Ruhe und Sachlichkeit demonstrieren, erklärten ihr Interesse an einer sachlichen Führung des Prozesses/es darf kein politischer Prozeß, werden/so ruhig und sachlich wie möglich/

*TAZ vom 7.2.86*

in erheblich ruhigerer Prozeßatmosphäre als beim ersten Verfahren

*Volksblatt Berlin 5.2.86*

(die Anwälte) schickten ... der Verhandlung die Erklärung vorweg, sich um Fairness zu bemühen.

*STERN, Heft Nr. 10 (27.2. - 5.3.86)*

(Es ist mitzuerleben), daß auch bei heiklen Themen der Anstand, der Takt und die Menschenwürde nicht auf den Hund kommen müssen. Und daß, wo ruhig, fair und ohne Tricks miteinander geredet wird, die Chancen für ein richtiges und gerechtes Urteil wachsen. (Die Rechtsanwälte) meiden jede Polemik, Anzüglichkeit und Schärfe.

Meine „Raisonnierungen“<sup>8</sup> sollen mich zu einer Klärung führen, weshalb aus diesem Gerichtssaal heraus zunächst unisono der Anbruch der Neuen Sachlichkeit transportiert wurde, während ich im Wechsel zwischen Wut und Verzweiflung mit der Säge ihrer Brutalität im Kopf sprachlos wurde oder mich

6 vgl. hierzu das Interview, das die Mitarbeiterinnen der „Zeitpunkte“, Sender Freies Berlin mit Frauen aus einer Frauenklinik am 7. Juni 1984 SFB 2 um 10.05 Uhr sendeten, Titel: „Sexismus im Krankenhaus, z. B. Pulsstr.“ sowie Gitti Hentschel, „Kam eine Frau wehrt sich öffentlich“, in *TAZ* v. 14.6.84

7 Karl Kraus, *Sittlichkeit und Kriminalität*, München 1970

8 vgl. Peter Bier, „Freispruch und nur Verlierer“, in *STERN* v. 20.3.86, S. 190 ff.

zu – ihrer Brutalität gegenüber – inadäquaten Worten und Gesten aufschwang, die für wenigstens kurze Zeit die gewalttätigen Vorgänge benannten. Allein der Wechsel in Tonfall, Habitus und Gestik der Verteidiger, allein der Austausch ihrer Personen seit dem ersten Verfahren wird dies schwerlich bewirkt haben<sup>9</sup>.

Erst ein Vergleich dieser Verteidiger mit denen der ersten Hauptverhandlung läßt die Konturen zweier unterschiedlicher Strategien deutlicher hervortreten. Wolfgang Panka und Wolfgang Ziegler halten die Triebhaftigkeit in Zaum: Vulgärvokabeln wie „Geschlechtsverkehr“ nehmen sie *nicht* in den Mund; erwähnen nicht mehr die Behauptung, Hilfeschreie einer Frau würden „als sexuelles Stimulans während des geschlechtlichen Verkehrs oder des sog. Vorspiels ausgestoßen“<sup>10</sup>. Auch sollen die Beobachtungen von Zeuginnen nicht mehr zu Gehör kommen, die gesehen haben wollen, wie „sie“ „Herrn Dr. X gezielt und mit sexueller Komponente in den Genitalbereich faßte“<sup>11</sup>. Schließlich soll in diesem Gerichtssaal vor den versammelten Anständigen nicht der angebliche Ausspruch der Nebenklägerin gegenüber einer Kollegin fallen, der wie folgt getönt hätte: „Den Männern gehören die Schwänze ab. Das sind alles geile Böcke.“<sup>12</sup>

### Die erste Hauptverhandlung: Der nackte Trieb

Fragen und Beweisbehauptungen aus der ersten Hauptverhandlung, die vor nackter geschlechtlicher Begierde strotzten – der Begierde einer zurechtgestückelten Phantomfrau, die verführt und auch vor Vernichtung nicht zurückschreckt:

Hechelnd „durchschnüffelten die Verteidiger und ihre Mandanten ein Frauenleben“<sup>13</sup> und präsent

9 Die Verteidiger der 1. HV: Braunsdorf, Dr. Danckert, Dulde und Jungfer die der 2. HV: Panka (bekannt als „linker“ Verteidiger) u. Ziegler (als „linksliberaler“ Verteidiger bekannt)

10 Beweisantrag aller o. gen. V. der 1. HV vom 5.9.84 (Antrag auf Vernehmung des Sachverständigen Prof. Sigusch) in der Strafsache gegen Dr. Christoph Stadler und Dr. Wolfgang Hardt – Landgericht Berlin, Gesch. Z.: 522 - 12/84.

11 wie Anm. 10 (Antrag auf Vernehmung einer Krankenhausangestellten)

12 wie Anm. 10 und 11 (Antrag auf Vernehmung einer früheren Kollegin der Ärztin: einer Ärztin für Anästhesie beim Bundesminister der Verteidigung)

13 siehe Anm. 7

tierten das nackte Puzzle ihrer Frauenverachtung. Nackt – erschien es deshalb, weil sie die Orte, Gelegenheiten, die Personen und die Art der freiwilligen sexuellen Begegnungen der Nebenklägerin entkleidet hatten von den menschlichen Zusammenhängen, die einem Kontakt, einzelnen Gesten und Reden zugrundelagen; abgetrennt, wurden sie als Lügen präsentiert, um zu verunsichern, die Persönlichkeit der Frau zu „demonstrieren“<sup>14</sup> und an die Vorurteile der Richter zu appellieren.

Die Beispiele sind in der Presseberichterstattung zum ersten Verfahren genügend an die Öffentlichkeit gelangt: meist handelte es sich dabei um die Beweisbehauptungen, die mitten in das Intimleben der Nebenklägerin hineintreffen sollten, Klatsch und Tratsch transportierten oder wahre Begebenheiten in diffamierende Zusammenhänge stellten. Diese tendenziösen unwahren Behauptungen wurden zum Beleg für die Frauenfeindlichkeit der Verteidigung benannt und perpetuierten doch zur selben Zeit die Lügen über die Nebenklägerin, die dieses Mal Objekt der Verteidigerkritik wurde.<sup>15</sup>

Ich greife nur das für mich absurdste Beispiel aus der 1. Hauptverhandlung heraus, dem bisher nicht der gebührende Stellenwert zugekommen ist: kurz vor Schluß der Beweisaufnahme präsentierte sich der an Gerichtsstelle anwesende Gynäkologe Dr. Bartelheimer, der durch folgenden Beweisanspruch von Rechtsanwältin Jungfer in die Hauptverhandlung eingeführt wurde:

Der Zeuge wird bekunden, daß die Nebenklägerin bei einem Zusammensein mit ihm im Nachtdienst im x-Krankenhaus ... im Rahmen ihres sexuellen Verhaltens um Hilfe geschrien und gekreisch hat vor 8 - 10 Jahren.<sup>16</sup>

Der Zeuge, ein engagierter Vertreter männlicher Zugriffsrechte in der Klinik mit einem ungebrochenen Verständnis von klischeehaftem Rollenverhalten zwischen den Geschlechtern, fühlte sich – selbst

14 Begriff, den der Verteidiger Tondorf im sog. Düsseldorf-Prozeß gegen das Ehepaar Engelbrecht wg. sexueller Folter eines Mädchens zur Bezeichnung seiner Verteidigungsstrategie (Opferbeschuldigung) verwendete.

15 So selbst im Prozeßbericht von Luise Morgenthal, „Beobachtungen im Berliner Gynäkologenprozeß“ und „Vorschlag für eine Veränderung des Beweisrechts“ in der lesenswerten Broschüre „Sexuelle Gewalt“, Hrsg. Komitee f. Grundrechte u. Demokr., Sensbachtal 1985

16 Beweisanspruch von RA Jungfer vom 3.9.84

Frauenarzt – zu „sachverständigen“ Bekundungen über seine frühere Kollegin berufen. Nach seinen eigenen Angaben war er aufgestanden, um durch seine Aussage das krasse Mißverhältnis zwischen dem Strafantrag der Staatsanwaltschaft von 4 1/2 Jahren und seinen eigenen Erfahrungen mit der Nebenklägerin kundzutun. Er sprach von gegenseitigem Greifen und Begriffenwerden, von Knuffen und Rangeleien, bei denen das Kreischen der Ärztin schon weit entfernt hörbar gewesen sei. Ein Zeuge, der aufgrund seines „Sachverständnisses“ eine sexuelle Färbung des Geschehens angenommen haben will, auf nachdrückliche Fragen des Gerichts aber passen muß: konkrete Angaben, wie und wann die Frau um Hilfe geschrien habe, waren ihm nicht mehr möglich – so raisonnerte er nur, daß sie es wohl aus Gründen der Luststeigerung getan habe, da es manche Frauen eben sanfter, andere gröber möchten. Sexuelle Handlungen will dieser Zeuge dann doch nicht mit der Nebenklägerin ausgeführt haben! Seine einzige konkrete Antwort auf die Frage nach dem Wann ihrer Schreie: wenn ich sie festgehalten habe! Ein Zeuge, der sich selbst entlarvte und sich schließlich noch damit in den Vordergrund spielte, er habe Anschläge auf seine Zehlendorfer Praxis zu befürchten, nach dieser Aussage!

Kaum eine Frage noch, daß diese Art der Verteidigung scheitern mußte: die meisten Zeugen konnten die Beweisbehauptungen der Verteidigung in ihrer suggestiven Schärfe und Primitivität nicht aufrechterhalten. Andere Verfahrensbeteiligte – Staatsanwälte, Richter und Vertreterinnen der Nebenklage – waren in der Lage, die zerrissenen Zusammenhänge wiederherzustellen und sich ein eigenes Bild von der Ärztin zu bilden.

Die Männer, die sich derart verteidigten, ließen keinen Zweifel daran offen, daß sie Vergewaltiger sind, daß sie jemals in der Lage gewesen wären, den Willen ihrer Kollegin zu respektieren.

## Die 2. Hauptverhandlung: Des Mannes Würde

Im zweiten Verfahren fand die Reduktion auf die nackte Geschlechtlichkeit nicht statt. Doch Reduktion und Unterwerfung war auch hier die herrschende Vorgehensweise: mit Rücksicht auf die Manneswürde wurde die triebhafte Phantomfrau eliminiert.

Das Agieren der Angeklagten und ihrer Verteidiger war dieses Mal eindeutig von folgender Grundannahme bestimmt: Männer, die es verstehen, ihre eigene Würde im Verfahren zu wahren, werden damit auch der „Menschenwürde“ der vergewaltigten Frau gerecht. Männer, die sich geschickt in der Hand haben, werden nicht skrupellos ihren „Trieben“ (denen zur Zerstörung der Frau) freien Lauf gelassen haben, wenn sie damit Reputation, Familie und Karriere aufs Spiel setzen würden.

Schon die Angeklagten vermeiden in ihren Einlassungen jegliche Konzession an die Triebhaftigkeit auch nur eines der Beteiligten. In ihrer ersten Einlassung (1984) hatten sie diese noch ganz selektiv durchscheinen lassen: der Sarottimohr, der sich über das Geschlecht der Frau beugt – diese Assoziation, die dem Angeklagten Hardt damals zu seinem Freund Stadler einfiel, eliminiert er 1986; die Frau, die über einem Waschbecken masturbiert und uriniert, wird von beiden Männern nur noch mit verhaltener Peinlichkeit angedeutet. Der Versuch, weibliche Sexualität in den Bereich des Schmutzigen und Animalischen zu setzen, war zu leicht durchschaubar. Darüber hinaus hatten meine Kollegin und ich mit sexualwissenschaftlichen Untersuchungen belegt, daß es sich bei der zunächst als „besonders erregend“ geschilderten Szene um eine eindeutig männliche Sexualphantasie handelte.<sup>17</sup>

Es war die Manneswürde, die der Sternberichterstatter im Sinn hatte, als er von TonAnstandWürde sprach. Ein Aufatmen durchzog nicht nur seinen Bericht: neue und alte Männer (und auch die Kollaborateurinnen der Macht) wähten, daß es in diesem Prozeß gelingen würde, die Manneswürde wiederherzustellen.

In dieser blinden Identifizierung mit der Macht bleibt kein Gedankenfetzen mehr daran, wie denn utopisch ein Vergewaltiger seine Würde tatsächlich wiederherstellen kann. Aus der Sicht einer vergewaltigten Frau kann es nur das Geständnis sein, das die fortgesetzte Vergewaltigung beendet. „Die Vergewaltigung endet erst, wenn der Vergewaltiger vor seiner Tat nicht mehr davonläuft“<sup>18 19</sup>.

Keine Ahnung blieb mehr für diese Art der Würde: mit Erklärungen, Anträgen, Fragen und Plädoyers, die alle derselben destruktiven Wut unterworfen waren, brachen die Verteidiger immer wieder in meinen Kopf ein. Sie sezierten mit den Werkzeugen der Folterer *alle* Lebensäußerungen der Ärztin, bis diese nackt und ihrer Identität beraubt dastand, und deckten sie neu ein mit den Zuschreibungen einer kühl kalkulierenden Lügnerin, einer karrierebewußten Frau, die sich die Beziehung zu einem Vorgesetzten erhalten will und daher (!) zwei makellose

Männer der Wahrheit zuwider der Vergewaltigung bezichtigt. Nachdem die Verteidiger sieben Stunden lang versucht hatten, in mich einzubrechen, verblieb mir am letzten Verhandlungstag die Erwiderung, die nur einen Fetzen von ihrer Brutalität benennen konnte:

Die fast siebenstündigen Plädoyers der Verteidigung haben mich Gewalttätigkeit sinnlich erfahren lassen. Ich vermag nun zu ahnen, wie die Inquisition in früheren Jahrhunderten gegen Frauen vorgegangen ist. Einem technokratischen Gedankenkonstrukt – der kläglichen Motivgeschichte der Nebenklägerin für eine Falschaussage: eine skrupellose Karrierefrau, deren gesamte Lebensäußerungen darauf programmiert sein sollen, vorwärts und rückwärts denkend, kalkulierend und nur dem Ziel einer Falschaussage dienen sollen – diesem Konstrukt werden alle Wortfetzen, Gesten und Handlungen untergeordnet, aus ihren wirklichen Bezügen gerissen und somit vernichtet. Die der Inquisition unterworfenen Frau hatte auch keine Chance – das Urteil war vorprogrammiert – jede Lebensäußerung paßte in das tödliche Konzept ...<sup>20</sup>

Demagogie und Zynismus sind mir heute als Methoden der Verteidiger deutlicher vor Augen. Bekenntnisse, die „Würde der Frau“ zu respektieren, werden in ihren Ausführungen begleitet von Anspielungen auf die Beweisangebote und Behauptungen des ersten Verfahrens, die bei diesem Prozeß nicht nur bei den aktenkundigen Berufsrichtern, sondern wegen der weiten Presseberichterstattung auch bei den Schöffinnen auf fruchtbaren Boden fallen sollen. Alle Behauptungen aus dem Bereich der triebhaften Phantomfrau des ersten Verfahrens werden rein assoziativ angetippt, auch sprachlich sofort wieder fallengelassen und ein weiteres Nachforschen der Aufklärungspflicht des Gerichts überantwortet. Die Untauglichkeit der dergestalt erwähnten Beweismittel, die Absurdität und Monströsität der in ihr Wissen gestellten Wahrnehmungen lassen auch diese Verteidiger nicht zurückschrecken! Sie meiden, außer

17 Wir bezogen uns auf Nancy Friday, Die sexuellen Phantasien der Männer, sowie: dies., Die sexuellen Phantasien der Frauen

18 Erika Stöppler, unveröffentl. Manuskript, Berlin 1983

19 Eine solche Situation habe ich einmal während einer Hauptverhandlung erlebt: nachdem die Zeugin eindringlich das Gewalterleben geschildert hatte, beantragte der Verteidiger des leugnenden Angeklagten eine Unterbrechung; der Angeklagte gestand, als er den Sitzungssaal wieder betrat. Ein von „linken“ Kollegen wohl eher als konservativ eingeschätzter Verteidiger, der seinen Mandanten „optimal“ verteidigte: die Strafhöhe fiel im Hinblick auf das Geständnis niedriger aus. Er hatte für sich menschliche Achtung wiederhergestellt.

20 Erwiderung am 18. März 1986 auf die Plädoyers der Verteidigung am 13.3.86

dem Bild der durchtriebenen Lügnerin, weitere Weisenszüge der Frau aus ihrer Phantasie und der ihrer Vorgänger zu „offenbaren“ – wissen sie doch zu genau, wie angreifbar sie sich damit machen würden. So greifen sie zur Demagogie, reihen Adjektive wie „unfaßbar“ „widersprüchlich“ „unbenannt“ „unerklärlich“ „lügnhaft“ in penetranter Folge aneinander, beschwören auf einer einzigen Seite eines Beweisanspruches, der 34 Zeilen umfaßt, in 14 Zeilen die Vision der Lüge und des Zweifels.

Dies belegt den mangelnden Realitätssinn der Nebenklägerin, die ohne weiteres hätte erkennen können, wenn sie sich hierzu Gedanken gemacht hätte, daß ...

Es ist absolut unverständlich, warum ein solch wichtiger Vorgang, wenn er zutreffen würde, nicht bereits in der Strafanzeige erwähnt wird. Richtig ist, daß eine solche Situation niemals bestanden hat.<sup>21</sup>

Sie sprechen von „Nachbesserung“, wenn die Zeugin ein Detail ergänzt oder erklärt. Ein einziges Beispiel schon für ihr Besessensein von der kläglichen Lügengeschichte ihrer Mandanten demonstriert, wie sie selbst die Scham der vergewaltigten Frau demontieren wollen:

In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, daß die Nebenklägerin objektive Beweismittel beseitigt bzw. nicht gesichert hat. Hierzu führt Else Michaelis-Arntzen in „Die Vergewaltigung in kriminologischer, viktimologischer und aussagepsychologischer Sicht“ folgendes aus: „Wenn das „Opfer“ im Anschluß an die Tat aber bemüht war, die Spuren derselben zu verwischen oder noch von einem freundschaftlich gefärbten Verhalten zwischen Täter und Opfer berichtet wird, wird man dagegen Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit der Vergewaltigungsbekundung haben müssen. (vgl. S. 17). Die Zeugin hat berichtet, sie habe sowohl den zerrissenen Kittel als auch das Bettlaken in die Wäsche gegeben. Sie habe ihr Zimmer gesäubert und aufgeräumt, bevor es von anderen Personen betreten worden sei. Sie habe auch nicht eine gynäkologische Untersuchung durchführen lassen ...“<sup>22</sup>

Über sieben Stunden wurde so ein affektgeladenes Trümmerstück an das andere gefügt. Treibt sie die Angst – tief verwurzelt in ihren Affekten –, selbst einmal der Justiz ausgeliefert zu werden? Angst vor der Anzeige einer befreundeten Frau oder gar Kollegin, deren Entziehen man als ehrkränkend empfunden hatte und mit dem Haß der Erniedrigung beantwortet hatte?<sup>23</sup>

Angstvoll aber erschienen sie mir *nirgends* in ihrer Überidentifikation! Sie waren vielmehr mit klarem politischen Ziel angetreten, die Grenzen männlichen Vorrechts wieder hinauszuschieben; auf der Suche nach Profil bei Männern ihrer Kaste!

Kulminierend schließlich im Zynismus eines Satzes, mit der der Verteidiger Panka sein Plädoyer eröffnet: mit sich öffnender Geste, die alle Männer und Frauen im Saal einschließen will, fragt er: „Wer

kennt ihn nicht, den schalen Geschmack am Morgen danach?“ Nach einer sexuellen Interaktion, zu der man am nächsten Tag nicht mehr stehen kann. Ein Mißgriff in der Wahl der Partnerin oder der Art des sexuellen Agierens?

Fassen wollte er mit dieser Anspielung ein Falschaussagemotiv der Nebenklägerin und gab mir doch mehr von seinem Sexualitäts- und Beziehungsverständnis preis, als ihm vielleicht lieb gewesen ist.

## Die Paradoxie wehrhaften Opferseins

Eklatant erscheinen mir heute auch die Unterschiede zwischen der ersten und zweiten Hauptverhandlung in bezug auf das OPFER. Eine Frau, die offen sexistische Demütigungen aushält, die auch gegenüber der Geste der Aggressivität scheinbar Ruhe bewahrt, und nicht selbst oder durch ihre Vertreterinnen zum würdelosen Gegenschlag „unter die Gürtellinie“ ausholt, ist das klassische OPFER einer Vergewaltigung. So gesehen im ersten Verfahren.

Es tat wohl, immer wieder mit der Kollegin Beweisangebote und Fragen zum sexuellen Vorleben der Angeklagten zu konzipieren, Beispiele für den alltäglichen Sexismus am Arbeitsplatz einer Frauenklinik zu suchen.

Wir taten gut daran, uns nicht den Erwartungen vieler Beobachterinnen – insbesondere der „frauenbewegten“ – zu beugen, und uns gegen den Schritt in diese Ebene zu entscheiden: Wir hätten die Konturen jener Hauptverhandlung verwischt, in der die Wahrheit über ein fast perfektes Verbrechen<sup>24</sup> herausgefunden werden sollte. Wir hätten Nebenschauplätze des Krieges eröffnet, die das Wesentliche atmosphärisch aus dem Blickfeld gerückt hätten: die so leicht durchschaubaren Zerstörungsversuche der Verteidigung. So übten wir Zurückhaltung und stahlen den Verteidigern keine Gelegenheit zur Selbstentlarvung.

Ich hatte geglaubt, daß den Traumatisierungen der Ärztin im ersten Verfahren kaum noch etwas hätte hinzugefügt werden können: Gericht, Staatsanwaltschaft und Nebenklagevertretung mußten miterleben, wie nahezu alle früheren Bezüge der Frau zu Kollegen und Freunden demontiert wurden. Letztere hatten sich zum Teil der Verteidigung zur Verfügung gestellt und wurden durch Beweisangebote, die

24 Diese Bezeichnung verwendete Staatsanwalt Roper genauso wie ich im Plädoyer der 1. HV. So z. B. in meinem Pl.: „Die Angeklagten hatten ein fast perfektes Verbrechen geplant. Als Sachverständige in Vergewaltigungsverfahren ist ihnen bekannt gewesen, daß die Bereitschaft zur Verurteilung sinkt, wenn 1. das Opfer sich freiwillig in die Situation begeben hat, 2. Opfer und Täter derselben Schicht angehören und 3. das Opfer schon zahlreiche sexuelle Kontakte hatte. Darüber hinaus hatten sie Scham und Angst der Kollegin eingeplant! Darauf gesetzt, daß das Geschehen für sie nicht mitteilbar sein würde.“

21 Beweisanspruch von RA Ziegler und RA Panka vom 13. März 1986 S. 2

22 wie Anm. 21, S. 13

23 Schon während der 1. HV begleitete uns folgende Äußerung zum Prozeß von seiten linker Kollegen: es sei nicht auszudenken, wenn ihre Freundin nach einem „Streit mit nachfolgendem Geschlechtsverkehr“ sie anzeigen würde wegen Vergewaltigung!

zumeist auch ihre Wahrnehmungen aus den Zusammenhängen gerissen hatten, in die Hauptverhandlung eingeführt. Dort versuchten sie entweder, suggestiv Unterstelltes zu bestätigen oder räumten kleinlaut ein, daß die Nebenklägerin in Wirklichkeit keine nymphomanische Greiferin ist.

Es gab sogar wenige Momente, die uns in ein befreiendes Lachen entließen, wenn sich die behauptete sexuelle Offensive der Frau als eine Blödelei, eine übermütige burschikose Geste herausstellte.

In dieser Hauptverhandlung trotzte die Nebenklägerin nur *einem* allzu tiefen Eingriff in ihre persönlichen Lebensbeziehungen: sie wehrte sich gegen den allumfassenden Wahrheitsermittlungsanspruch erst dort, wo es um die Beziehung zu ihrem Freund/Lehrer/Vorgesetzten und Geliebten ging. Hier versuchte sie solange den intimen Teil der Beziehung zu verbergen, bis sie fast mit der Wahrheitspflicht in Konflikte kam: sie hatte sich allein zu dieser Grenziehung gegenüber den lauern den Eindringlingen (insbesondere der BILD/BZ Presse) entschlossen und für sich ein Recht auf Verweigerung<sup>25</sup> genauso selbstverständlich in Anspruch genommen wie das Recht auf ihr eigenes Zimmer in der Tatnacht.

Ihre Weigerung kann auf eine lange weibliche Tradition zurückblicken: schon die brillante Gerichtsberichterstatte rin Gabriele Tergit (Berichte der Jahre 1923 - 1933) wendet sich in einem Artikel „Der Montag Morgen“ vom 4.5.1925 gegen die verhängnisvolle „Frage nach den Beziehungen“<sup>26</sup>. Sie stellt fest:

Unter den Fragen, die mit Vorliebe falsch beantwortet werden, ist jene bestimmte, stereotyp gestellte eidbeschworene Frage nach den „Beziehungen“ hervorzuheben, eine Frage, die geschaffen scheint, um Unglück in möglichst viele Familien zu bringen.<sup>27</sup>... Und ergibt die primitive Eindeutigkeit der Frage nicht ein falsches Resultat. Gibt es nicht Beziehungen, in denen es noch nicht bis zu einem Handkuß kam und die lebens einschneidender sind, als solche, die alle Voraussetzungen für eine bejahende Antwort bieten .....

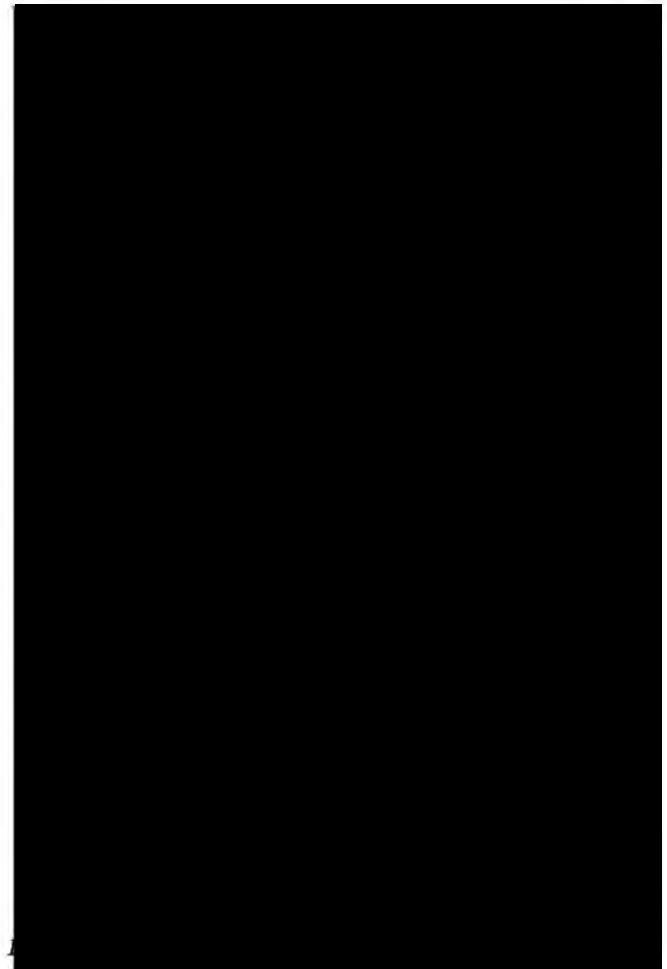
Eine sensible Beobachterin der Moabiter Strafjustiz widersetzt sich androzentriertem engstirnigem Beziehungsdenken und zweifelt die herrschende Definitionsmacht für „Falschaussage“ und „Lüge“ an.

Berlin-Moabit: Auch im Jahre 1984 (1. HV) wird die Frage ebenso stereotyp von einem Verteidiger gestellt, der mindestens sechs Kolleginnen und Kollegen der Ärztin benennt und ihre Beziehung zu

25 Ich halte ein Zeugnisverweigerungsrecht direkt resultierend aus Art. 1 und 2 GG in bezug auf Fragen nach den freiwilligen sexuellen Beziehungen der Frauen im Vergewaltigungsprozeß für vertretbar. Nähere Ausführungen zu unserer Strategie in beiden HV, diese Fragen zu beanstanden und zurückzudrängen, sollen einem gesonderten Aufsatz vorbehalten bleiben.

26 Gabriele Tergit, Blüten der Zwanziger Jahre, Gerichtsreportagen und Feuilletons 1923 - 1933, Hrsg. Jens Brüning, Berlin 1984, S. 189 - 190

27 G. Tergit bezieht sich mit ihren Ausführungen nicht auf Vergewaltigungsprozesse, sondern auf die sog. Meineidsprozesse, in deren Zentrum die „Lüge“ wegen einer „Beziehung“ stand. Relevant wurde die Frage in Strafprozessen wegen der unterschiedlichsten Deliktstypen, z.B. bei Betrug im geschilderten Beispiel.



diesen abfragt. Als die Nebenklägerin eine intensive berufliche und menschliche Kommunikation mit dem Freund beschreibt, hakt er nicht nach – sieht sie sich nicht verpflichtet, den ihr nur peripher bedeutsamen sexuellen Anteil der Beziehung zu offenbaren. Erst, nachdem Klatsch und Tratsch aus der Klinik in das Verfahren getragen worden waren, offenbarte sich die Zeugin.

Von jetzt an werden alle Verteidiger – insbesondere die der zweiten Hauptverhandlung – mit nicht mehr aufzuhaltender Penetranz von „Falschaussage“ sprechen! Stolz auf ihre hinterlistige Provokation, in Unkenntnis der auch juristisch eindeutigen Einordnung: eine Falschaussage liegt nicht vor, wenn sich die Zeugin vor Abschluß ihrer Aussage berichtigt.<sup>28</sup>

Die Nebenklägerin wollte sich auch ein kleines Detail ihres sexuellen Erlebens mit dem Freund nicht entreißen lassen: so verschwieg sie zunächst, daß sie auch in Klinikräumen mit ihm Sexualität gelebt hatte und antwortete auf die beschwörenden Fragen eines derb gestikulierenden Verteidigers (Dr. Danckert), nach den Orten des Geschlechtsverkehrs störrisch mit einer Vielzahl von Orten, die sich geeignet hatten. Auch hier korrigierte sie sich, nachdem ihr Versuch gescheitert war, diese Erinnerung vor dem beschmutzenden Zugriff der Vermengung mit dem Gewalterleben der Tatnacht zu bewahren.

28 vgl. z. B. Schönke-Schröder, Strafgesetzbuch, Rn 5 - 8 zu § 158 StGB

Ihre Ehre/Würde/Identität wollte sie sich nicht auch noch in den Resten zerstören lassen.

Dennoch blieb sie das Opfer dieses Verfahrens, waren ihre Ausweichversuche Notwehrhandlungen gegen die Skrupellosigkeit der Verteidigung. Man sah es ihr nach<sup>29</sup>.

Anders in der zweiten Hauptverhandlung: die Nebenklägerin hatte zu leben gelernt trotz der geschilderten Beschädigungen und Traumatisierungen – obwohl sie noch in ihrem Urlaub von Unbekannten identifiziert wurde als „Frau Dr. Gisela“, die BILD und BZ über Wochen den gierigen Blicken der Leser preisgegeben hatte; selbst noch, als das Landgericht Berlin die Veröffentlichung der Fotos als einen Verstoß gegen die Persönlichkeitsrechte untersagt hatte.<sup>30</sup>

Schon Wochen vor den Terminen der Hauptverhandlung setzt auch meine Arbeit wieder ein als diejenige, die sie immer wieder daran erinnert, daß sie sich zurückerinnern muß; die sie „zwingt“, in kleinen Schritten das Gewalterleben zurückzuholen und präsent zu halten. Die Nebenklägerin erlebt, daß es sich in Erwartung des Termins in Träumen und körperlichen Zeichen wieder verselbständigt. Sie wehrt sich, reflektiert und versucht, sich zu distanzieren. Sie setzt sich auch mit den Aussagen der Zeugen, mit den Fragen der Verfahrensbeteiligten bei ihrer Erinnerungsarbeit auseinander und trifft auf Erinnerungsfetzen, denen sie zuvor keine Bedeutung beigemessen hatte.

Bei ihrer Aussage am ersten Verhandlungstag wirkt sie distanzierter, zeigt sich sicher in der Wortwahl, selbst wenn sie brutale und ekelerregende Vorgänge schildert; sie stockt nicht auf der Suche nach Vokabeln für den geschlechtlichen Bereich, dramatisiert nichts und bricht auch nicht unter einer Erinnerungssequenz zusammen. Sie schildert Überlegungen, die sie in der Tatnacht oder später zum Handeln motivierten oder davon abhielten, so wie sie sich ihr 2 Jahre und 2 Monate nach der Vergewaltigung darstellen.

Eine Zeugin, die Gespräche mit ihren Anwältinnen führte, um sich innerlich vorzubereiten, um der Verteidigung, der Presse und dem Gericht nicht ausgeliefert zu sein: die nicht als zerstörtes Opfer den Gerichtssaal betreten wollte.

Niemand sollte denken, die Angeklagten hätten ihr Ziel auch nur ansatzweise erreicht: ihren Stolz

29 So z. B. in der Begründung des Urteils vom 12.9.84 - GeschZ.: 522-12/84, S. 39/40: „... Diese unzutreffenden Angaben zu Fragen, die in der Hauptverhandlung erörtert wurden, jedoch nur mittelbar zu dem Tatgeschehen in Bezug standen, machte sie aus menschlich verständlichen Gründen, auch wenn sie insoweit ihrer Zeugenpflicht zuwider handelte. Sie vertrat offensichtlich die nachvollziehbare Ansicht, daß sie nur zum Tathergang selbst gefragt werden könne, ihre Intimsphäre aber nicht in das Verfahren hineingezogen werden dürfe ...“

30 Landgericht Berlin, Urteil vom 13.9.84 – GeschZ.: 27. 0.328/84 – wird demnächst in STREIT veröffentlicht!

zu brechen! Die mutige, kluge und für sie attraktive Frau, die sich nicht in die traditionelle Rolle der „kleinen Anästhesistin“, die als Handlangerin dem Operateur assistiert und ihm auch sexuell zur Verfügung steht, pressen ließ.<sup>31</sup> Die Frau, die eigene Vorstellungen über ihr berufliches Fortkommen entwickelt, sich einen interessanten und zukunftssträchtigen Bereich der Anästhesie auswählt und darin wissenschaftlich arbeitet, die den Mann, „der ihren wissenschaftlichen Ehrgeiz geweckt hat“<sup>32</sup>, zum Freund und auch zum damaligen sexuellen Partner gewählt hat. Diese Identität wollten sie zerstören.

Kurz vor Schluß der Beweisaufnahme wird die Nebenklägerin auf Antrag der Verteidigung noch einmal vernommen: hier wehrt sie sich gegen Verzerrungen ihrer früheren Aussagen durch die Verteidiger, besteht auf einer ausführlichen Erklärung, mit der sie die Hintergründe ihrer vorgehaltenen Aussage schildert. Es gelingt ihr, ohne daß ihre Rechtsanwältinnen intervenieren, sich durchzusetzen. Die Nebenklägerin und wir hatten nach diesem Verhandlungstag das sichere Gefühl, daß wichtiges noch einmal gesagt worden oder richtiggestellt worden sei. So räumte sie z. B. die Unterstellungen der Verteidigung aus, sie sei zur Strafanzeige durch mich „getrieben“ worden. Über diese Vernehmung berichtete die Presse mit keinem Wort.

Sodann die tiefe Absurdität der mündlichen Urteilsbegründung, die mich in unüberwindbare Fremdheit stürzen ließ: Zweifel des Gerichts, weil die Zeugin in das Zimmer zurückgekehrt sei, in dem sich zuvor sexuelle Übergriffe auf sie ereignet hätten; sie sei eine intelligente Frau, die das Begehren der Männer erkannt und sich zu wehren gewußt hätte. Daß sie dazu in der Lage sei, habe sie in ihrer zweiten Vernehmung gezeigt.<sup>33</sup>

So läßt sich kurz resümieren: die Anstrengungen der Zeugin und auch meine Arbeit dienten zur Begründung der Freisprüche.

Heulen soll sie, schamhaft nach Worten ringen, am besten gar zusammenbrechen, ihre physischen und psychischen Beschädigungen sollen vorgeführt werden, damit sie eindeutig Opfer sei. Dieser Zuschreibung von OPFERSEIN hat sich die Anästhesieärztin bewußt entzogen.

Es waren auch Frauen – zumindest eine Schöf- fin –, die ihr den justiziellen Status des Opfers versagten. Kein Männergremium, das entschieden hatte, sondern ein Vorsitzender, ein Beisitzer, eine Berufsrichterin und zwei Schöffinnen! Daß auch Frauen Vorurteile gegenüber einer vergewaltigten Frau – in besonderem Maße gar – internalisiert haben, wissen

31 vgl. die Rolle der Anästhesistin in der Autoreklame: Sohn des Chefarztes unternimmt Spritztour mit ihr während der Dienstzeit ins Grüne!

32 Formulierung, die die Zeugin in ihrer ersten Vernehmung wählte.

33 Sinngemäße, fast wörtliche Wiedergabe der dreiminütigen Urteilsbegründung am 18.3.86 durch den Vorsitzenden

wir nicht erst seit der Einstellungsuntersuchung von Weis und seinen Mitarbeiterinnen.<sup>34</sup> Sie sind weit entfernt davon, sich gegenüber ihren Geschlechtsgenossinnen als Racheengel aufzuspielen: nur eine Stärkung des Frauenanteils unter den Richtern wird Juristinnen hier die Chance eröffnen, sich selbstsicher und kritisch mit Vergewaltigungen auseinanderzusetzen.

„Prangerjustiz für die Frau oder Rehabilitierungsverfahren“ für die Männer?<sup>35</sup>

Diese grundsätzliche Ambivalenz ist bei mir mit der Erfahrung des Gynäkologenprozesses wieder aufgerissen worden: was nützt es, einer patriarchalischen Instanz mit der justiziellen Definitionsmacht für Vergewaltigung eine Verurteilung abtrotzen zu wollen. Welcher Berg männlicher Irrationalitäten, welcher Stau der Affekte, die sich in den Kanälen der Strafprozeßordnung ausleben konnten; unwägbar Faktoren, die meinem Einfluß entzogen sind?

Ich habe mich längst entschieden, Justiz und Verteidigung auch weiterhin mit den Sachverhalten zu konfrontieren, die an ihrem begrenzten Vorstellungsvermögen über das Ausmaß sexueller Gewalt zerren werden: wo Opfer und Täter derselben gesellschaftlich hochbewerteten Schicht/Klasse angehören, wo sie in engen Beziehungen gelebt haben oder in hierarchisch strukturierten Abhängigkeitsverhältnissen steckten, die die sexuelle Beherrschung von Frauen erleichtern.

Noch denke ich über mögliche Strategien im Gynäkologenprozeß nach, die ihn zum politischen Prozeß meiner Vorstellungen hätten machen können: mit dem wachen Bewußtsein, dem Gericht keine Verurteilung abzwängen zu können und die Mechanismen der rituellen Ordnung nicht zu unterschätzen, hätte ich beharrlicher und besessener die Ordnung und ihre Vertreter *demaskieren* und sodann mit äußerster affektgeladener Gegenkraft die Ebene der nackten Geschlechtlichkeit der Angeklagten in das Verfahren hineintragen müssen. Sicher: die herrschende Moral hätte aufgeschrien gegen Hysterikerinnen, bis die Palette und Qualität unserer Anträge auch den makellos präsentierten Lebenswandel der Gynäkologen demaskiert und die Atmosphäre sich gewendet hätte.

Dazu war „die Zeit“ tatsächlich nicht reif, die Hinderungsgründe zu vielfältig.

Nur zwei dieser Gründe will ich am Ende benennen:

1. Ein bisher unaufgelöster *circulus vitiosus*<sup>36</sup>: die Ärztin, die sich eine eigenständige interessante berufliche Existenz und Perspektive erstreiten will, wird in diesem Bestreben jäh durch die Vergewaltigung an ihrem Arbeitsplatz – dem zentralen Ort ihrer Bezüge und Identität – unterbrochen. Mit der für sie existentiell notwendigen Gegenwehr riskiert sie ihr berufliches Fortkommen, während sie im Prozeß damit konfrontiert wird, „Karrieredenken“ sei ihr Falschaussagemotiv gewesen!

2. Andere Frauen beginnen in den Kliniken erst jetzt<sup>37</sup> mit der öffentlichen Diskussion sexueller Belästigungen im Bereich der Medizin. Hebammen, Krankenschwestern, Ärztinnen, die bisher nicht hinnehmen wollten, daß Ärzte und andere Mediziner ihre „physischen und psychischen Grenzen verletzen“<sup>38</sup>, hatten individuelle Konsequenzen gezogen und gekündigt. Andere schwiegen oder vertrauten sich Therapeuten an. So konnten nur wenige potentiell Zeugnis ablegen von ihrer alltäglichen Sexismuserfahrung.

37 siehe Anm. 6 – die dortigen Interviews sind noch anonym. Erst seit wenigen Wochen gibt es in Berlin eine Frauengruppe von Medizinerinnen, die sich auch öffentlich mit Sexismus an ihrem Arbeitsplatz auseinandersetzen.

38 wie Anm. 40, S. 151

34 Kurt Weis, *Die Vergewaltigung und ihre Opfer*, Stuttgart 1982, S. 84 ff.

35 siehe Anm. 7

36 zur Vertiefung: *Sexual Harassment of Working Women: a Case of Sex Discrimination*, von Catherine MacKinnon, New Haven, Conn. Yale University Press 1979 S. 15-16, zitiert nach: Dagmar Schultz (Hg.), *Macht und Sinnlichkeit*, Ausgewählte Texte von Adrienne Rich und Audre Lorde, Berlin 1983, S. 149/150

Alexandra Goy

## Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren\*

(Auszug)

Ich gebe meine Stellungnahme als Vertreterin der Berliner Rechtsanwältinnenvereinigung und des 12. Feministischen Juristinnentages, eines Zusammenschlusses von überwiegend Rechtsanwältinnen, ab.

Bevor ich zu den Fragen im einzelnen Stellung nehme, möchte ich sprachliche Formulierungsvorschläge machen. Anstatt des Wortes *Nebenkläger* schlage ich vor *die zur Nebenklage berechnigte Person*, anstatt *Anschluß als Nebenkläger* die Worte *Anschluß zur Nebenklage* und anstatt *Verletzter* die *verletzte Person*.

In der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wird auf das besondere Regelungsbedürfnis für Frauen, die Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung geworden sind, hingewiesen. Nur 10 % der Opfer sind Männer. Wenngleich der Gesetzentwurf sich auf die Verletzten aller Delikte bezieht, ist dieser Tatsache sprachlich dadurch Rechnung zu tragen, daß anstatt der männlichen Form *Verletzter*, zumindest die neutrale Formulierung *die verletzte Person* gewählt wird.

### I. Zeugenvernehmung, Verhandlungsleitung und Öffentlichkeitsgrundsatz

1.

Zu dieser Frage weiche ich von der in der feministischen Rechtszeitschrift STREIT 3/85 veröffentlichten Stellungnahme zum Diskussionsentwurf ab. Eine Erweiterung der Vorschrift des § 68 a StPO, daß Fragen, die den persönlichen Lebensbereich betreffen, nur gestellt werden sollen, wenn dies unerläßlich ist, stellt keine Verbesserung des Schutzes von Frauen, die Opfer eines Sexualdeliktes geworden sind, vor ehrverletzenden Fragen dar.

Ob eine Frage *unerläßlich* ist, richtet sich zum einen nach den materiellrechtlichen Vorschriften. Danach sind alle Fragen zum Verhalten der vergewaltigten Frau/des Mädchens bei der Tat und im Zusammenhang mit dem Täter zulässig, auch wenn sie den Intimbereich betreffen. Zum anderen sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes solche Fragen unerläßlich, die der Überprüfung der Glaubwürdigkeit der verletzten Person dienen (BGH 13, 252, 254), weil die Wahrheitsfindung Vorrang vor dem Persönlichkeitsschutz hat.

\* Vor dem Rechtsausschuß des Bundestages fand am 15.5.86 eine Anhörung zu diesem Entwurf und zum Entwurf der SPD-Abgeordneten Frau Blunck u.a. und der SPD-Fraktion statt. Der Regierungsentwurf weicht insofern vom Diskussionsentwurf des Bundesjustizministers ab, als er den Ausschluß des Beweisanspruchs bei der Nebenklage nicht mehr enthält. Die Abschaffung des Beweisanspruchs bei der Nebenklage fordert aber der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf.

Fragen nach dem Sexualverhalten der Frau bei freiwilligen Kontakten – also solchen, die nicht im Zusammenhang mit der Tat stehen – werden von der Verteidigung – und nach meinen Erfahrungen haben weder Gericht noch Staatsanwaltschaft jemals Fragen in diese Richtung gestellt – damit begründet, sie seien für die Überprüfung der Glaubwürdigkeit der Frau/des Mädchens erforderlich. Es handelt sich hier beispielsweise um Fragen, wann die Zeugin, wo mit welchem Mann/Männern, mit welcher Intensität und zu welchem Zeitraum Kontakt hatte. Ich verweise hier auf die Berichterstattung in der Presse zum „Sexsklavenprozeß“ und dem ersten Durchgang des Berliner Gynäkologenprozesses. Ziel dieser Fragen ist, an die auch bei Richtern und Staatsanwälten bestehenden Vorurteile zu appellieren. Denn, daß das Sexualverhalten der Frau Rückschlüsse auf ihre Glaubwürdigkeit zuläßt, ist weder wissenschaftlich belegt noch belegbar. Dagegen ist wissenschaftlich bewiesen, daß es bei Sexualdelikten so gut wie keine Falschaussagen gibt. Falschaussagen entlarven sich im übrigen noch vor der Anklageerhebung bzw. Eröffnungsbeschluß. Die Quote der Falschaussagen mit ca. 3 % ist nicht höher als bei jedem anderen Delikt.

Der Gesetzgeber geht von der selbstbestimmten mündigen Frau aus. Ihr Sexualverhalten kann daher ebenso wenig Auswirkungen auf ihre allgemeine und spezielle Glaubwürdigkeit haben, wie das Sexualverhalten des Mannes auf seine Glaubwürdigkeit. Im übrigen geht es bei den Sexualdelikten um die Sexualität des Mannes. Da das Sexualverhalten der Frau keine Auswirkung auf die rechtliche und tatsächliche Beurteilung der Tat des Mannes hat – auch nicht hinsichtlich des Strafmaßes sind m. E. entsprechende Fragen bereits nach dem geltenden Recht gem. §§ 241 Abs. 2 in Verbindung mit § 68 a StPO als unzulässig zurückzuweisen.

Da der BGH jedoch das Sexualverhalten der Frau für die Wahrheitsfindung von Bedeutung hält, sehe ich mich gezwungen, für ein Beweisthemaverbot zu plädieren. Ich schlage folgende Änderung des § 68 a StPO vor:

Absatz 2 lautet: „Ist eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung Gegenstand des Verfahrens, so sind Fragen nach dem Sexualleben der verletzten Person unzulässig, soweit sie nicht in Beziehung zur Tat und zum Täter stehen.“

Eine Behinderung der Verteidigung durch Einschränkung des Fragerechts sehe ich darin ebenso wenig, wie eine Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung. Das Recht des Angeklagten, die Glaubwürdigkeit der verletzten Person anzuzweifeln bleibt im vollen Umfang erhalten.



In einigen Ländern des angloamerikanischen Rechtskreises gibt es im übrigen gesetzliche Beweisthemenverbote bezüglich Fragen zum sexuellen Vorleben der verletzten Person, und zwar im Michigan Sexual Offences Act von 1974 und im Sexual Offences Act von Großbritannien aus dem Jahre 1976. In Canada und Australien gibt es entsprechende Reformvorschläge (s. Jocelyn A. Scutt: Reforming the law of rape: The Michigan Example, The Australian Law Journal, Vol. 50, Dec. 1976).

Mit dieser Änderung erhoffe ich mir neben dem Schutz für die verletzten Frauen und Mädchen eine bewußtseins- und wertverändernde Wirkung, auch wenn ich mir der Grenzen dieser Veränderung durch Gesetze bewußt bin.

2.

Die gegenwärtige Regelung des § 427 Abs. 1 Satz 1 StPO, mit der die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungszimmer bei der Vernehmung der verletzten Person erreicht werden kann, reicht bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nicht aus. Diese Vorschrift wird in der Praxis restriktiv angewandt, weil auf ihre Verletzung der absolute Revisionsgrund gem. § 238 Abs. 1, 5 StPO gestützt werden kann. Nach der Rechtsprechung des BGH muß die Entfernung des Angeklagten „notwendig und unvermeidbar“ sein (BGH 3, 384), z. B. wenn bei der verletzten Person ein Nervenzusammenbruch mit Vernehmungsunfähigkeit zu befürchten ist (BGH 22, 289) oder die verletzte Person bei Anwesenheit des Angeklagten die Aussage verweigert (BGH 22, 18).

Die Reaktionsweisen von Frauen und Mädchen, für die eine Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten häufig ein Trauma bedeutet, sind sehr unterschiedlich. Viele Frauen können äußerlich gefaßt und ruhig erscheinen oder reagieren wie gelähmt. Eine Entfernung des Angeklagten in diesen Fällen ist nicht zu erreichen. Ich schlage daher folgende Änderung des § 247 vor:

Nach Abs. 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

Ist eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder ein erhebliches Delikt gegen ein höchstpersönliches Rechtsgut Gegenstand des Verfahrens, so ordnet das Gericht auf Antrag der verletzten Person an, daß sich der Angeklagte während ihrer Vernehmung aus dem Sitzungszimmer entfernt, wenn ein erheblicher Nachteil für ihr Wohl zu befürchten ist. Dies gilt nur, wenn der Angeklagte einen Verteidiger hat. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

3.

Die Befugnis des Gerichts, gem. § 171 b Abs. 2 GVG, die Öffentlichkeit gegen den Willen der verletzten Person auszuschließen, ist abzulehnen. Die Entscheidung darüber steht allein der verletzten Person zu. Eine gegen den Willen der verletzten Person nicht-öffentliche Vernehmung könnte dazu führen, daß Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidiger vor öffentlicher Kritik geschützt werden, wenn sie Fragen zum Sexualleben der Frau stellen, die sie verun-

glimpfen sollen. Der Ausschluß der Öffentlichkeit garantiert nicht den Schutz vor Erörterung von Fragen aus dem persönlichen Lebensbereich der verletzten Person in der Presse. Von der Möglichkeit, den Verfahrensbeteiligten die Geheimhaltung zur Pflicht zu machen (§ 174 Abs. 3 Satz 1 GVG) wird in der Praxis kaum Gebrauch gemacht. Dagegen besteht die Gefahr der gezielten Information der Presse durch die Verteidigung. Entsprechende Erfahrungen habe ich anlässlich des Berliner Gynäkologenprozesses gemacht. Ich schlage folgende Änderung vor:

§ 171 b GVG:

Kommen Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich zur Sprache, so ist auf Antrag der Person, deren Lebensbereich betroffen ist, die Öffentlichkeit auszuschließen.

## II. Beteiligungsbefugnisse der verletzten Person.

1.

Die Befugnisse für die zur Nebenklage berechnete Person sind zu eng gefaßt. Die Nebenklagebefugnisse des geltenden Rechts sind beizubehalten, insbesondere das Recht, die Unterbrechung der Hauptverhandlung (§§ 246 Abs. 2, 265 Abs. 4 StPO), die Protokollierung nach § 273 Abs. 3 StPO zu beantragen, sowie die Rechte gem. §§ 61 Ziff. 5, 245 Abs. 1, 249 Abs. 2, 251 Abs. 1 Nr. 4 StPO.

Die vom Bundesrat ohne hinreichende Begründung vorgeschlagene Streichung des Beweisantragsrechts ist abzulehnen. Hierdurch wird die Waffengleichheit zwischen dem Angeklagten und der zur Nebenklage befugten Person verletzt. Den von der Verteidigung benannten sogenannten Leumundszeugen, die ihre Glaubwürdigkeit in Frage stellen sollen, kann die zur Nebenklage berechnete Person dann nichts mehr entgegensetzen. Beweisermittlungsanträgen ist das Gericht nicht verpflichtet nachzugehen. Die zur Nebenklage berechnete Person muß auch die Befugnis haben, die Ladung von Zeugen über ihren psychischen Zustand unmittelbar nach der Tat oder zu ihren psychischen Folgeschäden zur Unterstützung ihrer Glaubwürdigkeit durchzusetzen.

2.

Die Befugnisse der später zur Nebenklage berechtigten Person im Vorverfahren sind soweit es Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung und erhebliche Delikte gegen höchstpersönliche Rechtsgüter betrifft, nicht weitreichend genug. Dem Rechtsanwalt/der Rechtsanwältin ist das Recht zur Anwesenheit bei der kriminalpolizeilichen Vernehmung der verletzten Person zu gestatten wie das im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD in § 402 d Abs. 1 Satz 2 StPO vorgesehen ist.

3.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozeßkostenhilfe sind zu eng bestimmt. Ob eine zur Nebenklage berechnete Person in der Lage ist „ihre Interessen selbst ausreichend wahrzunehmen“, stellt sich in der Regel erst in der mündlichen Ver-

handlung heraus. Im Hinblick auf die Erfahrungen in Vergewaltigungsprozessen ist davon auszugehen, daß die zur Nebenklage berechtigte Person ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann, wenn der Angeklagte einen Verteidiger hat.

Daß die Entscheidung über den Prozeßkostenhilfeantrag nicht angefochten werden kann, ist abzulehnen. Verfahrensverzögerungen hat es in der Praxis wegen der nach der gegenwärtigen Rechtslage bestehenden Rechtsmittelbefugnis nicht gegeben.

Ich schließe mich dem Gesetzentwurf der SPD an, nach der gem. § 402 c Abs. 2 StPO der verletzten Person auf Antrag eine/n Rechtsanwält/in als Beistand bereits im Vorverfahren beizuordnen ist,

wenn eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung Gegenstand des Verfahrens ist.

4.

Die Kostenregelung der Verletztenbeteiligung gem. § 472 Abs. 1 Satz 2 StPO hat zur Folge, daß das Kostenrisiko die verletzte Person trägt, wenn sie keinen Anspruch auf Prozeßkostenhilfe ohne Ratenzahlung hat. Das ist nicht vertretbar.

*Hinweis:*

*Am 26.6.1986 findet ab 14 Uhr vor dem Rechtsausschuß des Bundestages im Saal F 12 die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der GRÜNEN zum Strafrechtsänderungsgesetz (BT-Drs. 10/562) betr.: Vergewaltigung in der Ehe statt. Von 17 geladenen Organisationen und Einzelpersonen sind 5 Frauen.*

*Dagmar Oberlies, Rosemarie Giesen*

## Die männliche Regel und ihre Unanwendbarkeit auf Frauen

Anmerkung zu den Urteilen der Landgerichte Frankfurt und Oldenburg

Teil II\*

II.

### Frustration, Aggression und Primitivreaktion

Die Auslegung des Heimtückebegriffs zeigt deutlich eine Privilegierung affektiven, spontanen, oder weniger wohlwollend: unüberlegt, vernichtenden Handelns gegenüber zögerndem, gar abwägendem Verhalten, die, so meinen wir, für unser Strafrecht und die Anwendung seiner Normen typisch ist.

Englisch fragt sich, ob bei dieser Auslegung nicht noch der alte Gedanke nachwirkt, „daß die Tat im Affekt grundsätzlich Totschlag sei?“<sup>8</sup> Und in der Tat: Die Privilegierung affektiven Verhaltens – und damit zwangsläufig in der Mehrzahl männlichen Verhaltens – ist unübersehbar und geht weit über die Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag hinaus. Betrachtet man die Strafvorschriften einmal im Hinblick darauf, wo überall „affektives Handeln“ im weitesten Sinn privilegiert wird, dann bildet die Kasuistik der Mordmerkmale nur einen Teilbereich.

Nehmen wir an, daß ein Verhalten, das dem „Frustration-Aggression-Modell“ entspricht, eher von Männern zu erwarten ist, dann müßten Männer überall dort bevorzugt sein, wo aggressives Handeln im unmittelbaren Anschluß an eine Provokation privilegiert wird. Dies ist im Rahmen der Tötungsdelikte der Fall: bei der Unterscheidung von Mord und Totschlag (dazu bereits oben), bei der Annahme eines minderschweren Falles des Totschlags, zumindest in seiner ersten Alternative (A), partiell – in Anlehnung an den minderschweren Fall – bei der Annahme „außergewöhnlicher Umstände“, aufgrund derer ausnahmsweise von der Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe abgesehen werden kann (D);

außerdem bei den einschlägigen Exkulpationsvorschriften: bei der Notwehr (B), beim Notstand (C), bei der Annahme verminderter Schuldfähigkeit infolge tiefgreifender, nicht krankhafter Bewußtseinsstörung (E).

#### A. Der minderschwere Fall

War der Totschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getöteten zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen worden, dann liegt ein minderschwerer Fall vor. Auch hier ist der plötzliche Affekt die Regel der Strafmilderung. Der lang schwelende Konflikt die – nicht benannte – Ausnahme, eben: ein sonstiger minderschwerer Fall. Diese Konzeption des § 213 StGB erinnert, wie Geilen schreibt, an seine „Ableitung aus früher weitergehenden Tötungsrechten“<sup>9</sup>. Anknüpfungspunkt ist die vorausgegangene Provokation; der geradezu klassische Fall war der Ehebruch. Neben den provokationsbedingten Tötungen, deren Exkulpation möglicherweise bis auf die Rache- und Fehderechte des germanischen Rechts zurückreicht, wurden „andere mildernde Umstände“ erst 1871 in den Gesetzestext aufgenommen. Nunmehr gelten als sonstige minderschwere Fälle vor allem solche nicht entschuldbarer, aber verständlicher Erregung und Taten aus Verzweiflung oder Mitleid mit dem Opfer. Auch verminderte Schuldfähigkeit soll die Annahme eines minderschweren Falles nahelegen<sup>10</sup>.

Als Exkulpation für weibliches Tötungshandeln bleibt § 213 StGB aber nicht nur wegen des Affektprivilegs unwirksam, sondern auch deshalb, weil er

\* Teil I in: STREIT 1/86, S. 15 - 18;  
Anmerkung zu LG Frankfurt, Urteil vom 27.2.85, Az. 22/72 Js 4395/84, LG Oldenburg, Urteil vom 21.2.85, Az. Ks 115 Js 29.579/82, beide in: STREIT 1/86, S. 9 ff

8 Englisch, GA 55, 105

9 Geilen, Dreher – Festschrift, Seite 370 ff

10 Schönke - Schröder, § 213 Anmerkung 13

nach ganz herrschender Meinung nur im Fall des Totschlags, nicht hingegen bei einer Verurteilung wegen Mordes zum Zug kommt<sup>11</sup>. Mit anderen Worten: die weibliche Heimlichkeit hindert die Annahme eines minderschweren Falls, und zwar auch bei verminderter Schuldfähigkeit.

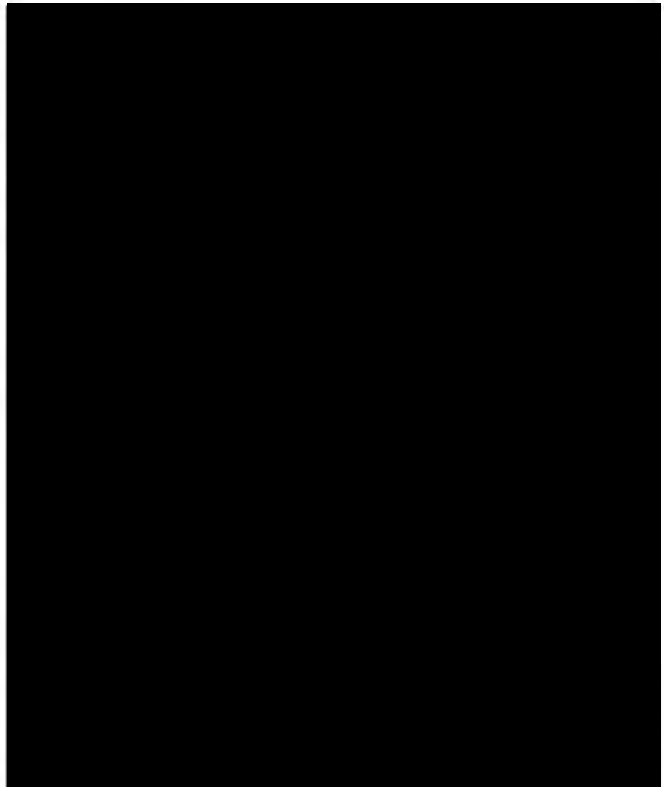
Aber selbst Frau K., die ja rechtskräftig nur wegen Totschlags verurteilt wurde, wurde für jahrelange, schwere Mißhandlungen nicht mit der Anwendung des § 213 StGB entschädigt, „da die Tat“, nach Ansicht des Landgerichts Oldenburg, „von erheblicher Brutalität gekennzeichnet war.“ So kurz kann die geforderte „Gesamtwürdigung aller Tatumstände“, die „Gesamtabwägung aller belastender und entlastender Faktoren“ ausfallen.

## B. Die Notwehr

Bei der Notwehr ist nur der *gegenwärtige*, also unmittelbar bevorstehende, stattfindende oder noch fortdauernde Angriff notwehrfähig (§ 32 StGB). Auch diese Formulierung privilegiert augenscheinlich spontanes, affektives Verhalten.

Das Landgericht Frankfurt lehnte im Fall F. ein Notwehrrecht ab, da sich Frau F. nicht darauf berufen habe, ihren Mann töten zu dürfen, weil sie ansonsten von ihm noch in der Nacht oder später angegriffen worden wäre. Diese Formulierung des Landgerichts Frankfurt ist zunächst insofern irreführend, als die Angeklagte ein Notwehrrecht nicht „geltend machen“ muß. Ob ein Rechtfertigungsgrund vorliegt oder vorliegen könnte, ist von Amts wegen zu prüfen. Es wäre deshalb zu wünschen gewesen, daß sich das Landgericht genauer mit der Frage auseinandergesetzt hätte, ob nicht im Fall F. die Gewaltsituation fortdauernde, die ja bereits durch den erzwungenen Geschlechtsverkehr und den Versuch des Ehemannes Frau F. zu erwürgen, manifest geworden war. Warum also stellt sich dem Gericht nicht die Frage, ob Frau F. – bei dem jederzeit möglichen Erwachen ihres Ehemannes – mit neuen Angriffen zu rechnen hatte, diese also – für sie subjektiv – unmittelbar bevorstanden? Oder ob sie dies auch nur irrig, sei es auch infolge ihrer Verzweiflung, annahm? Was sie dann möglicherweise unter dem Gesichtspunkt der Putativnotwehr entlastet hätte.

Nun kann allerdings nicht verkannt werden, daß sich das Landgericht Frankfurt mit seiner Auffassung auf dem Stand der veröffentlichten Meinungen bewegt. In zwei Urteilsanmerkungen sind Kion<sup>12</sup> und Rengier<sup>13</sup> in entsprechenden Fällen zu der Ansicht gelangt, daß nur ein *zukünftiger* Angriff drohe, was für die Annahme eines Notwehrrechtes nicht ausreiche. Der BGH hat, soweit ersichtlich, nur in zwei veröffentlichten Entscheidungen die Möglichkeit eines Notwehrrechtes bei der Tötung des Familien-



tyrannen angesprochen. Die erste Entscheidung stammt aus dem Jahr 1966<sup>14</sup>. Tochter und Mutter hatten den Stiefvater, einen „hühnenhaften Wüterich“, wie es im Urteil heißt, mit einer Bratpfanne erschlagen, wobei sich nicht mehr feststellen ließ, welcher Schlag letztlich tödlich war. Der BGH glaubte, auf die Frage der Notwehr nicht eingehen zu müssen, weil „auch nach der Annahme der Angeklagten kein Angriff unmittelbar zu besorgen war.“ Erst 18 Jahre später wurde vom BGH in einem veröffentlichten Urteil die Möglichkeit der Rechtfertigung durch Notwehr nochmals angedeutet: nämlich in der Revisionsentscheidung in Sachen Frau K., wo es heißt, daß Rechtfertigungsgründe, insbesondere Notwehr, erschöpfend abzuhandeln seien, „und zwar auch insoweit der Täter sich möglicherweise die sie begründenden Umstände irrig vorgestellt hat.“<sup>15</sup> Im auf die Revision hin ergangenen Urteil des Landgerichts Oldenburg heißt es dazu dann nur noch: „Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe hat die Strafkammer nicht annehmen können.“

Nur am Rande sei erwähnt, daß der BGH bei aktuellen Gewaltsituationen unter Ehegatten den betroffenen Ehefrauen die Berufung auf das Notwehrrecht mit der Begründung versagt, bei ehelichen Auseinandersetzungen sei der Einsatz tödlicher Verteidigungsmittel zur Abwehr von Körperverletzungen nicht erlaubt.<sup>16</sup>

11 Schönke - Schröder, a. a. O., mwN anders: Bernsmann JZ 1983, 45 und Geilen oben Fußnote 9, und JR 1978, 341 f

12 Kion jus 1967, 502

13 Rengier, Fußnote 2

14 BGH, NJW 1966, 1823 ff

15 BGH, NSZ 1984, 21

16 BGH NJW 1969, 802, mit Anmerkung Deubner NJW 69, 1184

BGH NJW 1975, 62, mit Anmerkungen Kratzsch JUS 1975, 435; Hassemer JUS 1975, 255; Geilen JR 1978, 341

Seine vielkritisiertere Ansicht hat der BGH – wohl nicht zufällig – in einem Fall revidiert, wo eine schwangere Frau ihren Ehemann – rauschgift- und alkoholsüchtig, untreu und in Geldschwierigkeiten – nach einem Streit (um das letzte Geld), in dessen Verlauf er sie gegen ein Möbelstück stieß und auf sie eintrat, mit einem Küchenmesser erstach<sup>17</sup>. Bei seiner Entscheidung hat es der BGH jedoch ausdrücklich offen gelassen, ob auch nichtschwangere Ehefrauen sich – gerechtfertigt – mit tödlichem Ausgang, aber erfolgreich, gegen ihre gewalttätigen Ehemänner zur Wehr setzen dürfen.

### C. Der Notstand

Ohne Schuld, weil im Notstand, handelt nach § 35 StGB, wer in einer „gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben“ eine Tötung zum eigenen oder zum Schutz einer ihm nahestehenden Person begeht.

Anders als beim Notwehrrecht genügt als gegenwärtige Gefahr nach herrschender Meinung auch die sogenannte Dauergefahr. Deshalb wird die Exkulpation bei der Tötung des Familientyrannen, wenn überhaupt, über den Weg des Notstandes gesucht.<sup>18</sup> Soweit dies aus Gerichtsentscheidungen und Urteilsanmerkungen ersichtlich ist, wird im Rahmen des Notstandsrechtes weniger die Frage problematisiert, ob bei der Tötung eines Familientyrannen eine „gegenwärtige“ Gefahr vorlag. In einer unveröffentlichten Entscheidung aus dem Jahr 1971, die die Tötung eines Familienvaters durch seine Frau und seine beiden Söhne betraf, begründet der BGH das Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr von Leib und Leben so:

Die Gefahr heftiger Schläge mit der Hand und der Faust, die nach den Feststellungen des Schwurgerichts wahrscheinlich bevorstand, kann in diesem Falle nicht als unerheblich angesehen werden. Sie kamen seit Jahren etwa einmal wöchentlich vor und hatten unter anderem einen Bruch des Nasenbeins der damals schwangeren Angeklagten sowie wiederholt ein geschwollenes Gesicht zur Folge. Auch hat der Getötete bei einer tätlichen Auseinandersetzung mit der Angeklagten ein Fahrtenmesser gezogen. Bei anderen Gelegenheiten mußte die Angeklagte vor den brutalen Mißhandlungen des dem „Trunke verfallenen“ und „seiner reizbaren Laune immer häufiger freien Lauf lassenden“ Mannes bei Nachbarn Schutz suchen. Ähnlichen körperlichen Mißhandlungen waren auch die mitverurteilten Söhne ausgesetzt. Daß die Gewalttat objektiv auch zur Rettung aus der Gefahr begangen wurde, sagt der Tatrichter zwar nicht ausdrücklich, es ergibt sich jedoch aus dem Urteilszusammenhang. Da der „unerträgliche Zustand anders nicht abgewendet werden konnte“, entschuldigt er in diesem Falle die Tat der Angeklagten. (5 StR 54/71).

Mehr Probleme als dem BGH in dieser Entscheidung macht den Gerichten und den Strafrechtswissenschaftlern in der Regel die Frage, ob die Gefahr nicht anders abgewendet werden konnte, als durch die Tötung des Familientyrannen.

Der BGH hat in seiner bereits erwähnten (und immer noch vorbildlichen) Entscheidung aus dem Jahr 1966<sup>19</sup> die Frage, ob die Tat entschuldigt war, weil es keinen anderen Ausweg für die beiden Angeklagten gab, mit beachtenswerter Klarheit beantwortet. Im Hinblick auf die ausweglose Lage der Tochter schreibt er:

Mit der Mutter hatte sie schon gesprochen. An ihr hatte sie keine Hilfe. Die Behörden waren nicht eingeschritten, obwohl das gefährliche Treiben und unmenschliche Verhalten des Stiefvaters bekannt war; möglicherweise, weil jeder-mann den hühnenhaften Wüterich fürchtete.

Die ausweglose Lage der Mutter begründet der BGH so:

Ähnlich rechtsfehlerhaft hat das Schwurgericht die Mutter darauf verwiesen, die Ehescheidung oder die Unterbringung des Mannes wegen Trunksucht zu betreiben; denn damit mutete es ihr zu, bis zum etwaigen Erfolg dieser Maßnahme die unmenschliche Behandlung durch den Mann weiter zu erdulden. Unverschuldeter Notstand entschuldigt aber jede – auch die äußerste – Handlung des Täters zur Rettung aus gegenwärtiger Gefahr für sein oder eines Angehörigen Leib oder Leben, wenn der Notstand auf keine andere Weise – sofort und endgültig – zu beseitigen ist.

Die Untergerichte tun sich augenscheinlich schwerer damit, das bei Mißhandlungen naheliegende Notstandsrecht überhaupt in Betracht zu ziehen: Das Landgericht Frankfurt erwähnt im Fall von Frau F. die Möglichkeit einer Entschuldigung der Tat unter Notstandsgesichtspunkten überhaupt nicht. Und auch das Landgericht Oldenburg konnte, obwohl vom BGH eindringlich aufgefordert, einen entschuldigenden Notstand nicht annehmen.

Rengier, der die BGH-Entscheidung in Sachen K. kommentiert, schreibt:

Die Rechtsprechung und die überwiegende Meinung befürworten den Weg über § 35 StGB. Dabei stellt sich die wichtige Frage, ob die Gefahr anders abwendbar gewesen ist, und zwar endgültig und nicht nur vorübergehend abwendbar. Auf (zumutbare) Trennung, Scheidung oder Unterbringung hat die Rechtsprechung bisher nur zurückhaltend verwiesen. Gerichtliche, polizeiliche und sonstige behördliche Hilfe ist oft ineffektiv. Freilich scheint die Angeklagte die Inanspruchnahme obrigkeitlicher Hilfe noch niemals wenigstens versucht zu haben. Das könnte gegen eine Entschuldigung nach § 35 sprechen. Indes wird ein derartiger „Vorversuch“ nicht zwingend vorausgesetzt. Der Bedrohte hat dann das Recht, den (unverschuldeten) Notstand „sofort und endgültig“ zu beseitigen, wenn die „nachhaltige Wirkung“ denkbarer Alternativhilfen zweifelhaft bleibt, wenn also beispielsweise die hypothetisch gewährte polizeiliche Hilfe die Zwangslage nicht endgültig beseitigt hätte.“<sup>20</sup>

Rengier und andere übersehen dabei allerdings, daß gerade gewalttätige Familiensituationen die Frauen oftmals an jeder Art des Aktivwerdens hindern. Nicht nur jedes polizeiliche Einschreiten, schon die Auseinandersetzung mit diesem Gedanken und umso mehr die Ankündigung der Trennung wird für die Frau (und die Kinder) mit der Todesangst vor neuen Mißhandlungen verknüpft sein. Nur so ist zu erklären, daß, wie im Fall K., eine Frau die Zwangslage erträgt, bis sie endgültig unerträglich wird und die Frau keinen anderen Ausweg mehr sieht, als zu

17 abgedruckt in STREIT 2/1984, Seite 42 mit Anmerkung Jutta Bahr-Jendges und Spindel JR 1984, 507

18 dazu Kion, oben Fußnote 12 und Rengier, oben Fußnote 2; BGH, NJW 1966, 1823 ff

19 BGH, NJW 1966, 1823 ff

20 Rengier a. a. O.

handeln. Nur diese Art, die Ausweglosigkeit zu erleben, gestattet es ihr überhaupt zu handeln.

Aber selbst wenn man, in männlicher Unkenntnis weiblicher Notlagen, glaubt, die Gefahr ließe sich auf andere Art und Weise abwenden, so wäre damit die rechtliche Prüfung der Exkulpationsmöglichkeiten noch nicht beendet. Wenn die Frau fälschlich glaubt, daß die Notlage, in der sie sich befindet, auf keine andere Weise zu beseitigen sei, greift die Konstruktion des sog. Putativnotstandes ein<sup>21</sup>, und zwar selbst dann, wenn die Angeklagte die Möglichkeit anderer Auswege überhaupt nicht bedacht hatte<sup>22</sup>. Die Annahme eines Putativnotstandes hat zwar nicht, wie der Notstand selbst, zur Folge, daß die Angeklagte gänzlich straffrei ausgeht, immerhin wäre aber eine Strafmilderung zwingend (§ 35 Abs. 2 StGB).

#### D. Außergewöhnliche Umstände

In seinem Beschluß vom 19.5.1981<sup>23</sup> hat der Große Senat des BGH entschieden, daß das Zusammentreffen der heimtückischen Begehungsweise mit Entlastungsmomenten ausnahmsweise dazu führen kann, die angedrohte lebenslange Freiheitsstrafe für Mord durch einen offenen Strafraumen zu ersetzen. Hierfür reiche allerdings nicht jeder Entlastungsfaktor aus, der nach § 213 StGB zur Annahme eines minderschweren Falles berechtige. Als Beispiele solcher außergewöhnlicher Umstände nennt der BGH:

Durch eine notstandsnahe, ausweglos erscheinende Situation motivierte, in großer Verzweiflung begangene, aus tiefem Mitleid oder aus „gerechtem Zorn“ aufgrund einer schweren Provokation verübte Taten, ebenso Taten, die in einem vom Opfer verursachten und ständig neu angefachten, zermürbenden Konflikt oder in schweren Kränkungen des Täters durch das Opfer, die das Gemüt immer wieder heftig bewegen, ihren Grund haben.

Trotz seiner Absichtserklärung lehnt sich der BGH unübersehbar an die Rechtsprechung zum minderschweren Fall an. Die damit verbundene Privilegierung provokationsbedingter Taten, die ja bereits für den minderschweren Fall beschrieben wurden (oben II A), wird deshalb möglicherweise auch im Rahmen der Bewertung außergewöhnlicher Umstände zu einer Bevorzugung typisch männlichen Verhaltens führen. Gleichzeitig hat der BGH aber vom Ansatz her auch den Weg zur Exkulpation notstandsnahen Verhaltens gewiesen. Es bleibt abzuwarten, ob Frauen in der gebotenen Weise von dieser Rechtsprechung profitieren werden.

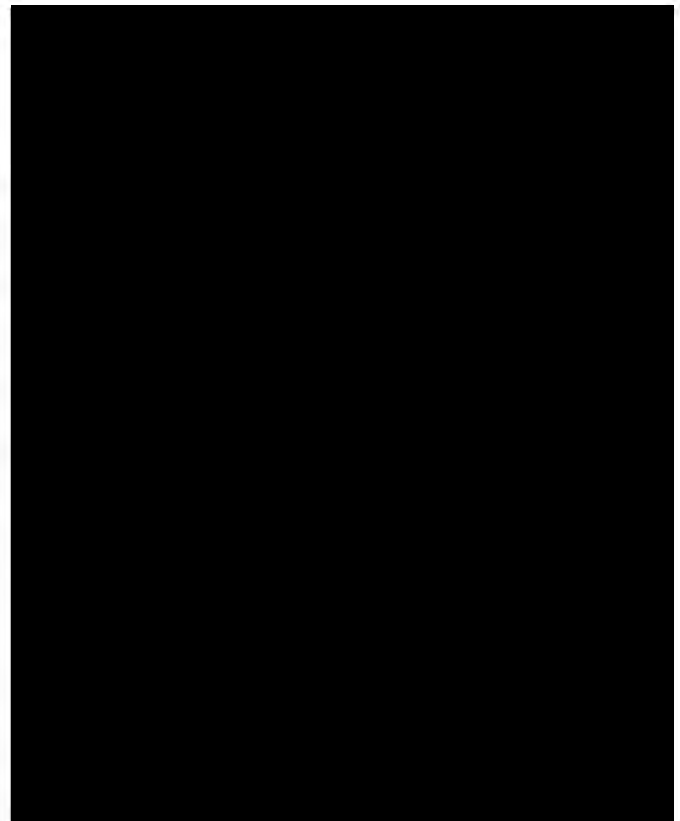
Eine jüngst vom vierten Strafsenat des BGH<sup>24</sup> erlassene Entscheidung zur Frage, ob bei vorausgegangener Mißhandlung außergewöhnliche Umstände vorlagen, gib zu Zweifeln Anlaß. Wie bereits weiter oben kurz angesprochen, hat der BGH die Annahme außergewöhnlicher Umstände abgelehnt, obwohl die Angeklagte über Jahre hinweg schwer miß-

21 Kion a. a. O.

22 Rengier a. a. O.

23 BGH, NSStZ 1981, 344 ff

24 BGH, NSStZ 1984, 20 ff



handelt und oft mit Gewalt zum Geschlechtsverkehr gezwungen worden war. Seine Ansicht, daß es sich hierbei nicht um einen „Grenzfall“ handle, bei dem das Täterschulden gegenüber dem Regelfall soviel geringer ist, daß die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe das verfassungsrechtliche Gebot schuldangemessenen Strafens mißachten würde, begründete er unter Hinweis auf die Feststellung des Landgerichts damit,

daß sich die Angeklagte nicht intensiver um einen anderen Lösungsweg bemüht hat. Da der Konflikt sich über eine lange Zeit erstreckte, hatte sie auch entsprechend Zeit zu überlegen. Ihr Ehemann hat sie zwar unwiderlegt für den Fall der Scheidung bedroht, nach Überzeugung des Gerichts hätte sie aber die Möglichkeit gehabt sich auf andere Weise von ihrem Ehemann zu trennen...

Diese Erwägungen, so der BGH weiter, dürften vom Landgericht nicht erst bei der Bemessung der Strafhöhe berücksichtigt werden, „sie waren vielmehr bereits bei der Prüfung ob außergewöhnliche Umstände vorliegen, anzustellen. Möglicherweise hätte bereits die Einbeziehung dieser Erwägungen in die Prüfung zur Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe geführt.“

Mit diesen Ausführungen geht der BGH 1984 noch hinter die Einsichten des BGH aus dem Jahr 1966 zurück. Die Rechtsentwicklung ist, soweit weibliches Tötungshandeln betroffen ist, eine Rückentwicklung. Fazit: Nichts dazugelernt.

#### E. Die verminderte Schuldfähigkeit

Um zum Abschluß dieser Arbeit nochmals an ihren Ausgangspunkt zurückzukehren, möchte ich hier kurz das Affektprivileg bei der Entscheidung über das Vorliegen vermindelter Schuldfähigkeit, einer organär psychologisch-psychiatrischen Aufgabe, darstellen.

In dem ersten Urteil gegen Frau K. schreibt das Landgericht Oldenburg unter Berufung auf den Sachverständigen Dr. med. Püschel,

der seelische Druck habe bei der Angeklagten zwar zu einer affektiven Erregung, nicht jedoch zu einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung

Landgericht Oldenburg unter Berufung auf den Sachverständigen Dr. med. Püschel,

der seelische Druck habe bei der Angeklagten zwar zu einer affektiven Erregung, nicht jedoch zu einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung während der Tatzeit geführt. Insbesondere habe die Angeklagte mit der Tötung ihres Mannes keine Affekttat begangen. Das Nichtvorliegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung, insbesondere das Fehlen einer Affekttat, folge ferner aus der Tatsache, daß die von der Angeklagten begangene Tat in keiner Weise sinnlos erscheine. Die Angeklagte habe mit ihrer Tat bewußt Bilanz gezogen aus ihrem und ihrer Kinder jahrelangem Leiden.

Die Tötung sei keine Affekttat, für die es im übrigen auch an der typischen Impulsivität des Tatentschlusses fehle, sondern eine reine Verzweiflungstat, die die Angeklagte unter dem Druck der nahezu ausweglos erscheinenden Situation nach abwägendem Überlegen zielstrebig und bewußt begangen habe. Es bleibe damit allein die zweifelsfrei in den Stunden vor der Tat und zur Tatzeit selbst vorhanden gewesene affektive Erregung der Angeklagten. Diese sei jedoch aufgrund der festgestellten Gesamtumstände der Tat einschließlich ihrer Vorgeschichte und der Persönlichkeitsstruktur der Angeklagten nicht derart stark gewesen, daß dadurch die Schuldfähigkeit der Angeklagten erheblich vermindert gewesen wäre. Die Angeklagte sei damit für ihre Tat voll verantwortlich.

Diese Ausführungen, meine ich, sprechen für sich.

Erinnert man sich nun noch daran, daß Gustav Scholz verminderte Schuldfähigkeit zugebilligt wurde, weil er seiner Frau gegenüber stillgehalten hat, bis es zu einem „aggressiven Durchbruch“ kam, indem er schoß, (Spiegel, Bericht vom 4.2.1985) dann wird die Zubilligung verminderter Schuldfähigkeit, einschließlich ihrer rechtlichen Implikationen, wie mangelndes Ausnutzungsbewußtsein (oben I A) und die Annahme eines minderschweren Falles (oben II A), zu einem reinen Willkürakt.

Nicht zu Unrecht warnt der Psychiater Prof. Glatzel<sup>25</sup> davor, das Problem der tiefgreifenden Bewußtseinsstörung

allein am Begriff der Affekttat zu orientieren. Die gängig gewordene Beschränkung auf die affektiv bedingten Bewußtseinsstörungen, die in foro das erkennende Gericht ebenso wie der Sachverständige vorzunehmen pflegen, führt dazu, daß bisweilen eine für die Beurteilung der Tat erhebliche Beeinträchtigung des Befindens und Erlebens unter forensisch-psychiatrischem Aspekt unzutreffend eingeschätzt wird, daß also etwa vom erkennenden Gericht Schuldfähigkeit angenommen wird, obwohl zumindest schwerwiegende Bedenken vorzutragen wären.

Zur Erläuterung seiner Auffassung berichtet Glatzel, auch das ist kein Zufall, von einem Fall, in dem eine Frau nach zwanzigjähriger Ehe, schließlich ihren Ehemann tötete. Die Frau war von Anfang an engagiert in einem gemeinsam aufgebauten Betrieb tätig. Glatzel schreibt:

Je deutlicher sie die Führungsrolle im Geschäft übernahm, desto spannungsreicher wurde die Beziehung zu ihrem

Mann. Anfangs beschränkte er sich auf kleinliche Vorhaltungen, warf er ihr geschäftliches Ungeschick und Schlamperie bei der Führung des Haushaltes vor. Dann zog er sich schrittweise aus allen Verpflichtungen zurück, verfügte aber wie selbstverständlich über die Einnahmen, um mit dem Geld im Wesentlichen Reisen mit seiner Freundin zu finanzieren. Er ließ das gemeinsame Konto sperren und schilderte seine Frau als eine raffgierige Geschäftsfrau, die sich nicht scheue, intime Beziehungen zu ihren Angestellten zu unterhalten. Später begann er, sie in Anwesenheit Fremder zu demütigen mit beleidigenden und unzutreffenden Unterstellungen. In den letzten Jahren schlug er sie mehrfach mit Fäusten und Stiefeln so heftig, daß sie gelegentlich eine nahegelegene Ambulanz aufsuchen mußte. Diese, wie die Beschuldigte im Rückblick meinte, unerträgliche Situation dauerte etwa sechs Jahre, während derer sie mehrfach im Haus der Eltern Schutz suchte. Eines Tages erwarb sie eine Feuerfaustwaffe. Ein halbes Jahr verwahrte sie die Waffe in ihrem Kleiderschrank. Ohne daß dem Ereignis ein Streit vorausgegangen wäre, griff sie eines Morgens nach der Pistole. Sie legte sie unter das Kopfkissen und wartete bis es hell geworden war und erschoss dann aus kürzester Entfernung den neben ihr schlafenden Mann.

Glatzel schreibt weiter:

Eine offensichtlich über längere Zeit geplante Tat, ausgeführt unter Ausnutzung der Hilf- und Wehrlosigkeit des schlafenden Opfers. Weder vor, noch während oder unmittelbar nach dem tödlichen Schuß war die Beschuldigte nach eigenen Angaben erregt. Damit ergaben sich aus den Angaben der Beschuldigten keine Hinweise darauf, daß die Tat in einem Zustand höchstgradiger affektiver Erregung begangen wurde, auch eine der anderen Voraussetzungen, an die die Vermutung der tiefgreifenden Bewußtseinsstörung gemeinhin gebunden wird, lag zum Zeitpunkt des Delikts nicht vor.

Trotzdem meint Glatzel, der Sachverständige müsse gerade in diesem Fall die Frage nach einer tatrelevanten tiefgreifenden Bewußtseinsstörung diskutieren und auch bejahen.

Hätte der Gutachter Püschel die Ausführungen seines Kollegen Glatzel gekannt, hätte ihn auch dies nicht notwendigerweise zu einer anderen Schlußfolgerung veranlaßt, denn die Entscheidung, ob eine tiefgreifende Bewußtseinsstörung vorliegt, ist eine Einzelfallentscheidung, die sich, dies liegt in der Struktur der Begutachtung psychischer Befindlichkeiten, an dem situativen Zustand eines Individuums orientiert. Deshalb ist sie ungeeignet, Massenphänomene, wie jahrelange Mißhandlungen an Frauen, zu erfassen. Niemand wird den rechtlich Verantwortlichen abnehmen können, endlich *rechtliche* Lösungen für weibliches Tötungshandeln zu finden.

## Elke Hundertmark

### Diskriminierung durch Schutz

#### Der Kranzgeldanspruch im BGB

Das Bürgerliche Gesetzbuch ist nicht gerade ein Höhepunkt des Schutzes benachteiligter Gruppen. Die „Väter“ dieses Gesetzes, die sich familienrechtlich unter anderem mit dem Stichentscheid des Ehemannes in allen familiären Fragen munitionierten, haben denn auch konsequent selbst noch die „Geschlechtsehre“ der Frau durch ihren „Schutz“ diskriminiert. Das ist die These dieser Arbeit. Anders formuliert: § 1300 BGB samt seiner „billigen Entschädigung in Geld“ für die „Beiwohnung“ des ehemals Verlobten schützt seinem Gehalt nach patriarchalisches Recht als Herrschaftsrecht über Vermögen, Arbeitskraft und den Körper der Frau.

#### 1. Zur Entwicklung des Symbols

Im agrarischen Brauchtum symbolisierte der Strohkrantz Fruchtbarkeit, z.B. den Erntesege. Er verkörpert bis heute Freude und Dankbarkeit für eine reiche Ernte. Dieses an sich positive Symbol, das für die schwangere Frau prädestiniert zu sein scheint, verwandelt sich für die unverheiratete in ein einschneidend negatives: wegen vorehelicher „Leichtfertigkeiten“ wurden Frauen vom 15. bis ins 18. Jh., von Fürstentum zu Grafschaft unterschiedlich, bestraft. Die Obrigkeit kassierte Geldstrafen, teils gepaart mit Prügel- oder Schandstrafen. Frauen wurden an den Pranger gestellt und mußten den Strohkrantz als Symbol moralisch verfehlter Fruchtbarkeit tragen. Die Kirche verweigerte als rechtschaffene Hüterin ordentlichen Lebens einer nachträglichen Eheschließung den grünen Kranz der Jungfernschaft als Brautschmuck.<sup>1</sup>

Zugleich widersprach aber die gesellschaftliche Realität den moralischen Vorstellungen der durch kirchliche Rigorosität geprägten feudalistischen Gesellschaft eklatant. Vielerorts galt der außereheliche Verkehr als durchaus legitim; in einigen Gegenden war es sogar üblich, erst dann ein Eheversprechen einzugehen, wenn sicher war, daß die zukünftige Braut vom möglichen Hoferben schwanger war.<sup>2</sup>

Damit kirchliche Sitte und Moral sich als Rückgrat der Gesellschaft halten konnten, mußten diese Frauen diffamiert werden; der Strohkrantz ließ sich dafür trefflich verwenden. Moser weist auf eine Sitte noch in der Zeit von 1920-1924 im Osnabrücker Land hin, bei der zwischen einer Hochzeit „in Ehren“ und einer „ohne Ehren“ unterschieden wurde.<sup>3</sup>

- 1 Vgl. Moser, das Recht der kleinen Leute, in FS für Kramer, hg. v. Köstlin und Sievers, Berlin 1976, S. 148. Die Unzuchtstrafen wurden gegen Ende des 18. Jahrhunderts abgeschafft, vgl. Shorter, Die Geburt der modernen Familie, 1983, S. 143; vgl. auch Weber-Kellermann, Die deutsche Familie, Frankfurt 1983, S. 193 ff.
- 2 Moser, a.a.O., S. 140 ff.
- 3 Moser, a.a.O., S. 156.

#### 2. Die Motivation des Gesetzgebers von 1900

Die ökonomische und soziale Lage der unverheirateten Mütter war den „Vätern“ des BGB bekannt. Trotzdem spielte nicht ihre wirtschaftliche Situation bei der Begründung der §§ 1298 ff BGB eine Rolle, sondern die moralischen Vorstellungen des Gesetzgebers. Die Verfasser des BGB erhoben damit die in ihrer Schicht geltenden Moralvorstellungen zur Norm. Die geringere Betroffenheit aber gerade der „höheren“ Töchter zeigt die nachstehende Tabelle:<sup>4</sup>

Herkunft der vor der Heirat schwangeren Frauen in Dresden 1890 - 1894

Arbeiterschaft:	56 %
Kleinbürgertum:	28 %
Handel, Industrie:	10 %
Kunst, Literatur:	3 %
Höheres Beamtentum:	3 %

Diese Einstellung führte dazu, daß in der Kommission, die den Entwurf des BGB für die 2. Lesung vorbereitete, alle Anträge abgelehnt wurden, die darauf abzielten, der Braut auch die Nachteile zu ersetzen, „welche der Rücktritt vom Verlöbniß für den Erwerb oder das Fortkommen der Braut herbeiführt“.<sup>5</sup> Übrig blieb ein Ersatzanspruch lediglich des Schadens, „der nicht Vermögensschaden ist.“

War man bei den Beratungen zunächst noch davon ausgegangen, daß jeder Braut unter den Voraus-

- 4 Shorter, a.a.O., S. 142.
- 5 Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des BGB, im Auftrag des Reichsjustizamts bearbeitet von Achilles, Gebhard, Spahn, Berlin 1897, Bd. II, S. 3 ff (4). Zur Begründung der abgelehnten Anträge war ausgeführt worden, der Mehrheitsentwurf „benachteilige in unbilliger Weise die ärmeren Volkskreise, bei denen positive Vermögensaufwendungen nicht in erheblichem Umfange vorkommen, der Schaden des unschuldigen Verlobten dagegen häufig durch Verfügungen in Bezug auf die Ausnutzung der Arbeitskraft entstehe, ... es solle also z.B. auch der Fall getroffen werden, wenn eine arme Näherin ohne feste Anstellung, aber mit reichlicher Arbeitsgelegenheit ihren bisherigen Wohnort in Erwartung der Eheschließung aufgabe und dadurch die Arbeitsgelegenheit verliere.“, ebd., S. 5 f.

setzungen des 1298 (1283 bzw. 1223 Entw.) BGB der immaterielle Schaden zu ersetzen sei, so wurde dieser Entwurf im Laufe der Beratung modifiziert. Der Anspruch sollte nur der *unbescholtenen* Verlobten zustehen. Die weitergehende Voraussetzung der Schwängerung wurde dagegen abgelehnt, da „im Falle der Schwängerung das Verhältnis nur noch krasser (liege) und der Treuebruch nur noch maßloser (sei).“<sup>6</sup> Der Unterschied zwischen Schwächung und Schwängerung war für die BGB-Kommission lediglich ein gradueller.

Die Aufnahme des Merkmals der Unbescholtenheit wird in den Protokollen wie folgt begründet: „Das Verlöbniß berechtere die Verlobten nicht zur Ausübung des Beischlafes; der Beischlaf sei ein Fehltritt, wenn auch hier ein entschuldbarer so doch kein entschuldigter. ... Betrachtet man den Anspruch als Entschädigung für die preisgegebene Frauenehre, so sei das anstößig. Nehme man als Voraussetzung noch Unbescholtenheit und Verführung auf, so gerathe man freilich in Beweisschwierigkeiten, allein dann minderten sich wenigstens die sittlichen Bedenken. ... Die Gründe der Mehrheit waren: Die Braut habe dem Bräutigam den Beischlaf nur gestattet, weil sie in der Erwartung des Vollzuges des Verlöbnißes ... habe hoffen dürfen, ihr Fehltritt werde ihr oder ihrem Kind einen Schaden nicht bringen. Habe man der Verführten im Falle der Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe einen Anspruch gegeben, so müsse man dies konsequenter Weise auch hier tun.“<sup>7</sup>

Die inhaltliche Anlehnung an § 847 Abs. 2 BGB (§ 728 Entw.) führt zu einer eigenartigen Verquickung unerlaubter Handlung und erlaubter Handlung, nämlich Rücktritt vom Verlöbniß verknüpft mit dem Begriff der Sittlichkeit.<sup>8</sup>

Die Frau hatte nach der herrschenden Moralvorstellung unberührt in die Ehe zu gehen – jedenfalls nach der Auffassung bürgerlicher Kreise. Für den Mann galt nicht analog eine „Jungmännlichkeit“, sondern er sollte nach Möglichkeit schon sexuelle Erfahrungen gemacht haben. Aus dieser doppelten Moral mußte unweigerlich eine Einteilung der Frauen in „Heilige“ und „Huren“ erfolgen. Gestattete eine „Heilige“ in Erwartung der Ehe die Beiwohnung, so

stand ihr einmalig das Kranzgeld zu, für alle weiteren gleichgelagerten Fälle dagegen nicht mehr.

### 3. Unbescholtenheit begründet Schadensersatz

Die Voraussetzungen für einen Anspruch nach § 1300 BGB sind rechtsgültiges Verlöbniß, vollzogene Beiwohnung, Rücktritt des Verlobten ohne wichtigen Grund (§ 1298 BGB) oder Rücktritt der Braut aus einem Grund, den der Verlobte verschuldet hat, (§ 1299 BGB) und die Unbescholtenheit (§ 1300).<sup>9</sup> Die Rechtsfolge ist eine billige Entschädigung in Geld.

„Unbescholtenheit“ oder „Geschlechtsehre“ ist nicht gleichbedeutend mit Jungfräulichkeit oder Vorhandensein eines Hymen.<sup>10</sup> So kann sich der Verlobte nicht auf „Bescholtenheit“ berufen, wenn er diese vor der Verlobung selbst herbeigeführt hat.<sup>11</sup> Eine in der Verlobungszeit entstandene „Bescholtenheit“ wird durch die Eheschließung gesühnt, so daß eine ansonsten „reine“ Frau nach Eheauflösung wieder als unbescholten gilt.<sup>12</sup> Den Beweis für vorherige „Bescholtenheit“ muß im Prozeß der Exverlobte erbringen. Daß solch ein Prozeß dem beabsichtigten Ehrschutz entgegenwirkt, liegt auf der Hand. Dieser Umstand hat sicher zu der äußerst geringen Klagehäufigkeit beigetragen.

Die von der Rechtsprechung entwickelten Muster machen deutlich, daß der Begriff der „Frauengeschlechtsehre“ nach männlichem Interesse – der Erste und Einzige zu sein – definiert ist.<sup>13</sup> Frauen, die sich für den Mann aufzusparen beabsichtigen, begünstigt der § 1300 BGB. Diesen Frauen soll der Schadensersatz den seelischen Schmerz und die verminderten Heiratsaussichten ausgleichen.<sup>14</sup>

Eindeutige Kriterien für die Höhe des Schadensersatzanspruchs gibt es nicht.<sup>15</sup> So sagte z.B. 1920 ein Gericht:

... sondern darauf kommt es an, welche Heiratsaussichten der Verlobten, nachdem ihre durch das Verlöbniß begründete Aussicht auf Eheschließung durch den Verlöbnißbruch verstellt worden ist, zu dieser Zeit sonst noch verblieben sind, wofür nicht nur die Beiwohnung während der Verlobungszeit, sondern die gesamten persönlichen Verhältnisse der Verlobten (Alter, Eigenschaften, Vermögensverhältnisse usw.) zu berücksichtigen sind. Auch der Umstand, daß schon vor dem Verlöbniß es zwischen den später Verlobten zu Geschlechtsverkehr gekommen ist, ... ist hier mit in Betracht zu ziehen.<sup>16</sup>

6 Mugdan (Hrsg.), Die gesamten Materialien zum BGB, Bd. IV, Berlin 1899, S. 680

7 Mugdan, a.a.O. S. 680. Der hier angesprochene § 728 des Entwurfs wurde mehrfach modifiziert und entspricht dem geltenden § 847 Abs. 2 BGB. Interessanterweise findet sich in den Beratungen zu § 728 Entw. folgende Bezugnahme auf die damalige gemeinrechtliche Praxis: „... wenn eine Körperverletzung eine Verunstaltung (Verstümmelung, Entstellung) zur Folge hat, welche geeignet ist, dem Verletzten die Aussicht auf ein besseres Fortkommen oder auf eine Versorgung – bei Frauenspersonen namentlich auf eine Heirath – zu entziehen oder zu schmälern, der Thäter ...“, Mugdan, a.a.O., Bd. II, S. 447, vgl. dort auch S. 1119 ff.

8 Nach Meinung der Kommission besteht eine starke moralische Verpflichtung zur Eheschließung: „Die Sittlichkeit verlange Sühne der Schuld durch die Eheschließung ...“, Mugdan, a.a.O., Bd. IV, S. 680

9 Vgl. Wacke, Münchner Kommentar zum BGB, München 1978, Bd. 5, S. 75 f.

10 FamRZ 1957, S. 175

11 BGHZ 62, 286; OLG Karlsruhe 1908 in: JW, 1908, S. 65; vgl. auch Mugdan, a.a.O., Bd. IV, S. 681

12 Palandt, S. 1266

13 „... wenn ein außerehelicher Geschlechtsverkehr mit einem Dritten stattgefunden hat, (fehlt) die Voraussetzung der Unbescholtenheit regelmäßig.“, JW 1908, S. 304; vgl. auch Palandt, S. 1266

14 Vgl. FamRZ 1956, S. 179. Wegen inzwischen erfolgter Heirat wurde der Anspruch von DM 1.000 auf DM 600 gemindert.

15 Die Höhe des Schadensersatzes wird nach Billigkeit und freiem richterlichen Ermessen bestimmt, s. Wacke, a.a.O., S. 77



In einem anderen Fall zog das Gericht den Beruf (ausgebildete Gebrauchsgraphikerin), das durch die Heirat erwartete Lebensniveau und die Tatsache, daß die Klägerin aus bürgerlichen Kreisen stammt, mit in Betracht.<sup>17</sup> Älteren Frauen wird ein geringerer „Wert“ zugesprochen, da ihre Heiratsaussichten vor der Verlobung schon gemindert waren.<sup>18</sup> Eine Schwangerschaft begründet in der Regel einen höheren Anspruch.<sup>19</sup>

Aus diesen Kriterien wird deutlich, daß sich die Richter bei der Festsetzung des Schadensersatzes nach den ungeschriebenen Gesetzen des Heiratsmarktes richten: Die Ware, die gehandelt wird, sind Frauen.<sup>20</sup> Bezahlt werden nur „Heilige“, also „Jungfrauen“ oder Frauen, die sich an die Domestizierung ihrer Sexualität in der Ehe gehalten haben. Der Preis richtet sich nach der gesellschaftlichen Stellung der Frau. Alte „Jungfrauen“ sind weniger wert als junge.

Während über Jahrzehnte an der Allgemeingültigkeit der Norm festgehalten wurde, sank der Preis für die preisgegebene Frauenehre stetig: Wurde noch 1910 RM 10.000 zugesprochen und 1920 RM 8.000<sup>21</sup>, so 1974 schon nur noch DM 1.500<sup>22</sup> und 1980 DM 1.000.<sup>23</sup> Die starke Verminderung der Summen weist auf die Richtigkeit der Hypothese von Münder hin, nach der sich die praktische Bedeutung der Vorschrift über die Schadensersatzhöhe von selbst erledige.<sup>24</sup> In die gleiche Richtung geht auch das Amtsgericht Korbach, welches argumentiert, daß sich die Heiratsaussichten nach heutigen Wertvorstellungen aufgrund vorehelicher Beziehungen nicht mindern, wohl aber durch ein nichteheliches Kind.<sup>25</sup>

#### 4. Der BGH über die Natur der Frau

Die „sexuelle Revolution“ und die damit einhergehende Veränderung der gesellschaftlichen Vorstellungen hat sich zwar auf die Höhe des Schadensersatzanspruchs ausgewirkt, hat aber die Gültigkeit der Norm nicht beseitigen können. In drei Urteilen wurde sie vom Bundesgerichtshof bestätigt. Die Argumentation und die Antwort auf veränderte gesellschaftliche Moralvorstellungen im Urteil von 1974 beispielsweise zeigen, daß die Richter strikt an die Denkweise der BGB-„Väter anknüpfen.

Ein Argument, das sich durch die Urteile von 1956, 1958 und 1974 zieht, ist das der besonderen Beschaffenheit der Frau:

16 RG, Warn 1920, S. 140 f.

17 FamRZ 1959, S. 115

18 Wacke, a.a.O., S. 77. Da die verbleibenden Heiratsaussichten bewertet werden, müßte älteren Frauen eigentlich ein höherer Anspruch eingeräumt werden.

19 Wacke, a.a.O., S. 77

20 Ursprünglich sollte die durch den Schadensersatz erhöhte Mitgift die Verheiratungschancen wieder verbessern.

21 Wacke, a.a.O., S. 77

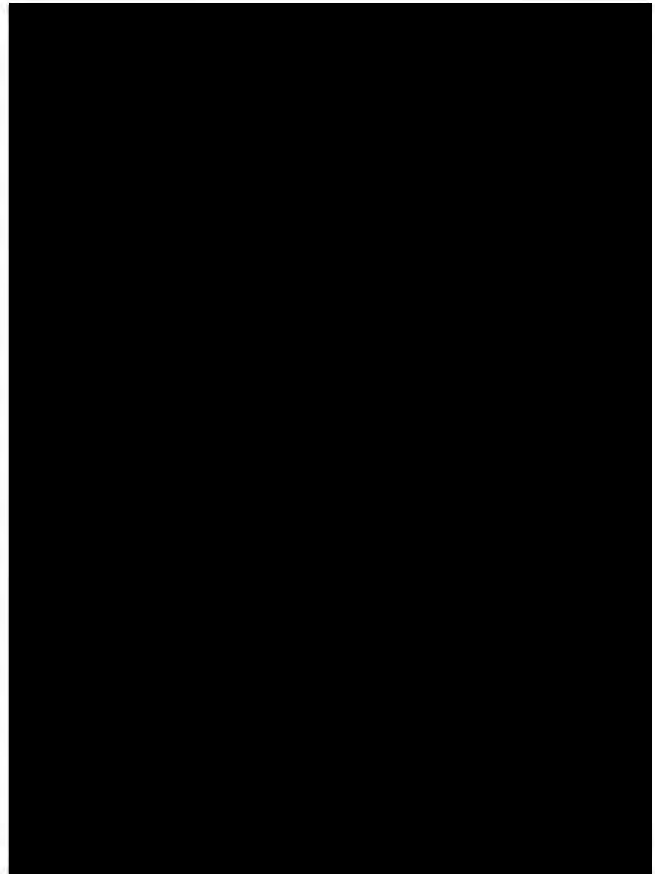
22 FamRZ 1974, S. 52

23 ZfSch 1981, S. 65

24 Münder, Alternativkommentar zum BGB, Familienrecht, Neuwied, Darmstadt 1981, S. 78

25 ZfSch 1981, S. 65

26 BGHZ 20, 195



Der recht verstandene Gleichheitsgrundsatz schließt hiernach eine Rücksichtnahme auf die *naturgegebene biologische und seelische Eigenart* der Frau nicht nur nicht aus, sondern gebietet eine solche Rücksichtnahme überall da, wo die Nichtbeachtung der *besonderen Wesensart der Frau* die Erreichung des eben dargelegten Zweckes der Gleichberechtigung vereitelt oder gefährdet.<sup>26</sup>

Das bedeutet, daß den Urteilen des BGH die gebotene Rücksicht auf die *besonderen biologischen und seelischen Eigenarten der Frau* zugrundeliegt.<sup>27</sup>

Durch die Wortwahl erklären die Richter des BGH den Sexus der Frau, pointiert formuliert, von vornherein zum Defekt: das Normale, der homo sapiens an sich, ist der Mann, die Abweichung ist die Frau. 1958 lautete das Argument dann:

... der Kranzgeldanspruch habe seinen Ursprung in der körperlichen Beschaffenheit und seelischen Wesensart der Frau, die sie gegenüber Beeinträchtigungen ihrer geschlechtlichen Unversehrtheit besonders schutzbedürftig mache.<sup>28</sup>

Die der Frau zugeschriebene seelische Eigenart, die nach Meinung der Richter dazu führt, daß die Frau am Verlöbnißbruch nachhaltiger leidet als der Mann, verschleierte die ihr gesellschaftlich zugeschriebene Rolle – nämlich die ökonomische Abhängigkeit von ihrem Ehemann – dadurch, daß die ungleiche gesellschaftliche Ausgangsposition als biologisch determiniert dargestellt wird. Mit biologischer Eigenart und körperlicher Beschaffenheit ist insbesondere die Gebärfähigkeit der Frau gemeint, wobei ohne diesen Defekt der Fortbestand der Menschheit zur Zeit noch gehindert wäre. Um die Frau vor ausserelicher Schwangerschaft zu schützen, muß nach dieser Logik ihre geschlechtliche Unversehrtheit geschützt werden.

27 BGHZ 62, 283

28 BGHZ 28, 382

Die gleichbleibende Struktur der Urteile trotz gesellschaftlicher Veränderungen zeigt, daß die Richter des BGH ihr Ohr anscheinend näher an alten Theorien als an neuen Erkenntnissen angelegt hatten:

Es genügt, zur Widerlegung auf die dargelegten biologischen und seelischen Besonderheiten hinzuweisen, die dem Gesetzgeber Veranlassung geben dürften, ... den Rechtsschutz ... zu schaffen.<sup>29</sup>

Veranlassung hat neben den bevölkerungspolitischen Erwägungen die Bedeutung der Ehe gegeben. Nach dem juristischen Ehebegriff von 1900 ging das Vermögen der Ehefrau zur Nutznießung in das des Mannes über, sie war zwar voll geschäftsfähig, aber ihre Arbeitskraft mußte sie dem Mann zur Verfügung stellen.<sup>30</sup> Auch der sexuelle Akt war insoweit Aneignungsakt: „Der Beischlaf ist die eigentliche Vollziehung der Ehe, durch ihn unterwirft das Weib erst ihre ganze Persönlichkeit dem Manne: wo dieser geschehen ist, da ist die Ehe vorzusetzen.“<sup>31</sup>

Wenn sich die höchstrichterliche Rechtsprechung im Jahr 1974 immer noch auf den Geist des Gesetzgebers von 1900 bezieht, dann bedeutet das die Festschreibung des Status der Frau auf den des vorigen Jahrhunderts.

#### 5. § 1300 – Schutznorm für die Frau?

Dem Wortlaut nach handelt es sich um ein Gesetz, das einseitig Frauen bevorzugt. In nahezu jedem Urteil wird deshalb auch der Begriff „Schutznorm“ genannt. Ist die Bestimmung aber wirklich eine Schutznorm zugunsten der Frau, oder verbirgt sich, wie bei manch anderen Schutznormen auch,<sup>32</sup> dahinter ein gravierender Nachteil?

Im BGH-Urteil von 1958 bezeichnete das Gericht die *Verantwortung des Mannes* als die *eigentliche* Bedeutung der Norm. Der Mann, der in der Verlobungszeit eine derartige enge, für die Frau besonders tiefgreifende körperliche Gemeinschaft mit ihr eingegangen sei, habe deshalb eine besondere Verantwortung für sie, und die Verantwortlichkeit des Mannes sei ein wichtiges öffentliches Anliegen.<sup>33</sup> Die Betonung der Verantwortung des Mannes war die Antwort auf das steigende Selbstbewußtsein der Frau.

Wie wichtig die Aufrechterhaltung der Sexualmoral für das ungestörte gesellschaftliche Fortbestehen ist, deutet ein Blick auf die rollenspezifische Sozialisation an: Der Begriff der Geschlechtsehre, die bis zum „Letzten“ verteidigt werden muß, wird durch das Keuschheitsgebot aufrecht erhalten. Die Tendenz, Mädchen nach ihrer Geschlechtsreife zu-

hause zu halten, sie mit Ausgehverboten, Maßregeln und Rückkehrzeiten zu reglementieren, bereitet sie auf ihren späteren Status vor. Gewohnt, keine Freiheiten zu verlangen, soll die Frau auch später als Hausfrau und Mutter diese Bewegungsfreiheit, die dem Mann im wesentlichen vorbehalten ist, nicht vermissen – mit allen Konsequenzen des Ausschlossenseins auch von Politik und Macht.

Es liegt nahe, daß eine Norm, die Teil des Systems sozialer und sexueller Diskriminierung von Frauen ist, kaum dazu geeignet sein kann, die Frauenehre wirksam zu schützen. Während in den letzten Jahren die Richter entsprechende Sachverhalte weiterhin unter die strengen Voraussetzungen des § 1300 BGB subsumierten, hat die Rechtsprechung aus Anlaß verletzter männlicher Potenz und Geschlechtsehre<sup>34</sup> den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts konstituiert. Dieser gilt nach der Rechtsprechung des BGH auch für den Privat- und Intimbereich. Theoretisch ließe sich damit auch die Frauenehre umfassend schützen; durch den Wegfall des § 1300 BGB entstünde keine Regelungslücke.<sup>35</sup>

So sprach das OLG Hamm 1981<sup>36</sup> einer Klägerin DM 5.000 aufgrund der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu. Es hielt die wahrheitswidrige Vorspiegelung der Scheidungsabsichten des Beklagten zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Beziehung für einen schwerwiegenden verwerflichen Eingriff in die Entschließungsfreiheit der Klägerin. Diese Weiterentwicklung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts trägt bezeichnenderweise Frauenhandschrift. Pawlowski<sup>37</sup>, der das Urteil aus männlich konservativer Sichtweise vom Standpunkt der Heiligkeit der Ehe aus kritisiert, spricht sicherlich für viele andere. Da für ihn der Begriff der Frauenehre untrennbar mit dem Begriff der Unbescholtenheit verwoben ist, kann die Frau Ersatz ihres immateriellen Schadens nur im Rahmen des § 1300 BGB verlangen. Neben der Doppelmoral gibt es nun auch eine Zweiklassen(geschlechts)ehre!

Solange Keuschheit und sexuelle Treue der Frau in der Rechtswirklichkeit höher bewertet werden als das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, wird die sexuelle Selbstbestimmung als allgemeines Persönlichkeitsrecht der Frau nicht wirksam geschützt werden. Die Beibehaltung des § 1300 BGB ist dafür ein Indiz.

29 BGHZ 62, 248

30 Vgl. die §§ 1354 ff in der Fassung von 1900

31 Schröder, Die Rechtlosigkeit der Frau im Rechtsstaat, Frankfurt 1979, S. 159. Schröder analysiert dort Fichtes Eheverständnis.

32 wie etwa Mutterschaftsurlaub, Nachtarbeitsverbote, Beschäftigungsverbote für Frauen auf dem Bau, die zu Einstellungsbenachteiligung, Lohnbenachteiligung und „Berufsverbot“ führen.

33 BGHZ 28, 383 f.

34 BGHZ 26, 349 ff. Der Kläger war durch Werbung für ein Potenzstärkungsmittel in Zusammenhang mit seinem Bild als Turnierreiter verletzt worden.

35 Füllkrug, Die Bedeutung des Eheversprechens nach Reform des Ehe- und Scheidungsrechts, Diss. Bochum 1982, S. 216

36 OLG Hamm, NJW 83, 1436; vgl. dazu FamRZ 1981, S. 355: Das OLG Düsseldorf gibt, obwohl es nur über den materiellen Schaden zu entscheiden hatte, sehr deutliche Hinweise zur Anwendung des § 1300 BGB.

37 OLG Hamm, NJW 1983, 2809

*Marianne Grabrucker*

## Rechtliche Aspekte einer Frauen nicht diskriminierenden Gesetzessprache\*

Anlässlich der Wahl einer Frau in den Böhmisches Landtag 1912 entspann sich ein juristischer Disput um das Problem, ob diese Frau überhaupt in den Landtag einziehen könne, hieß es doch im damals geltenden Gesetz von 1861 „als Landtagsabgeordneter ist jeder gewählt, der ...“. Da sie nun aber eine Frau sei, träfe das Gesetz seinem Wortlaut nach gar nicht zu, argumentierten die Juristen damals.

Karl Kraus, gewiß nicht als Anhänger des Feminismus bekannt, veranlasste dies, dazu folgendes zu sagen:

Die Frauenrechtler mögen verzweifeln aber es läßt sich nun einmal nicht ändern: Die Sprache hält mit dem Mann. Sie ist noch immer nicht emanzipiert. „Jeder“ kann sich tatsächlich auch auf Frauen beziehen; aber das eben sollte sie in Harnisch bringen, daß die Sprache zur Bezeichnung einer Allgemeinheit das Maskulinum gewählt hat. Warum sagt sie nicht „Jede“, um beide Geschlechter zu berücksichtigen? Vollends dem „Jedermann“ müsste eine Suffragette die Augen auskratzen. Wenn jedermann in den Landtag gewählt werden kann, so können gewiß auch Frauen hineinkommen. Aber das Erste, was sie da tun müssten, wäre: dafür zu stimmen, daß dieses Wort aus dem Sprachschatz zurückgezogen würde“.

Trotz dieser inzwischen alten Erkenntnis werden auch heute noch in Gesetzestexten Personen grundsätzlich in der männlichen Form bezeichnet. Die Sprache und in ganz besonderem Maße die Sprache des Rechts hält es trotz der Existenz von Artikel 3 Abs. 2 GG nach wie vor mit dem Mann. Nach den Forschungsergebnissen der Sprachwissenschaft ist die Sprache Spiegelbild der gesellschaftlichen Realität. Sie drückt gesellschaftliche Zusammenhänge, wie z. B. Über- und Unterordnung aus. Mit Hilfe der Sprache ist es möglich, daß ein dominanter Teil dem Unterlegenen seine Definitionen und Anschauungen der Dinge aufzwingt. Dies muß nicht als gewollter und bewußter Akt geschehen, sondern ist schlicht und einfach durch Vergessen der anderen, und der für diese zu regelnden Lebenssachverhalte möglich. So konnte es historisch zu ausschließlich männlich formulierten Gesetzen kommen.

Zur Zeit der Entstehung unserer großen Kodifikationen, des BGB, des StGB und der ZPO waren handelnde Subjekte im allgemeinen Rechtsverkehr fast ausschließlich Männer. Die verheiratete Frau war nur beschränkt geschäftsfähig. Sie konnte über ihr Vermögen nicht ohne Ehemann verfügen. Demzufolge waren auch fast ausschließlich Männer diejenigen, die Verträge schlossen und ganz allgemein

in Rechtsbeziehungen traten. Es ist folgerichtig, daß in den damaligen Gesetzen nur Käufer und Verkäufer, Schuldner und Gläubiger als handelnde Personen auftraten, d. h. nur männliche Sprachformen verwandt wurden. Der juristische Sprachgebrauch und die gesellschaftliche Wirklichkeit fanden sich damals in Übereinstimmung. Diese Gesetzeswerke waren und sind noch heute prägend für die Entstehung und Entwicklung weiterer Gesetze.

Die gesellschaftliche und rechtliche Situation hat sich in der Zwischenzeit jedoch erheblich verändert. Das Grundgesetz garantiert die Gleichberechtigung. Frauen sind heute nicht nur real als Hälfte der Bevölkerung existent, sie handeln vielmehr auch für sich selbst und nehmen die ihnen vom Grundgesetz zuerkannten Rechte und Möglichkeiten wahr. Dem hinkt jedoch der Wortlaut der Gesetzessprache hinterher. Das Argument, eine veränderte Sprache in Gesetzestexten in denen auch Frauen als existent erkannt und benannt werden, würde in der Bevölkerung nicht verstanden, ist nicht zugkräftig. Ganz im Gegenteil existiert die allgemein bekannte Klage über unverständliche Gesetzestexte. Es ist nicht ersichtlich warum ausgerechnet dann, wenn Frauen auch benannt werden, dies noch unverständlicher sein soll. Unverständlich erscheint mir als Frau vielmehr das Gegenteil – auch wenn durch die bisherige Übung in unserer männerdominierten Gesellschaft die Sensibilität dafür abhanden gekommen zu sein scheint.

Am Beispiel der Existenz der Ministerin, der Staatssekretärin, der Beauftragten des Landes beim Bund und sicher in Zukunft auch der Ministerpräsidentin und der Bundeskanzlerin wird das Problem aktuell. Die Frauen lassen sich – auch nicht mehr sprachlich – übergehen und es kann der Bevölkerung nicht unterstellt werden, daß sie weibliche Bezeichnungen nicht verstünde. Ich unterstelle dieses Unverständnis lediglich dem männlichen Teil der Bevölkerung, der ja nur die Hälfte ausmacht. Aber da wir in einer Demokratie leben und die Männer eben nicht die zahlenmäßige Mehrheit darstellen, kann es auf sie allein nicht ankommen. Jedoch fehlt es beim weiblichen Teil des so oft beschworenen „Volkes“ an Identifikationsmöglichkeiten mit dem Gesetz und den in ihm enthaltenen Ansprüchen und Möglichkeiten. Der Gedanke, der über jedem Gesetz schwebend hinzuzufügen ist, „im Sinne des Gesetzes ist der Mann auch eine Frau“ macht gerade bei anspruchsbegründenden Tatbestandsvoraussetzungen die Vorstellung bei Frauen, sich als Zielgruppe zu verstehen, sehr schwierig.

Die zu diesem Problem in der Psychologie und Soziologie gefundenen Erkenntnisse waren unter

\* Die Autorin referierte am 06.03.1986 als Sachverständige in der Anhörung des hessischen Landtages zur „Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Gesetzestexten“. Der Beitrag basiert auf diesem Referat.

anderem auch Ausgangspunkt für die Einführung von § 611 b BGB. Die Hemmschwelle für Frauen, sich auf Stellenangebote zu bewerben, die sprachlich ausschließlich mit männlichen Termini angeboten waren, ist zu Genüge bekannt. Das psychologische Moment in seinen politischen Auswirkungen auf Frauen aufgrund des jetzt üblichen Sprachgebrauchs in Gesetzen wurde bislang negiert und wohl deshalb auch noch nicht ausreichend erforscht. Die gesetzgebenden Institutionen befinden sich immer noch auf dem Kenntnisstand der Jahrhundertwende und in einer ignoranten Haltung gegenüber rechtlichen und gesellschaftlichen Veränderungen zugunsten von Frauen. Deshalb besteht insbesondere wegen des psychologischen Moments der Identifikation mit Institutionen und Rechten in unserem Staat aufgrund des Demokratieprinzips für die Gesetzgebung ein dringender Handlungsbedarf. Die Notwendigkeit einer Änderung ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

1.

Art 3 Abs. 2 GG geht von der Gleichbehandlung der Geschlechter aus. Angehörige des einen Geschlechts dürfen nicht gegenüber Angehörigen des anderen Geschlechts benachteiligt werden. Sollte also ein Gesetzestext ausdrücklich als Personenbezeichnung und Anspruchsinhaberin die Frau benennen ohne Vorhandensein eines in der biologischen Natur liegenden Grundes, so wäre dieses Gesetz wegen Verstoßes gegen Art 3 Abs. 2 GG für verfassungswidrig zu halten. So geschah es mit Art. 86 a BayBG, in dem es hieß: „Der Beamtin kann Sonderurlaub auf Antrag gewährt werden“. 1974 wurde der Text wegen verfassungsrechtlicher Bedenken abgeändert, um auch Männer miteinbeziehen zu können. Nunmehr heißt der Text: „Dem Beamten kann auf Antrag

Sonderurlaub gewährt werden“. Daraus folgt: Als die weibliche Bezeichnung im Gesetzestext stand, war dies eine Verletzung von Art. 3 wegen Benachteiligung des Mannes. Eine Auslegung dahingehend, daß auch Männer mit der weiblichen Bezeichnung gemeint sein sollten, erfolgte nicht. Als die männliche Bezeichnung verwandt wurde und damit die Frauen mitgemeint sein sollten, wurde kein Verfassungsverstoß festgestellt, der der Korrektur bedurfte.

Dieses Ergebnis ist meines Erachtens juristisch falsch. Es gibt nirgendwo, weder im GG noch bislang in anderen Gesetzestexten eine allgemeine Bestimmung dergestalt, daß der Gesetzesinhalt bei Verwendung männlich bestimmter Begriffe immer auch Frauen mitumfaßt. Bis jetzt wurde auch kein ungeschriebener allgemein gültiger Verfassungsgrundsatz dieses Inhalts juristisch diskutiert und in Rechtsprechung und Schrifttum ernsthaft problematisiert. Es herrscht vielmehr stillschweigendes Einverständnis, daß Frauen über den Begriff des Mannes mitdefiniert sind, nicht jedoch umgekehrt.

Diese Auslegung ist unter der Geltung von Art. 3 GG problematisch. Wenn der Grundsatz der Gleichbehandlung der Geschlechter ernst genommen wird, dann muß für beide Geschlechter gleiches gelten. Männer werden aber nicht gleichbehandelt, solange sie in keinem Gesetz über den weiblichen Sprachgenus definiert werden. (s. o. Art. 86 a BayBG). Solange einseitig Frauen über Männer definiert werden, nicht jedoch Männer auch über Frauen, ist eine Gleichbehandlung der Geschlechter in der Gesetzesprache nicht gegeben. Dies ist meines Erachtens ein Verfassungsverstoß.

Ein Rückgriff auf den Gedanken des Gewohnheitsrechts ist zur Lösung dieses Problems nicht zulässig. Wenn mit diesem Argument eine weitere Verwirklichung der Inhalte von Art. 3 GG verhindert werden könnte, würden alle gesetzlichen und rechtlichen Bemühungen um die Gleichstellung der Frau leerlaufen. Das gleiche gilt für den Rückgriff auf das in früheren Zeiten so oft in Anspruch genommene Naturgesetz. Das verfassungsrechtliche zuweilen vortragene Traditionsprinzip zur Rechtfertigung des Festhaltens an übernommenen gesellschaftlichen Verhaltensweisen und Übungen kann hier nicht gelten, da gerade Art. 3 II GG von seiner Entstehungsgeschichte her ein Verfassungsgrundsatz gegen die im Geschlechtsverhältnis überkommene Tradition der Ungleichbehandlung von Mann und Frau ist.

2.

Die jetzt gültige Sprachfassung verstößt meines Erachtens auch gegen das internationale Übereinkommen vom 18.12.1979 zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau<sup>1</sup>, das am 10.07.85 ratifiziert wurde und damit Gesetzeskraft in der BRD hat. Darin heißt es insbesondere in Art. 2 f und Art. 5 a:

1 in STREIT 3/85, S. 111 ff., BGBI 1985 Teil II, Nr. 17, S. 647

## Art. 2

Die Vertragsstaaten verurteilen jede Form von Diskriminierung der Frau; sie kommen überein mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu verfolgen, und verpflichten sich zu diesem Zweck, ...f) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung aller bestehenden Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung der Frau darstellen;

## Art 5

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, a) um einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Mann und Frau zu bewirken, um so zur Beseitigung von Vorurteilen sowie von herkömmlichen und allen sonstigen auf der Vorstellung von der Unterlegenheit des einen oder anderen Geschlechts oder der stereotypen Rollenverteilung von Mann und Frau beruhenden Praktiken zu gelangen.

Die heutige Gesetzessprache diskriminiert Frauen, indem Frauen sich in ihrer Benennung die Anpassung an den Begriff des Mannes gefallen lassen müssen und so sprachlich überhaupt nicht existent werden. Am Beispiel der männlichen Funktions- und Organbezeichnung im öffentlichen Recht läßt sich gut aufzeigen, wie eine männliche Gesetzesfassung die stereotype Rollenverteilung von Mann und Frau unterstützt. Daher sind neutrale Formulierungen notwendig, um dem Inhalt des Übereinkommens gerecht zu werden.

## 3.

Im Bereich des Privatrechts verbietet § 611 b BGB, Privatpersonen Arbeitsstellen in geschlechtsspezifischer Weise anzubieten. Eine Stelle darf grundsätzlich nicht nur in der männlichen Form ausgeschrieben werden. Dieser Grundsatz wird bei der Vergabe der Ämter beim Bund und den Ländern nicht konsequent angewandt. Die Landesbeamtengesetze und das Bundesbeamtengesetz kennen nur den männlichen Beamten. Das GG und die Länderverfassungen kennen nur den männlichen Ministerpräsidenten, Minister usw. Natürlich handelt es sich hierbei um die Bezeichnung der Ämter in ihrer Funktions- oder Organstellung und Frauen haben theoretisch, manchmal auch praktisch, ebenso Zugang zu diesen Ämtern wie Männer. Aber es gibt keinen Grund dem Staat im Gegensatz zu privaten Arbeitgebern Bezeichnungen mit männlichem Genus zu erlauben. Der private Rechtsverkehr ist z. B. längst dazu übergegangen die Bezeichnung „Kaufmann“, die schon fast funktionsähnlichen Charakter hatte, in „Kauffrau“ bei Ausübung durch eine Frau umzuwandeln. Ähnliches gilt für die Rechtsanwältin.

Der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung fordert, daß das gegenüber Bürgern geregelte Verhalten und die Regelungssprache selbst stimmig sind. Die Regelungssprache muß sich deshalb ändern, um sich nicht zu ihren eigenen Regeln in Widerspruch zu setzen.

Dieses Ziel ist mit der Verwendung geschlechtsneutraler Personenbezeichnungen in Gesetzestexten auf rechtlicher und sprachlicher Ebene erreichbar.

Es treten dadurch keine rechtlichen Probleme auf. Das Sprachgefüge aller Rechtsnormen ist zwar so komplex, daß Abhängigkeiten entstehen; aber gerade, wenn eine Bezeichnung neutraler Natur ist, ergibt sich beim Bezug auf eine geschlechtsspezifische Bezeichnung in einer anderen Norm keine Unklarheit im Gesetz. Die an Art. 3 GG orientierte Auslegung ergibt, daß auch mit einem geschlechtsspezifischen Terminus grundsätzlich beide Geschlechter gemeint sind, es sei denn, die unterschiedliche Behandlung läge in der biologisch begründeten Natur der Frau oder des Mannes. So ist z. B. klar, daß mit den Begriffen des Mutterschutzgesetzes nur Frauen gemeint sein können.

Neben neutralen Formulierungen halte ich aber auch die künftig ausschließliche Verwendung weiblicher Sprachformen für möglich und sinnvoll zur Demonstration, daß mit der Bezeichnung des einen Geschlechts prinzipiell auch das andere gemeint ist, ohne daß damit eine gesellschaftliche Wertung verbunden wäre. Die Verwirklichung von Art. 3 GG erfordert sogar dieses Vorgehen. Denn nur wenn sich auch Männer über Frauen definieren lassen, liegt wirkliche Gleichbehandlung vor. Der die Rechtsordnung bestimmende Grundsatz, daß geschlechtsspezifische Bezeichnungen sowie neutrale Formulierungen für beide Geschlechter gelten, räumt mögliche Zweifelsfragen und Unsicherheiten bei der Gesetzesinterpretation aus.

Ich schlage deshalb folgende Lösung vor: Um zunächst den Primat des männlich definierten Sprachgebrauchs aus den verfassungsrechtlichen Bedenken heraus aufzuheben, sollten bei allen neu entstehenden Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Richtlinien neutrale Formulierungen gefunden werden. Eine sog. „Geschlechtersplitterung“ oder die Movierung<sup>2</sup> lehne ich ab, da die Sprache schwerfällig, unverständlich und schlecht erfaßbar wird. Soweit allerdings keine neutralen Formulierungen gefunden werden oder sprachlich nicht möglich sind, sollte auf die weibliche Sprachform zurückgegriffen werden, um so die sprachliche Gleichbehandlung deutlich zu machen.

Neutrale Formulierungen sind in weitem Maße möglich. Allein die Verwendung des Begriffs „Person“ läßt viele männliche Bezeichnungen in Zukunft entfallen. Sehr anschaulich läßt sich dies am Beispiel des Bayer. Polizeiaufgabengesetzes verfolgen, das grundsätzlich mit dem Begriff der Person auskommt<sup>3</sup>. Der Gebrauch des Wortes *Person* i. V.

2 d. h. Schrägstrich- oder Klammerlösung

3 Polizeiaufgabengesetz, Art. 7, Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen

(1) Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen sie zu richten.

(2) Ist die Person noch nicht 14 Jahre alt, entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die zur Aufsicht über sie verpflichtet ist.

m. dem beschreibenden Adjektiv läßt es zu, daß sehr viele in der Gesetzessprache verwandte männliche Substantive zu einer neutralen Formulierung gelangen. Beispiele dafür sind: *die gewerbetreibende Person* statt *der Gewerbetreibende*, *die beschäftigte Person* statt *der Arbeitnehmer*, *die geschiedene unterhaltsberechtigzte Person* statt *der unterhaltsberechtigzte Ehegatte*, *die hilfsbedürftige Person* statt *der Sozialhilfeempfänger*, *die wohngeldberechtigzte Person* statt *der Empfänger von Wohngeld*, *die bauwillige Person* statt *der Bauherr*, *die antragstellende Person* statt *Antragsteller*. Viele Begriffe lassen sich auch durch geschlechtsneutrale Worte wie *Stelle* oder *Kraft* ersetzen, z. B. *die einzustellende Kraft* statt *der Bewerber*, *die Stelle im Amt* statt *der Posten des Inspektors*.

Auch der Begriff des *Amtes* oder *Organs* sollte häufiger zur Anwendung kommen statt der männlich bestimmten Personenbezeichnung als Funktionsträger. So könnte es heißen statt:

Der Regierungspräsident	–	Regierungspräsidium
Der Minister	–	Das Ministerium
Der Präsident des Gerichts	–	Die Gerichtsleitung
Der Jugendamtsleiter	–	Die Jugendamtsleitung
Der Stellvertreter	–	Die Stellvertretung
Der Landrat	–	Die Landkreisleitung

So lautete die Formulierung einer Landesverfassung sprachlich passabler Weise etwa so: „Das Justizministerium besetzt gerichtliche Spruchkörper auf Vorschlag des Ministeramtes, zu dessen Geschäftsbereich der Gerichtszweig gehört“.

Auch Passivformen im Satzbau ersetzen einige männlich dominante Sprachformen:

#### § 812 BGB

Wird durch die Leistung einer anderen Person, oder in sonstiger Weise auf deren Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, so besteht dieser gegenüber eine Herausgabepflicht.

#### § 819 BGB

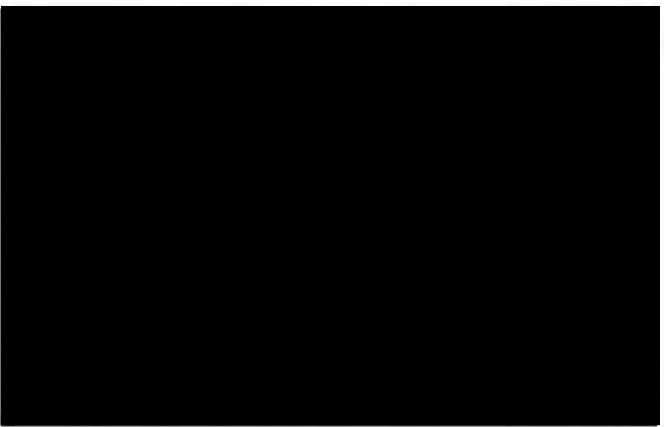
1. Wird der Mangel des rechtl. Grundes von der empfangenden Person erkannt oder später erfahren, so ist sie von dem Empfang oder der Erlangung der Kenntnis an zur Herausgabe verpflichtet, ...

2. Wird von der empfangenden Person durch die Annahme der Leistung gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen, so ist sie von dem Empfang der Leistung an in gleicher Weise verpflichtet.

Damit ist zugleich eine durch Schrägstrich und Movierung schwerfällig und unverständlich werdende Sprache umgangen.

Ein Zurückgreifen auf geschlechtsspezifische Formulierungen, wo neutrale Sprachformen nicht Anwendung finden können, läßt sich in ausgleichender Weise so vorstellen: statt *der Ehegatte des Auszubildenden* hieße es *die Ehefrau des Auszubildenden* oder *der Ehegatte der Auszubildenden*.

Zwar werden sich auch mit diesen aufgezeigten Möglichkeiten nicht alle Ungleichheiten der Sprache glätten lassen, dies kann aber kein Argument dagegen sein, an den möglichen Stellen bereits jetzt zu beginnen. Im übrigen ist zu bedenken, daß sich gerade aus der kumulativen Anwendung all dieser gegebenen Beispiele bereits eine beträchtliche Zahl m.



E. verfassungsgemäßer Gesetzestexte erarbeiten ließe. Es sind dabei alle sprachlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, ohne daß eine Festlegung auf ein bestimmtes System der Veränderung erfolgen sollte. Sicher werden dabei auch noch neue Wortschöpfungen entstehen.

Zur Vereinfachung des Verfahrens kann zunächst bei neu zu erlassenden Gesetzen mit geänderter Sprachregelung begonnen werden. Da die bisherigen Gesetze unter Anwendung einer neuen Sprachregelung verfassungskonform zu interpretieren sind, bedarf es nicht ihrer Änderung. Im übrigen wäre hier insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Wenn künftig durch an Art. 3 GG orientiertem Verhalten der gesetzgebenden Organe bei Gesetzestexten die Ungleichheit ausgeräumt werden kann, dann bedarf es dazu nicht der rückwirkenden Änderung.

In neuen Gesetzestexten müßten allerdings, um die Geschlechtersymmetrie zu wahren, auch Männer sich über Frauen definieren lassen; neben den neutralen Formen sollten daher verstärkt die weiblichen Sprachformen verwandt werden. Insbesondere sollte sich die Verwendung der neutralen und der geschlechtsspezifischen Benennungen auf einen jeweils gleich großen Anteil einpendeln. Und da bislang ein absoluter Überhang an männlichen Bezeichnungen besteht, kann dem nur durch zunächst ausschließliche Verwendung neutraler und weiblicher Sprachformen begegnet werden.

## Urteil

### Diskriminierende Versorgungsordnung

*Eine Versorgungsordnung verstößt gegen Art. 3 II GG wenn das Höchst Eintrittsalter bei Frauen niedriger (45 Jahre) ist, als bei Männern (50 Jahre), so daß die Frauen, in der entsprechenden Altersspanne (zwischen 45 und 50 Jahren) nicht in den Genuß der Versorgungsleistungen kommen.*

Urteil des LAG Köln vom 19.7.1985 – 4 Sa 213/85 –

Aus dem Sachverhalt

Die am 8.11.1920 geborene Klägerin war vom 5.1.1970 bis zum 31.3.1984 bei der Beklagten beschäftigt. Sie bezieht seit dem 1.4.1984 Ruhegeld von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin.

Am 2.1.1979 trat eine Versorgungsordnung für die im Betrieb der Beklagten tätigen Arbeitnehmer in Kraft. Diese

beruhte auf einer zwischen der Beklagten und dem Betriebsrat am 1.3.1979 geschlossenen Betriebsvereinbarung. Sie lautet auszugsweise wie folgt:

1. *Wir (...) möchten (...) die Gleichberechtigung der weiblichen Betriebsangehörigen mit ihren männlichen Kollegen gewährleisten.*
2. *Voraussetzung für die Aufnahme in das Versorgungswerk ist ein Mindestalter von 30 Jahren und eine Betriebszugehörigkeit von 5 Jahren mit der Bedingung, daß der männliche bzw. weibliche Mitarbeiter beim Eintritt in die Firma nicht älter war als 50 Jahre bzw. 45 Jahre.*
3. *Der materielle Inhalt der Versorgungszusage umfaßt die Gewährung von*
  - a) *lebenslänglicher Invaliden- oder Altersrente, letztere beginnend mit dem Ausscheiden aus den Diensten der Firma nach Vollendung des 65. bei männlichen, bzw. 60. Lebensjahres bei weiblichen Mitarbeitern.*

Mit dem Klageantrag begehrte die Klägerin Zahlung einer monatlichen Rente in Höhe von 250,15 DM ab April 1984. Die Klägerin meint, soweit die Versorgungsordnung das Höchsteintrittsalter für Frauen auf 45, für Männer auf 50 Jahre festsetze, verstoße dies gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau. Eine Kürzung ihrer Versorgungsansprüche gemäß Ziffer 5 der Versorgungsordnung wegen Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze müsse sie nicht hinnehmen, denn diese Klausel sei wegen Ungleichbehandlung der männlichen Arbeitnehmer im Vergleich zu den weiblichen Arbeitnehmern ihrerseits unwirksam.

Die Beklagte hat geltend gemacht, die weiblichen Arbeitnehmer insgesamt seien durch die Bestimmungen der Versorgungsordnung gegenüber den männlichen Arbeitnehmern erheblich bessergestellt, da sie bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres ohne Reduzierung ihrer Rentenansprüche in den Ruhestand treten könnten.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte verurteilt, der Klägerin ab Januar 1985 eine Betriebsrente zu zahlen, hat diese Rente aber um 3 1/3 % entsprechend Ziffer 5 der Versorgungsordnung gemindert, weil die Klägerin 10 Monate vor Erreichen des 65. Lebensjahres Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung in Anspruch nimmt. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen, ohne daß die Klägerin dagegen in Berufung gegangen wäre. Die Beklagte wendet sich gegen das angefochtene Urteil vor allem mit Rechtsausführungen.

#### Aus den Gründen

Zu Recht hat das Arbeitsgericht der Klägerin, die bei der Beklagten im Januar 1970 eingetreten und nach Vollendung des 63. Lebensjahres wegen Inanspruchnahme von vorgezogenem Altersruhegeld ausgeschieden ist, ab Januar 1985 eine Betriebsrente mit dem versicherungstechnischen Abschlag zugesprochen, wie ihn die Versorgungsordnung für Männer in einem vergleichbaren Fall vorsieht.

Jedenfalls verstößt eine Versorgungsordnung gegen den Gleichberechtigungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 2 GG, wenn sie Männer bis zum 50. Lebensjahr in das Versorgungswerk aufnimmt und ihnen bei Inanspruchnahme des vorgezogenen Altersruhegeldes nach Vollendung des 63. Lebensjahres eine Betriebsrente gewährt, während sie bei Frauen ein Eintrittsalter von 45 Jahren verlangt, so daß in diesen Fällen bei Frauen, die zwischen dem 45. und 50. Lebensjahr in den Betrieb eingetreten sind, kein Rentenanspruch besteht. Diese Benachteiligung der Frauen ist

auch nicht deshalb unbeachtlich, weil die Versorgungsordnung den Frauen bei der Inanspruchnahme des vorgezogenen Altersruhegeldes vor Vollendung des 63. Lebensjahres gewisse Vorteile gewährt.

Generelle Versorgungsregelungen müssen die Grundrechte der Verfassung wahren. Dabei ist es unbeachtlich, ob sie in einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder in einer generellen Regelung auf einzelvertraglicher Grundlage enthalten sind. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG 1, 258; AP Nr. 110 zu 83 GG; AP Nr. 1 zu § 1 BetrAVG – Gleichberechtigung –). Schon der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz verbietet es der Beklagten, bei der Abgrenzung des begünstigten Personenkreises sachfremde Kriterien anzuwenden. Dazu gehört auch der Grundsatz, daß Männer und Frauen gleichberechtigt sind und niemand wegen seines Geschlechts benachteiligt werden darf.

Der Gleichberechtigungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 2 GG verbietet jede rechtliche Differenzierung zwischen Männern und Frauen. Er geht damit wesentlich über den allgemeinen Gleichheitssatz und den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz hinaus. Die Gestaltungsfreiheit des Arbeitgebers, aus sachlichen Gründen bis zur Grenze der Willkür zu differenzieren, wird insoweit ausgeschlossen, wie das männliche oder weibliche Geschlecht als Unterscheidungsmerkmal dienen soll. Die biologischen und funktionalen Unterschiede der Geschlechter sind nach dem Willen des Verfassungsgesetzgebers grundsätzlich unbeachtlich, solange sie nicht unterschiedliche Regelungen geradezu gebieten.

Bei unterschiedlichen Versorgungsregelungen für Männer und Frauen ist zu prüfen, weshalb gerade durch biologische oder andere Unterschiede der Geschlechter auch unterschiedliche Versorgungsregelungen geboten werden. Bei typischen Unterschieden im Arbeitsverhalten der Frauen (kürzere Arbeitszeit, mehr Teilzeitarbeit, höhere Arbeitslosenquote etc.) ist zu berücksichtigen, daß diese Unterschiede das Ergebnis einer langen sozialen und kulturellen Entwicklung sind, der mit dem Differenzierungsverbot der Art. 3 Abs. 2 GG gerade begegnet werden sollte.

Es ist kein Grund ersichtlich, der es erfordern würde, bei einer Inanspruchnahme des vorgezogenen Altersruhegeldes nach Vollendung des 63. Lebensjahres in einer Versorgungsordnung zwischen Männern und Frauen hinsichtlich des Eintrittsalters zu differenzieren.

Zwar sieht auch das Sozialversicherungsrecht bei der Inanspruchnahme des vorgezogenen Altersruhegeldes eine Differenzierung nach den Geschlechtern vor. Nach § 1248 RVO können weibliche Arbeitnehmer mit dem 60. Lebensjahr das vorgezogene Altersruhegeld beanspruchen, wenn sie über eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten verfü-

gen, in den letzten 20 Jahren überwiegend eine Rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt haben und sich nur noch auf einen geringfügigen Nebenverdienst beschränken wollen. Der Sinn dieser Regelung besteht darin, der Doppelbelastung durch Beruf und Haushalt Rechnung zu tragen und weiblichen Arbeitnehmern einen Ausgleich für die vorzeitige Abnutzung ihrer Kräfte zu gewähren (vgl. BAG a. a. O. unter Hinweis auf Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung Bd. 3, S. 684 g).

Diese rechtliche Differenzierung zwischen Männern und Frauen verstößt auch nicht ihrerseits gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG bzw. gegen Art. 119 des EWG-Vertrages (BAG-Urteil vom 6.2.85 – 4 AZR 275/83 –). Daraus ergibt sich jedoch noch keine Notwendigkeit für die in der vorliegenden Versorgungsordnung getroffene Differenzierung.

Warum ein Mann, der mit 49 Jahren in einen Betrieb eintritt, bei Inanspruchnahme des vorgezogenen Altersruhegeldes mit 63 Jahren eine Betriebsrente erhalten soll, eine Frau unter den gleichen Voraussetzungen aber nicht, ist aus den unterschiedlichen Regelungen des Sozialversicherungsrechts bzw. aus Unterschieden der Geschlechter heraus nicht erklärlich. Es trifft zwar zu, daß die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 31.8.1978 nicht dahin verstanden werden darf, daß eine Differenzierung zwischen Frauen und Männern im Hinblick auf die unterschiedlichen Regelungen des Sozialversicherungsrechts zum vorgezogenen Altersruhegeld überhaupt nicht mehr erfolgen darf (vgl. Höfer-Abt BetrAVG, 2. Aufl. Arb. Gr. Rnr. 267). Jedenfalls darf die Regelung keine geschlechtsbedingte Schlechterstellung bewirken, die hier vorliegt.

Die Kammer hält die sachlich nicht gebotene Differenzierung hinsichtlich des Eintrittsalters zwischen Frauen und Männern für ausreichend, einen Verstoß gegen den Gleichberechtigungsgrundsatz anzunehmen (im Ergebnis wohl ebenso Beitzke, Anm. zu AP Nr. 1 zu § 1 BetrAVG – Gleichberechtigung; Pestalozza SAE 1979, 252, Blomeyer-Otto, BetrAVG, Einl. Rz. 171, Heubeck-Höhne, BetrAVG, 2. Aufl. § 1 Rz. 248).

Dem Arbeitgeber grundsätzlich die Möglichkeit zu gewähren, in der Versorgungsordnung unzulässige Diskriminierungen des einen Geschlechts durch anderweitige Vorteile aufzuwiegen, wie dies in der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts anklingt, scheint äußerst bedenklich, denn der Grundrechtsverletzer erhielte dann die Kompetenz, den Schutzbereich der Norm an der einen Stelle zu verkürzen, und an der anderen Stelle im Wege der Kompensation weiter zu erstrecken (vgl. zu den Bedenken eingehend Pestalozza a. a. O.). Ist es nach Art. 3 Abs. 2 GG verboten, das Eintrittsalter in Fällen wie dem vorliegenden für die Frau ungünstiger als für den Mann zu bestimmen, so läßt sich dieses Verbot nicht durch anderweitige (nunmehr den Mann diskriminierende) Zugeständnisse ausgleichen, d. h. umgehen.

Jedenfalls im vorliegenden Fall kann eine solche Kompensation nicht in Betracht kommen. Nach ihrem eigenen Vorbringen hat die Beklagte die Finanzierung der Versorgungsordnung darauf aufgebaut, daß die Vorteile, die den Frauen bei der Inanspruchnahme des vorgezogenen Altersruhegeldes ab dem 60. Lebensjahr gewährt werden, durch die Nachteile ausgeglichen werden, die anderen Arbeitnehmergruppen auferlegt worden sind. Dieses Vorgehen kann bezogen auf den vorliegenden Fall nicht als sachgerecht angesehen werden. Bei Inanspruchnahme des vorgezogenen Altersruhegeldes ab dem 63. Lebensjahr bestehen zwischen Männern und Frauen keine Unterschiede, die eine Differenzierung sachlich rechtfertigen würden. Allein sachgerecht wäre es deshalb gewesen, den Gleichberechtigungsgrundsatz dadurch zu verwirklichen, daß Männer und Frauen in diesen Fällen gleich behandelt werden. Im Ergebnis bevorzugt damit die Beklagte die Frauen, die zwischen dem 60. und 62. Lebensjahr in Rente gehen, was die Höhe der Rente anbelangt und finanziert diesen Vorteil dadurch, daß sie neben den Männern die Frauen benachteiligt, die ab dem 63. Lebensjahr in Rente gehen und je nach Eintrittsalter keinen Rentenanspruch mehr erwerben können. Würde man so weitgehend im Rahmen von Art. 3 Abs. 2 GG eine Kompensation von Vor- und Nachteilen zulassen, hätte es der Arbeitgeber bzw. hätten es bei einer Betriebsvereinbarung die Betriebspartner in der Hand, den Inhalt der Grundrechtsnorm weitgehend zu verändern.

Ob die Versorgungsordnung der Beklagten daneben auch wegen Verstoßes gegen Art. 119 EWG-Vertrag unwirksam ist (vgl. zum Problem BAG in AP Nr. 3 zu Art. 119 EWG-Vertrag; EuGH in AP Nr. 1 und 2 zu § 611 a BGB), kann nach alledem dahinstehen.

Da die betriebliche Regelung des Eintrittsalters jedenfalls hinsichtlich der Frauen, die nach Vollendung des 63. Lebensjahres das vorgezogene Altersruhegeld in Anspruch nehmen, unwirksam ist, bestimmen sich die Folgen, wie das Arbeitsgericht zutreffend ausführt, nach § 139 BGB. Die Lücke ist im Wege der ergänzenden Auslegung zu schließen, weil davon auszugehen ist, daß die Beklagte bei richtiger Beurteilung der Rechtslage den Gleichberechtigungsgrundsatz beachtet und zwischen Männern und Frauen nicht in dieser Weise unterschieden hätte. Dies hätte zwangsläufig bedeutet, daß die Beklagte den Frauen wie auch den Männern die Möglichkeit gewährt hätte, mit 63 Jahren bei Inanspruchnahme des vorgezogenen Altersruhegeldes eine entsprechend abgezinste Betriebsrente zu erhalten.

Dies führt zu einem Anspruch der Klägerin in der Höhe, in der das Arbeitsgericht die Beklagte verurteilt hat.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum



## Urteil

### Veränderte Steuerklasse — Höheres Mutterschaftsgeld

*Ändert eine schwangere Arbeitnehmerin während der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ihre Steuerklasse, um einen höheren Anspruch gem. § 14 MuSchG auf Zahlung von Differenzlohn gegenüber dem Arbeitgeber zu haben, ist dies nicht rechtsmißbräuchlich.*

Urteil des ArbG Herford v. 18.2.1986 — 3 Ca 1570/85 —

Aus dem Sachverhalt

Die am 17. Mai 1962 geborene, verheiratete Klägerin ist seit 1981 bei der Beklagten als Näherin beschäftigt. Ihr letzter Stundenlohn betrug 9,78 DM bei einer 40-stündigen Wochenarbeitszeit. Am 29. Oktober 1984 ist die Klägerin von einem Kind entbunden worden. Die Schutzfrist der Klägerin lief vom 29. August bis 24. Dezember 1984.

Die Klägerin hatte seit dem 1. Januar 1984 die Steuerklasse V und hat die Steuerklasse mit Wirkung vom 1. Mai 1984 in die Steuerklasse III umschreiben lassen. In der Steuerkarte für das Jahr 1985 hat die Klägerin wiederum die Steuerklasse V eintragen lassen.

Die Parteien streiten nunmehr darüber, ob bei der Berechnung des von der Beklagten zu zahlenden Mutterschaftsgeldes hinsichtlich der Berechnung der gesetzlichen Abzüge von der ursprünglichen Steuerklasse der Klägerin — Steuerklasse V — auszugehen ist oder von der ausschließlich während der Schwangerschaft von der Klägerin gewählten Steuerklasse III.

Die Klägerin ist der Meinung, daß die Steuerklasse III bei der Berechnung des Mutterschaftsgeldes zugrunde zu legen ist. Das Gesetz räume jedem Steuerpflichtigen die Möglichkeit ein, seine Steuerklasse zu ändern. Von dieser steuerrechtlichen Möglichkeit habe sie Gebrauch gemacht. Die Möglichkeit, die Steuerklasse zu wechseln, habe gerade den Zweck, dem Steuerpflichtigen die Eingruppierung in die für seine persönlichen Umstände günstigste Steuerklasse zu ermöglichen. Wenn sie von dieser gesetzlich eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht habe, könne ihr nicht vorgehalten werden, daß dies rechtsmißbräuchlich sei.

Die Klägerin weist darauf hin, daß der Gesetzgeber, für den Fall, daß er habe verhindern wollen, daß sich Lohnsteuerklassenänderungen auf Sozialleistungen auswirken, dies entsprechend geregelt habe, so zum Beispiel in § 113 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG).

Nach der Berechnung der AOK Herford stehe ihr ein kalendertägliches Nettoentgelt in Höhe von 42,57 DM zu, mithin unter Anrechnung des Mutterschaftsgeldes gemäß § 200 RVO insgesamt 2.083,12 DM. Da die Beklagte nur 867,08 DM gezahlt habe, stehe ihr noch ein Betrag von 1.171,04 DM zu.

Die Beklagte ist der Meinung, die von der Klägerin vorgenommene Änderung der Lohnsteuerklassen sei rechtsmißbräuchlich. Dies ergäbe sich daraus, daß es Sinn des Mutterschaftsgeldes sei, die schwangere Arbeitnehmerin finanziell so zu stellen, als ob sie weiter arbeiten würde. Durch die von der Klägerin gewählte Steuerklassenänderung, die zu einer Kürzung der gesetzlichen Abzüge führt, würde die Klägerin jedoch besser gestellt, als wenn sie tatsächlich gearbeitet hätte. Dieses Ergebnis widerspräche dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung.

Aus den Gründen:

Der Klägerin stehen weitere 1.171,04 DM als zusätzlicher Zuschuß zum Mutterschaftsgeld gemäß §§ 13, 14 MuSchG in Verbindung mit § 200 RVO zu.

Gemäß § 14 Abs. 1 MuSchG erhalten Frauen, die Anspruch auf ein kalendertägliches Mutterschaftsgeld haben, für die Zeit der Schutzfristen von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbeitrags zwischen dem Mutterschaftsgeld und dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgeltes. Das durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt ist nach § 14 Abs. S. 3 MuSchG aus den letzten 3 abgerechneten Kalendermonaten vor Beginn der Schutzfrist zu berechnen. Über die Berechnungsweise im einzelnen enthält § 14 MuSchG keine Regelung.

Nach Meinung der Kammer ist die Lohnsteuer in der Höhe zu berücksichtigen, wie sie vom Arbeitgeber nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgrund der Eintragung in der Lohnsteuerkarte im maßgeblichen Zeitpunkt zu berechnen ist (so auch Bulla/Buchner, Mutterschutzgesetz, 5. Aufl., § 13, RDnr. 117). Jedem Lohnsteuerzahler steht es frei, zumindest einmal im Jahr seine Lohnsteuerklasse zu ändern, um die Lohnsteuerklasse seinen persönlichen Lebensumständen anpassen zu können. Davon hat die Klägerin Gebrauch gemacht.

Der Auffassung der Beklagten, daß es rechtsmißbräuchlich sei, die Lohnsteuerklasse ausschließlich während und im Hinblick auf den zu erwartenden Zuschuß zum Mutterschaftsgeld zu ändern, vermag die Kammer nicht zu folgen. Allerdings ist der Beklagten zuzugeben — wie auch das Arbeitsgericht Stuttgart in seinem Urteil vom 25. Oktober 1983 (in BB 1984, S. 1686 und 1687) ausgeführt hat —, daß diese Berechnungsweise nicht dem Sinn und Zweck der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes entspricht. Tatsächlich führt die Änderung der Lohnsteuerklasse während des Berechnungszeitraums zu einer Besserstellung, da die Frau, wenn sie nicht während der Schutzfristen von der Arbeit freigestellt gewesen wäre, sondern gearbeitet hätte, nicht die Möglichkeit gehabt hätte, durch die Änderung der Steuerklasse zu einem höheren Arbeitsentgelt zu kommen. Allein dieser Umstand führt jedoch nicht dazu, das Verhalten der Klägerin als rechtsmißbräuchlich zu werten und entsprechend die frühere Steuerklasse der Klägerin zugrunde zu legen.

Der Hinweis der Beklagten auf die Regelung des § 113 AFG vermag ihre Ansicht nicht zu stützen. Daß bei der Berechnung von Sozialleistungen auf Grundlage des bisher bezogenen Arbeitsentgeltes die Lohnsteuerklasse eine wesentliche Rolle spielt, ist offenkundig. Auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung hat der Gesetzgeber in § 113 des Arbeitsförderungsgesetzes bestimmt, daß Steuerklassenänderungen, die deswegen vorgenommen werden, um die Höhe des Arbeitslosengeldes zu beeinflussen, nur beschränkt anzuerkennen sind. Diese Regelung des § 113 AFG kann jedoch nicht sinngemäß auf das Mutterschutzgesetz übertragen werden. Abgesehen davon, daß es sich um unterschiedliche Sicherungssysteme zu unterschiedlichen Zwecken handelt,

kann im Hinblick auf den Vergleich von § 113 AFG zur Regelung des Mutterschaftsgeldes lediglich festgestellt werden, daß der Gesetzgeber bezüglich des Mutterschaftsgeldes keine dem § 113 AFG entsprechende Regelung für notwendig erachtet hat. Es ist nach Meinung der Kammer deshalb dem Gericht verwehrt, im Wege der Gesetzesauslegung den § 14 dahingehend zu ergänzen, daß die Lohnsteuerklassenänderung, die im Hinblick auf die Schutzfrist vorgenommen wird, nicht zu berücksichtigen ist. Es ist Sache des Gesetzgebers, eine derartige Regelung einzuführen, wenn er insoweit einen Regelungsbedarf sieht.

Die Klägerin hat damit lediglich eine Gesetzeslücke ausgenutzt. Dies vermag nach Meinung der Kammer keine Rechtsmißbräuchlichkeit zu begründen. Die Klägerin verweist in diesem Zusammenhang zu Recht auf die Auszahlung der Jahressonderzahlung im Jahr 1984, die in weiten Teilen der Wirtschaft auf den März vorgezogen worden ist, um zu vermeiden, daß Sozialversicherungsbeiträge für diese Jahressonderzahlung geleistet werden mußten. Auch dabei handelt es sich um das Ausnutzen einer Gesetzeslücke.

Die Klägerin steht somit das nach der Lohnsteuerklasse III berechnete Nettoentgelt in Höhe von 2.038,12 DM zu.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

### Verfügung

Stadt Ffm., § 10 I Nr. 8 AuslG, Art 6 GG  
Ausweisung einer Prostituierten

*Die Ehe einer Prostituierten ist im Sinne des Art 6 GG nicht schützenswert.*

Verfügung der Stadt Frankfurt a. M., - Ausländerbehörde vom 11.5.1985

Aus den Gründen:

Aktuelle örtliche Überprüfungen durch die hiesige Ermittlungsgruppe belegen deutlich, daß Sie weiterhin der Erwerbsunzucht nachgehen. Die Art der von Ihnen ausgeübten Tätigkeit stellt regelmäßig eine Beeinträchtigung der Belange der Bundesrepublik Deutschland dar.

Die Erwerbsunzucht gilt als eine sittenwidrige und in verschiedener Hinsicht sozialwidrige Tätigkeit. Das Dirnenunwesen hat besonders in Frankfurt a. M. ein bedenkliches Ausmaß angenommen und stellt ein Sicherheitsrisiko dar. Dies ist in Ihrem Fall besonders bedenklich, da Sie unter Ausnutzung des Artikels 6 Grundgesetz und dem Hinweis auf die mit einem deutschen Staatsangehörigen geschlossene Ehe Ihrer bisherigen Tätigkeit uneingeschränkt nachgehen.

Trotz dieser Ehe mit einem deutschen Staatsangehörigen kann Ihnen der Schutz des Artikels 6 Grundgesetz nicht mehr zugebilligt werden, weil Sie keine dem Wesen der Ehe entsprechende Lebensge-

meinschaft führen. Mit der Ehe verfolgen Sie ehedem fremde Ziele, nämlich die ungehinderte Ausübung der Prostitution zu Ihrem und Ihres Ehemannes Vorteil und Nutzen. Ihr Ehemann ist Hausmeister eines Bordells, dem einschlägigen Milieu bekannt und billigt offensichtlich Ihr Verhalten. Angesichts dieser Auffassung und der eindeutig belegten Prostitutionsausübung erscheint eine Berufung auf Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz geradezu rechtsmißbräuchlich. Die Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft, der der im Grundgesetz verankerte Schutz zukommt, ist unter diesen Umständen ausgeschlossen. Andernfalls würde Artikel 6 Grundgesetz einen Erlaubnistatbestand bzw. Rechtfertigungsgrund für eine mit einem Deutschen verheiratete ausländische Prostituierte darstellen, die sich beliebig über § 10 Abs. 1 Ziff. 8 Ausländergesetz hinwegsetzen und ungehindert ihrer sittenwidrig und sozialwidrigen Tätigkeit nachgehen könnte mit all den kriminellen Folgeerscheinungen. Dies kann nicht sein.

Daran vermag auch die offensichtliche Tolerierung Ihrer Tätigkeit durch Ihren Ehemann nichts zu ändern. Zwar geht der Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz nach dem Willen des Grundgesetzgebers von der bürgerlichen Ehe als Norm aus, verbietet aber deshalb noch nicht die freie Lebensgemeinschaft. Allerdings ist die staatlicher Einwirkung entzogene Sphäre der ehelichen Gemeinschaft nicht unbegrenzt. Die bürgerliche Ehe ist auch gegenwärtig nicht nur eine inhaltleere Hülle, die mit Inhalt zu erfüllen allein den Ehegatten aufgegeben ist. Ehe ist deshalb nach herrschender Lehrmeinung eine rechtlich geregelte soziale Verhaltensform, die dem Anspruch des einzelnen auf soziale Verhaltensmuster in einem zentralen und für alle bedeutsamen Lebensbereich Genüge tun soll.

Zudem ist selbst die Einwilligung Ihres Ehemannes in die Ausübung der Prostitution unbeachtlich, weil die Ehepartner sich von der Treuepflicht einander nicht entbinden können. Auch der formelle gemeinsame häusliche Wohnsitz kann die Tatsache, daß Sie ständig einen Ausweisungstatbestand erfüllen, nicht zur Bedeutungslosigkeit degradieren. Eine solche Ehe als schützenswert im Sinne des Artikels 6 Grundgesetz bezeichnen zu wollen, hieße, den Sinn dieses Grundrechts zu mißinterpretieren.

### Urteil

VerwG Ffm., § 10 I Nr. 8 AuslG, Art 6 GG  
Ausweisung einer Prostituierten

*Die Ehe einer Prostituierten steht nicht unter „minderem Schutz“. Der Verfassungsgeber hat in Art. 6 Abs. 1 GG nicht zum Ausdruck gebracht, daß nur eine bestimmte Form ehelicher Lebensgemeinschaft geschützt werden soll.*

*Art. 6 Abs. 1 GG hindert aufenthaltsbeendende Maßnahmen nur dann nicht, wenn mit einer Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht mehr zu rechnen ist.*

Urteil des VerwG Ffm. vom 9.10.1984 – VI/1 - E 3547/83 –

Aus den Gründen:

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 8 Ausländergesetz kann ein Ausländer ausgewiesen werden, wenn er unter anderem der Erwerbsunzucht nachgeht. Daß im vorliegenden Fall die Klägerin diesen Ausweisungstatbestand erfüllt hat, ist für die Kammer zweifelsfrei und wurde auch in der mündlichen Verhandlung seitens der Klägerin nicht mehr bestritten. Die Erfüllung eines Ausweisungstatbestandes ist jedoch nur notwendige Voraussetzung für eine dann erst zu treffende Ermessensentscheidung, die Ausweisung ist nicht die vom Gesetzgeber zwingend vorgesehene Folge. Im vorliegenden Fall hat aber die Beklagte nach Auffassung der erkennenden Kammer das ihr eingeräumte Ermessen gehlerhaft ausgeübt, da letztlich die Beklagte die privaten Interessen der Klägerin gegenüber den öffentlichen Interessen an einer Ausweisung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 8 Ausländergesetz deshalb fahrlässig gewichtet hat, weil sie der Klägerin trotz noch bestehender Ehe mit einem deutschen Staatsangehörigen den Schutz aus Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz nicht zubilligt. Soweit die Beklagte in ihrer Verfügung zum Ausdruck bringt, daß der Klägerin auch bei gültiger Eheschließung deshalb kein Schutz aus Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz zukommen könne, weil ihre Prostitutionsausübung dem Wesen der ehelichen Lebensgemeinschaft und damit dem Schutzzweck dieses Grundrechts zuwider laufe, kann ihr im vorliegenden Fall nicht gefolgt werden; es liegt ein Fehlgebrauch des Ausweisungsermessens vor.

Entgegen der Auffassung der Beklagten, die sich im Kern ihrer Argumentation auf die Ausführung des Bayerischen VGH im Beschluß vom 10.12.1975 (Az.: Nr. 317 IV 75) stützt, vertritt die Kammer die Auffassung, daß die Ehe der Klägerin nicht deshalb unter „minderen Schutz“ steht, weil angesichts der nachhaltigen Prostitutionsausübung der Klägerin eine Berufung auf Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz als geradezu rechtsmißbräuchlich zu werten sei. Entscheidend ist in Fällen vorliegender Art allein, ob die Ehepartner an der einmal – nicht nur aus formellen Gründen – geschlossenen Ehe festhalten wollen und die Ehe in dem von ihnen verstandenen Sinne auch zukünftig gemeinschaftlich gestalten wollen.

Es ist der Beklagten zwar zuzugestehen, daß die Prostitutionsausübung durch die Klägerin, die bei Ausländerinnen grundsätzlich gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 8 Ausländergesetz einen Ausweisungstatbestand darstellt, die deutsche Rechtsordnung empfindlich stört und die es daher angesichts der kriminellen Folgeerscheinungen im öffentlichen Interesse zu verhindern gilt. Dies ändert jedoch nichts daran, daß auch in solchen Fällen Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz bei der notwendigen Abwägung der widerstreitenden Interessen Beachtung finden muß. Dies kann nicht nur dann – wie die Beklagte meint – gelten, wenn mit Deutschen verheiratete Ausländerinnen aus „achtenswerten Motiven heraus vorübergehend und gelegentlich der Prostitution nachgehen“, weil

sie aus sozialer Not sonst keine andere Möglichkeit sehen, zum Lebensunterhalt der Familie beizutragen.

Allein die Form der Führung der Ehe kann jedenfalls nicht ausschlaggebend dafür sein, ob ihr der im Grundgesetz verankerte Schutz zukommt. Der Verfassungsgeber hat in Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz nicht zum Ausdruck gebracht, daß nur eine bestimmte Form ehelicher Lebensgemeinschaft geschützt werden soll. Wie die Eheleute ihre Ehe führen, bleibt allein ihnen überlassen und entzieht sich staatlicher Einwirkung. So nehmen zum Beispiel auch zeitweilige erhebliche Auseinandersetzungen und dementsprechendes Getrenntleben dem Institut der Ehe noch nicht den grundrechtlichen Schutz, wie sich auch bereits aus der Vorschrift des § 1566 BGB ergeben läßt. Darüber hinaus kann allein aus der Form der Führung der Ehe nicht ohne weiteres auf deren faktischen Nichtbestand oder auf fehlende Schutzwürdigkeit geschlossen werden, da es für die Form der jeweiligen Gestaltung – zeitweiliges Getrenntleben – durchaus plausible Gründe geben mag (z. B. räumliche Trennung bedingt durch weit von der Wohnung entfernt liegenden Dienst- oder Arbeitsplatz). Abgesehen davon sind die Gründe, die den oder die Ehegatten zur Fortführung der ehelichen und familiären Gemeinschaft bestimmen, für die Ausländerbehörde regelmäßig ohne Bedeutung. Entscheidend ist vielmehr, daß beide Ehegatten unwillig an der Ehe festhalten wollen.

Diese Auffassung steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (siehe Beschl. v. 18.1.1984 – 2 BvR 1979/83), wonach Art. 6 Abs. 1 GG an die Ausgestaltung der bürgerlichen Ehe anknüpft, wie sie der in der gesetzlichen Regelung für das Staatliche Recht maßgeblich zum Ausdruck gelangten Anschauung entspricht. Zum Kernbestand dieser gesetzlichen Ausgestaltung gehört die Bestimmung des § 1353 Abs. 1 S. 2 BGB. Danach sind die Ehegatten einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet. Wie die Ehegemeinschaft im einzelnen jedoch einverständlich gestaltet wird, bleibt den Ehegatten überlassen. Art. 6 Abs. 1 GG hindert aufenthaltsbeendende Maßnahmen nur dann nicht, wenn sich ein Ehegatte nachhaltig und dauerhaft von dieser Pflicht abwendet und mit einer weiteren Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft bedingt durch freiwillige, nicht nur vorübergehende Trennung der Eheleute nicht mehr zu rechnen ist (s. auch: BVerwG Urteil v. 25.6.1984 – 1 B 41.84 – Inf. AuslR 1984, S. 267). Letzteres ist hier gerade nicht der Fall.

#### Anmerkung

Die Texte bedürfen keiner Kommentierung. Erwähnt sei aber, daß die Ausländerbehörde ihre Verfügung nach der entsprechenden Entscheidung des VG Frankfurt getroffen hat. Anschauungsmaterial also nicht nur für ein verhängnisvolles Zusammen-

treffen von „Sittenpolitik“ und Ausländerpolitik, sondern auch für das Verständnis der Frankfurter Ausländerbehörde von Art. 20 Abs. 3 GG, wonach die vollziehende Gewalt an Recht und Gesetz gebunden ist.

RAin Margarete Nimsch, Frankfurt

## Urteil

### Sittenwidrigkeit eines Bordellmietvertrages

*Die Beteiligung an den Einkünften der Prostituierten steht zu der erbrachten Vermieterleistung in auffälligem Mißverhältnis und macht den Mietvertrag teilnichtig.*

AG Hamburg, Urteil vom 20.9.1985, - 43 b C 711/84 - nrk  
(In zweiter Instanz wurde ein Vergleich geschlossen.)

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Mietzahlungen in Anspruch. Die Klägerin betreibt in der Herbertstraße eine behördlich zugelassene gewerbliche Zimmervermietung. Die Beklagte mietete von der Klägerin in dem Jahre 1983/84 ein Zimmer mit Fensterplatz in der Herbertstraße zum Zwecke der Ausübung der Prostitution. Der Mietpreis betrug für das möblierte Zimmer DM 45 pro Tag.

Die Beklagte trägt vor, der Mietvertrag habe nur 384 Tage gedauert. Außerdem habe sie, die Beklagte, das Zimmer während der Mietzeit nur von 19.00 Uhr abends bis 7.00 Uhr des darauffolgenden Tages nutzen dürfen. Die auf die Miete anfallenden Beträge habe sie bereits bezahlt. Es sei täglich abgerechnet worden, jedoch nicht isoliert über die Miete. Bei der von der Klägerin geltend gemachten Summe handele es sich um die sogenannte Getränkepauschale, die sie – die Beklagte – in Höhe von DM 15 pro Gast habe entrichten sollen, unabhängig vom tatsächlichen Konsum der Freier (Beweis: Zeugnis der Maria I.). Diese Vereinbarung sei sittenwidrig.

Aus den Gründen

Die Klage ist unbegründet. Der Klägerin steht ein Anspruch auf Zahlung von Mietzins nicht zu, weil der zwischen den Parteien geschlossene Mietvertrag gemäß § 138 Absatz 1 BGB jedenfalls in Höhe der jetzt noch geforderten Miete sittenwidrig und nichtig ist.

Zwar sind Mietverträge, die zum Zwecke der Ausübung der Prostitution geschlossen werden, nicht allein schon deshalb sittenwidrig. Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag verstößt jedoch gegen das Anstandsgefühl der billig und gerecht Denkenden, denn der Mietzins steht in einem auffälligen Mißverhältnis zum objektiven Mietwert des Zimmers und führt zu einer wirtschaftlichen Ausbeutung der Beklagten. Das Gericht schließt sich insofern der Ansicht des Bundesgerichtshofes zu den sogenannten Bordellmietverträgen an (vgl. BGHZ 63, 365, 367).

Zu betonen ist dabei, daß ein Mietvertrag als sittlich neutral zu bewerten ist, wenn er sich von anderen Mietverträgen lediglich dadurch unterscheidet, daß die gemieteten Räume zur Ausübung der Prostitution genutzt werden. Als sittlich anstößig und verwerflich sieht es das Gericht jedoch an, daß die Klägerin versucht, mit einem Mietzins von DM 45 pro Tag, das sind DM 1350 im Monat, einen Profit zu er-

zielen, der im Vergleich zur erbrachten Vermieterleistung unangemessen und unverhältnismäßig hoch ist und bei normaler wirtschaftlicher Betätigung nicht zu erreichen wäre (vgl. auch OLG Hamm NJW 75, 653). Dies gilt auch, wenn man zugunsten der Klägerin unterstellt, daß die Beklagte das Zimmer den ganzen Tag nutzen konnte und das Zimmer höchstwahrscheinlich mit einem Badezimmer ausgestattet ist. Eine Miete von DM 1350 für ein möbliertes Zimmer liegt nach Ansicht des Gerichts um mindestens 50 % über der normalerweise erzielbaren Miete.

Jedenfalls etwa zur Hälfte verlangt die Klägerin eine Beteiligung an den Einkünften der Beklagten als Prostituierte, was durch die von ihr erbrachte Vermieterleistung nicht gerechtfertigt ist, sondern vielmehr zu ihr in einem auffälligen Mißverhältnis steht. Dabei spielt es keine Rolle, wie hoch die Einkünfte der Beklagten als Prostituierte tatsächlich waren, denn diese sagen nichts darüber aus, was die Vermieterleistung der Klägerin wert ist. Diese Art der Ausbeutung macht den Mietvertrag sittlich verwerflich und jedenfalls – wenn man zugunsten der Klägerin lediglich von einer Teilnichtigkeit (§ 139 BGB) ausgehen will –, insofern nichtig, als eine überhöhte Miete verlangt wird. Mehr als die Hälfte der vereinbarten Miete hat die Beklagte aber bereits nach dem eigenen Vortrag der Klägerin bezahlt.

Die Tatsache, daß die Zimmervermietung der Klägerin behördlich genehmigt ist, und die Miete von DM 45 am Tag nach dem Vortrag der Klägerin in der Herbertstraße „ortsüblich“ sein soll, ändert nichts daran. Wenn die Behörden aus öffentlich-rechtlicher Sicht keine Einwände gegen die Zimmervermietung der Klägerin haben, führt dies nicht automatisch zur zivilrechtlichen Wirksamkeit der Mietverträge. Ein sittenwidriger Vertrag wird auch nicht wirksam, wenn nur eine genügende Anzahl von ebenfalls sittenwidrigen Verträgen abgeschlossen wird.

## Beschluß

### Besuchsrecht in Anwesenheit der Mutter

FamG Frankfurt, Beschluß vom 27.11.85 - 35 F 11174/83-

Der Antragsgegner ist berechtigt, mit S. jeden Samstag in der Zeit von 15.30 Uhr bis 19.00 Uhr zusammen zu sein. Die Antragstellerin ist berechtigt, dem Zusammensein beizuwohnen.

Aus den Gründen:

Die getroffene Regelung ist gem. § 1634 Abs. 2 BGB gerechtfertigt. Einen Umgang des Kindes mit dem Vater anzuordnen, den die Mutter wöchentlich mit Angst und Furcht, das Kind könne nicht zurückgebracht werden, erwartet, dient nicht dem Wohl des Kindes. Eine solche Vereinbarung beeinträchtigt den Seelenfrieden der Mutter derart tiefgreifend, daß sich die Belastung unweigerlich auf ihr seelisches Gleichgewicht auswirken muß, worunter die Qualität der Mutter-Kind-Beziehung leiden muß.

Durch die getroffene Regelung wird im Hinblick auf das Alter des Kindes und auf die Häufigkeit der Besuche, die sicher für die Mutter auch eine große Belastung sind, die sie aber dennoch zur Aufrechterhaltung der Vaterbeziehung des Kindes auf sich nimmt, der Zweck der Umgangsregelung des Gesetzes erfüllt.

Mitgeteilt von RAin Margarete Nimsch, Frankfurt

## Beschluß

### PKH für Ergänzungspfleger

*Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichts kann im Ehelichkeitsanfechtungsverfahren dem Anwaltpfleger durch die Beordnung nach § 121 ZPO die Möglichkeit eingeräumt werden, seine Gebührenansprüche schon innerhalb des konkreten Prozesses und nicht erst nach Abschluß in einem besonderen Verfahren beim Vormundschaftsgericht geltend zu machen.*

OLG Hamm, Beschluß vom 24.3.1986 - 15 W 111/86 -

Mitgeteilt von RAin Jutta Bartels, Münster

### Verlautbarung der Pressestelle des Bundesverfassungsgerichts Nr. 22/86

#### §§ 2, 13 VAHRG: verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht – Erster Senat – hatte aufgrund mehrerer Verfassungsbeschwerden darüber zu entscheiden, ob einzelne Ausgestaltungen des Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung durch das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

Soweit der Versorgungsausgleich nicht in den Formen des Splittings oder des Quasi-Splittings vorzunehmen ist, sah das Erste Ehereformgesetz vor, daß der ausgleichspflichtige Ehegatte für den Berechtigten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen hatte, um ihm eine eigenständige Rentenanwartschaft zu verschaffen, wie sie auch bei den anderen Ausgleichsformen begründet wird.

Der Versorgungsausgleich durch Beitragsentrichtung (§ 1578 b Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BGB), der vor allem den Ausgleich betrieblicher Altersversorgungen betraf, wurde durch das Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt, weil das gesetzgeberische Ziel einer eigenständigen sozialen Sicherung des ausgleichsberechtigten Ehegatten auch auf eine den Verpflichteten schonendere Weise hätte erreicht werden können (BVerfGE 63, 88).

Das am 1. April 1983 in Kraft getretene, zeitlich bis zum 31. Dezember 1986 befristete VAHRG enthält Bestimmungen, die diese Ausgleichsform ersetzen.

1.

Nach § 2 VAHRG werden die Berechtigten auf den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesen, sofern weder die Voraussetzungen für eine Realteilung noch für ein Quasi-Splitting vorliegen. Das ist dann der Fall, wenn sich das auszugleichende Anrecht nicht gegen einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger richtet und die Regelungen des (privaten) Versorgungsträgers eine dingliche Teilung der Anwartschaftsrechte nicht vorsehen. Den Ausgleichsberechtigten steht dann lediglich ein Anspruch auf Zahlung einer Geldrente gegen den ausgleichsverpflichteten Ehegatten zu, der davon abhängt, daß der Versorgungsfall sowohl beim Berechtigten als auch beim Verpflichteten eingetreten ist und der mit dem Tod des Ausgleichspflichtigen erlischt.

In den Ausgangsverfahren dreier Verfassungsbeschwerden ging es um den Ausgleich betrieblicher Versorgungsrechte, die den wesentlichen Teil der Altersversorgung der ausgleichspflichtigen Ehemänner ausmachten. Die Beschwerdeführerinnen waren von den Gerichten auf denschuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesen worden. Sie beanstandeten mit ihren Verfassungsbeschwerden, daß ihnen damit eine eigenständige Altersversorgung hinsichtlich der auszugleichenden Anrechte nicht mehr zugestanden werde.

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, daß § 2 VAHRG mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar und nichtig ist. Es gebe keine hinreichenden Gründe für die unterschiedliche Behandlung der Ausgleichsberechtigten im Bereich der betrieblichen Altersversorgung. Die ausnahmslose Anordnung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs sei nicht gerechtfertigt. Sie sei durch die Beibehaltung einer Abfindungsregelung und durch die Einführung eines erweiterten Splittings vermeidbar gewesen. In Betracht kämen aber auch andere Möglichkeiten, eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung zu vermeiden, deren Auswahl im einzelnen dem Gesetzgeber vorbehalten bleibe.

2.

Drei weitere Verfassungsbeschwerden richteten sich gegen das Fehlen einer Übergangsregelung in § 13 VAHRG für Fälle, in denen rechtskräftige, aber nicht erfüllte Titel für die Begründung von Renten-

anwartschaften in der Form der Beitragsentrichtung vorliegen und nach neuem Recht ein Quasi-Splitting oder eine Realteilung möglich wäre. In diesen Fällen sind die Ausgleichsberechtigten nach dem VAHRG ebenfalls auf den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich angewiesen.

Auch diese Verfassungsbeschwerden hat das Bundesverfassungsgericht für begründet gehalten. Bestimmungen, die den Versorgungsausgleich in der Form der Beitragsentrichtung ablösen sollten, dürften grundsätzlich nicht dazu führen, bei sonst gleichen Voraussetzungen eine Gruppe von Ausgleichsberechtigten allein durch den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung wesentlich schlechter als die anderen Ausgleichsberechtigten zu stellen. Der Gesetzgeber habe von einer dem Gleichheitsgebot entsprechenden Übergangsregelung nur absehen dürfen, wenn dafür ein hinreichender Grund bestanden habe. Ein solcher sei aber nicht erkennbar.

Urteil vom 8. April 1986 – 1 BvR 1186/83 u. a. –  
Karlsruhe, den 8. April 1986

Anmerkung der Redaktion:

Siehe hierzu die Stellungnahme von RAin Barbara Schoen in STREIT 4/85, S. 158 f. und den Regierungsentwurf eines Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs in: STREIT 4/85, S. 157

## Deutsches Unterhaltsrecht für türkische Eheleute

Es ist vermutlich bislang nur Eingeweihten bekannt, daß auf die Unterhaltsansprüche getrennt lebender türkischer Eheleute u. U. deutsches Recht Anwendung findet, wenn beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD haben.

Im Zuge der Neuregelung des türkischen Internationalen Privatrechts ist die Türkei auch mehreren internationalen Abkommen beigetreten, so u. a. dem Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 2.10.1973 (u. a. abgedruckt bei Staudinger-Kropholler, 12. Aufl., Vorbem. zu Art. 18 EGBGB, Rz. 251 ff.). Dieses Übereinkommen ist am 1.11. 1983 in der Türkei in Kraft getreten (vgl. den Hinweis von Henrich, IPrax 1985, 333). Im Gegensatz zu dem Haager Unterhaltsübereinkommen von 1956 betrifft der Vertrag von 1973 nicht nur die Unterhaltsansprüche Minderjähriger, sondern auch diejenigen von Ehegatten untereinander).

Nach Art. 4 Abs. 1 des Haager Unterhaltsabkommens von 1973 sind die Unterhaltsansprüche nach dem am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten geltenden innerstaatlichen Recht zu beurteilen, und zwar auch dann, wenn der Aufenthaltsstaat nicht Vertragsstaat ist (Art. 3 des Abkommens). Die Bundesrepublik ist dem Unterhaltsabkommen nämlich noch nicht beigetreten. Die Türkei hat von der Vorbehaltmöglichkeit nach Art. 15 des Übereinkommens Gebrauch gemacht und wendet ihr eigenes Recht bei gemeinsamer türkischer Staatsangehörigkeit der Eheleute immer dann an, wenn

der Unterhaltsverpflichtete seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Türkei hat. Soweit jedoch Unterhaltsberechtigter wie Unterhaltsverpflichteter ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD haben, gilt deutsches Recht.

Die Unterhaltspflicht während bestehender Ehe ist Teil der persönlichen Ehwirkungen. Für diese gilt grundsätzlich nach deutschem IPR. Art. 14 EGBGB zu beachten, ob das Heimatrecht der betroffenen Eheleute eine Rückverweisung auf das Recht des Aufenthaltstaates vornimmt. Das türkische IPR-Gesetz vom 22.11.1984 (deutsche Übersetzung IPrax 1982, 254 ff.) sieht als solches die Rückverweisung nicht vor. Es unterwirft in Art. 13 Abs. 1, 3 die Unterhaltsansprüche im Fall der Trennung ebenfalls dem gemeinsamen Heimatrecht der Ehegatten, Art. 1. Abs. 2 türkisches IPR-Gesetz räumt aber den Bestimmungen internationaler Verträge Vorrang vor dem nationalen Kollisionsrecht ein, wenn die Türkei Vertragspartner ist, wie es für das Haager Unterhaltsabkommen von 1973 seit dem 1.11.1983 der Fall ist.

Sabine Heinke, Rechtsanwältin. Bremen

Marlis Bredehorst, Eve Raatschen

## 6. Bundestreffen der Rechtsreferendarinnen und -studentinnen vom 11. - 13. 4. 1986 in Bergisch-Gladbach

Bei Brot, Wasser und Minustemperaturen (Naturfreundehaus!) nährten und wärmten wir uns bei heißen Diskussionen.

Erhitzt hatte uns ein Artikel in der Frankfurter Rundschau vom 11.4.86, in dem OLG-Richter Wassermanns skandalöse Vorschläge verniedlicht wurden. Richterinnen – so der Autor – seien nur selten an ihren Schreibtischen, sondern ständig in der Nähe der Kaffeemaschine zu finden. Dementsprechend kauften wir uns ein Könnchen und schrieben dem Herrn einen Leserinnenbrief, der inzwischen gedruckt wurde.

Die anderen heißen Themen:

- Antidiskriminierungsgesetzentwurf der Grünen, insbesondere Generalklausel und Quotierung
- sexueller Mißbrauch von Mädchen
- Diskriminierung von Prostituierten in Recht und Gesellschaft

Einzelne Frauengruppen hatten die Themen vorbereitet, die von den 35 Teilnehmerinnen aus dem ganzen Bundesgebiet interessiert aufgenommen wurden. Daß in dieser großen Runde ohne Diskussionsleitung jede zu Wort kam, denkt frau an den Großeinsatz, den eine Wortmeldung in Seminaren und AG's kostet, war für viele ein bemerkenswertes Ergebnis. Musik aus dem Kofferradio (Mono) und Faßbier (selbst angestochen) sorgten dafür, daß auch unser bunter Abend ein toller Erfolg wurde.

Auf jeden Fall soll das nächste Treffen im Oktober 1986 stattfinden. Näheres erfahrt ihr über den Personalrat für Referendarinnen beim OLG Hamburg, Karl-Muck-Platz 1, 2000 Hamburg 36

## 12. Feministischer Juristinnentag vom 2.-4. 5. 1986 in München

### Presseerklärungen

#### Sprachregelung

Es wird festgestellt, daß die Sprachregelung in Gesetzestexten, wonach alle Begriffe und Bezeichnungen immer nur mit dem männlichen Terminus erscheinen, nicht verfassungsmäßig ist, nämlich gegen Art. 3 II GG verstößt. Der Verstoß liegt darin, daß Frauen sich bei jetziger Sprachübung grundsätzlich immer über männliche Bezeichnungen definieren müssen. Umgekehrt ist es nicht der Fall, daß auch Männer von weiblichen Bezeichnungen als mitumfaßt gelten.

Dies gilt es zu ändern und zwar durch Verwendung neutraler Formulierungen in neuen Gesetzes- und Verordnungstexten, sowie in allen Erlassen und Richtlinien. Ein Anhängen der weiblichen Endung -in, in Verbindung mit Schrägstrich oder Klammerzusatz wird abgelehnt.

Wo neutrale Formulierungen nicht möglich sind ist auf weibliche Bezeichnungen zurückzugreifen, um auch Männer an der Gleichbehandlung teilhaben zu lassen, nämlich sich über Frauen definieren zu dürfen. So entsteht ein Gleichgewicht zwischen weiblichen, männlichen und neutralen Sprachformen in Gesetzestexten. Damit ist dem Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 GG dann Genüge getan.

Bearbeitet von der Arbeitsgruppe  
„Sprachliche Ungleichbehandlung von  
Frau und Mann in Gesetzestexten“

#### Sicherheitsgesetze

Die Gesetze, die unter der Bezeichnung „Sicherheitsgesetze“ im Bundestag beraten werden, sind Überwachungsgesetze. Sie beschneiden die persönliche und politische Freiheit, die Bürgerin und der Bürger geraten ab 1987 mit Personalausweis und Paß maschinenlesbar ins Schleppnetz.

Die noch ausstehenden Gesetze sind in ihrer Bedeutung vergleichbar mit den Notstandsgesetzen: Durch die neuen Gesetze sollen bisher noch rechtswidrige Übergriffe sanktioniert werden. Alle müssen in Zukunft damit rechnen, daß alle Daten geheimdienstlich ausgewertet werden.

*Widerstand ist angezeigt!!!*

#### Resolution

Die Teilnehmerinnen des 12. Feministischen Juristinnentages lehnen die sog. Sicherheitsgesetze entschieden ab. Sie sind Überwachungsgesetze.

Wir fordern die Aufhebung der bereits verabschiedeten Gesetze und Gesetzesänderungen und die absolute Nichtbehandlung der noch ausstehenden Gesetze.

Wir lehnen den Musterentwurf für ein einheitliches Poizeigesetz ab.

Bearbeitet von der Arbeitsgruppe  
„Auf dem Weg in den totalen Überwachungsstaat  
– die neuen Sicherheitsgesetze“

#### Antidiskriminierungsgesetz

1. Ein Antidiskriminierungsgesetz ist notwendig, um Frauen in gleichem Umfang wie Männern Teilnahme am Berufsleben zu ermöglichen und Diskriminierung und Ungleichbehandlung in allen gesellschaftlichen Bereichen abzubauen.

2. Dazu halten wir die im Entwurf des ADG vorgesehene 50%-Quotierung der Ausbildungs- und Erwerbsarbeitsplätze für erforderlich und verfassungsrechtlich geboten, um den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG) durchzusetzen.

3. Zu diesem Zweck sollen weitreichende Kontroll- und Sanktionierungsmöglichkeiten geschaffen werden.

4. Wir wollen nicht nur formale Chancengleichheit, sondern auch eine Abschaffung aller indirekten Diskriminierung. Wir wollen:

- Verkürzung der Wochenarbeitszeit
- Neubewertung des Begriffs der Leistung im Arbeitsleben
- Vereinbarkeit von Beruf und Kindererziehung in der Erwartung, daß Arbeitsplätze sowohl dem Bedürfnis der Frau nach individueller Leistung als auch nach sozialer Einbindung gerecht werden.

5. Für den Abbau der gesellschaftlichen Benachteiligung in *allen* sozialen Bereichen halten wir u. a. das in der Generalklausel festgelegte Verbot für unerlässlich: Das Verbot sexistischer Werbung, der Belästigung am Arbeitsplatz, das Verbot geschlechtsspezifischer Rollenzuweisung in Schul- und Lehrbüchern sind dafür nur Beispiele.

6. Diskutiert wurden auch die Änderungsvorschläge zum Sexualstrafrecht. Wir fordern die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe und die ersatzlose Streichung des § 218 StGB.

Bearbeitet von der Arbeitsgruppe  
Antidiskriminierungsgesetz

#### Gen- und Reproduktionstechnologie

Wir, Teilnehmerinnen des 12. Feministischen Juristinnentages, lehnen die neue Fortpflanzungstechnik, in deren Zentrum die In-vitro-Befruchtung steht, entschieden ab. Sie stellt eine neue Qualität der Frauenunterdrückung dar: Mit ihrer Hilfe ist letztlich die vollständige Kontrolle über die Gebärfähigkeit von Frauen möglich, ein Jahrhunderte altes Ziel der männlichen Herrschaft.

Um die Akzeptanz der Frauen für diese neuen Technologien herzustellen, wird ein verstärkter moralischer und gesellschaftlicher Druck ausgeübt:

- Die volle Verantwortung für die Geburt behinderter Kinder trägt nicht die Gesellschaft, die die Vergiftung der Umwelt zuläßt, sondern die Rabenmutter, die nicht alle Möglichkeiten der vorgeburtlichen Diagnostik in Anspruch genommen hat.
- Außerdem erfährt die Ideologie, daß die wahre Bestimmung und Selbstverwirklichung von Frauen in der Geburt und Aufzucht eines gene-

tisch eigenen Kindes liegt, einen neuen Aufschwung.

- Die Technik der In-vitro-Befruchtung bietet die Grundlage für genetische Auslese und Manipulation und damit der Menschengeschöpfung, die in bester Tradition zum nationalsozialistischen Rassismus steht.
- Diese Gefahr sehen wir auch bei den gentechnischen Methoden der vorgeburtlichen Diagnostik, insbesondere der Fruchtwasserspiegelung. Hier findet eine Entscheidung über gesellschaftlich erwünschtes oder unerwünschtes Leben schon vor der Geburt statt. Die Konsequenz ist die weitere Ausgrenzung von Behinderten aus unserer Gesellschaft.

Anlaß für unsere Beschäftigung mit diesem Thema war die Frage eines gesetzgeberischen Regelungsbedarfs. Wir sind daher aus den vorstehend genannten Erwägungen zu dem Ergebnis gekommen, daß es sinnlos ist, sich mit den entstehenden Unklarheiten der Zuordnung der Elternschaft und der Grenzen der Zulässigkeit von Forschung zu befassen; der Benda-Bericht eröffnet nach vielen abwägenden Worten zugunsten der Wissenschaftsfreiheit die freie Fortentwicklung der Genforschungstechnik. Die darauf beruhenden Gesetzeswerke werden nur scheinbar Grenzen setzen.

Wir dagegen lehnen diese Technologie grundsätzlich ab und halten sie auch nicht in irgendwelchen Grenzen für kontrollierbar. In der Diskussion in unserer Arbeitsgruppe hatten wir Zweifel, daß der Staat, der selbst diese Forschung fördert, ein ernsthaftes Interesse an ihrer Eingrenzung hat.

Wir fordern alle Frauen auf, sich mit ihrem Körper für diese Techniken nicht zur Verfügung zu stellen.

*Bearbeitet von der Arbeitsgruppe  
Gen- und Reproduktionstechnologie*

## Hinweise

### Einladung

**1. Richterinnenratschlag am 13. - 15. 3. 1987**  
im Matthias Claudius Heim, 5778 Meschede 4

Während dieses Wochenendes können wir uns intensiv über unsere Situation als Richterinnen und Staatsanwältinnen unterhalten, u. a. über Frauenförderung – natürlich auch für andere Frauen (bitte vorhandene Pläne und Richtlinien mitbringen).

Wir können auch die verschiedensten Themen besprechen, die Frauen besonders betreffen und deren rechtliche Aspekte wie z. B. § 218 StGB, Gentechnologie, Gewalt in den verschiedensten Formen, Arbeitslosigkeit etc.

Vielleicht sollten wir überlegen, ob und ggfs. wie wir frauenspezifische Aspekte in die allgemeinen Richterratschläge einbringen sollten, ob wir einen speziell zu solchen Themen vorschlagen sollen, ob

regelmäßig Richterinnenratschläge durchgeführt werden sollen und dergleichen.

Bei diesem 1. Richterinnenratschlag sollten wir kein festes Programm planen, sondern nach den Interessen der dann Anwesenden vorgehen.

Der zeitliche Rahmen ist wie üblich von Freitagabend gegen 18.00 Uhr bis Sonntag nach dem Mittagessen vorgesehen. Der Pensionspreis wird voraussichtlich 38,50 DM pro Tag und Person betragen zuzüglich 7,00 DM für Bettwäsche und Handtücher.

Die Tagungsstätte liegt im Hochsauerland mitten im Wald. Sie ist nicht luxuriös, aber angenehm und freundlich. Für Bahnreisende besteht eine Abholmöglichkeit vom Bahnhof Meschede.

Die Tagungsstätte möchte bis spätestens 30.9. 1986 wissen, wie groß die Teilnehmerinnenzahl sein wird. Meldet Euch bitte möglichst bald an, *spätestens bis zum 15. 9. 1986 bei: Brigitte Schäfer, Burgstr. 29 4400 Münster, Tel.: 0251 - 52 37 69*

## Buchhinweise

*Fehrmann, Hans/ Jakobs, Klaus/ Junker Rolf u.a.,*

Das Mißtrauen gegen vergewaltigte Frauen, Erfahrungen von Vergewaltigungsopfern mit Polizei u. Justiz, Bundeskriminalamt, Wiesbaden 86

*Haibach, Marita/ Immenköter, Mechthild/ Rühmkorf*

*Eva, Frauen sind nicht zweite Klasse – Frauenpolitik für Gleichstellung, mit Anhang über sämtliche Adressen von Gleichstellungsstellen und Frauenreferaten, Hamburg (VSA), 1986*

*Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Heft 6, 1985, Schwerpunktthema: Weiblichkeitsmythen in der Kriminologie*

*Preußen, Susanne, Hinter verschlossenen Türen – ledige Frauen in der Münchner Gebärenstalt (1832 - 1853), Hrg.: Münchner Vereinigung für Volkskunde, 1985, zu bestellen beim Hrg., Ludwigstr. 25/0, 8 München 22, DM 22, Stud. DM 15*

*Rupp v. Brünneck, Wiltraud, Verfassung und Verantwortung. Gesammelte Schriften und Sondervoten. Hrg.: Hans-Peter Schneider, Baden-Baden (Nomos) 1983, 501 S., DM 98,-*

*Schuster, Leo, Opferschutz und Opferberatung – eine Bestandsaufnahme, Bundeskriminalamt, Wiesbaden 1985*

## Suche Kollegin

Wenn alles klappt, werde ich im Herbst 86 das 2. Jur. Staatsexamen machen. Ich möchte mich in Aachen als Anwältin niederlassen und suche daher eine Juristin für eine zu gründende Anwältinnenpraxis – und zwar eine, die Anwältin aus Neigung ist oder werden will und nicht weil sich nichts anderes bietet. (Finanzierung über Bankkredite)

Habe Sonne, Mond im Wassermann, AC Fische.  
Ellen Warbig, Weseler Str. 30, 4400 Münster, Tel. 0251/ 522327